

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

*U. Ramsauer*, Das neue chinesische  
Beamtengesetz

*G. Mayeda*, A Normative Perspective on  
Legal Harmonization: China's Accession to  
the WTO

*F. Münzel*, Neues Beamtenrecht der VR  
China

*T. Vogl / WANG Qian*, Das „CEPA“ -  
Türöffner zum chinesischen Markt

2005 Bibliography of Academic Writings in  
the Field of Chinese Law

**Heft 2/2006**

13. Jahrgang, S. 159-260

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

### *Call for Papers*

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de). Previous issues of ZChinR can also be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de).

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

*Björn Ahl*  
*ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies*  
*Nanjing University*  
*22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China*  
*e-mail: [dcifw@public1.ptt.js.cn](mailto:dcifw@public1.ptt.js.cn) Tel./Fax: +86 25 8663 7892*

---

# INHALT

---

## AUFSÄTZE

- U. Ramsauer*, Das neue chinesische Beamtengesetz - Darstellung und kritische Analyse 159
- G. Mayeda*, A Normative Perspective on Legal Harmonization: China's Accession to the WTO  
(Dieser Aufsatz ist in der Printversion der ZChinR verfügbar, im Internet ist er über *lexis nexis* einsehbar.) 176

## KURZE BEITRÄGE

- F. Münzel*, Neues Beamtenrecht der VR China 196
- T. Vogl/WANG Qian*, Das „CEPA“ - Türöffner zum chinesischen Markt 200

## DOKUMENTATIONEN

- Beamtengesetz der Volksrepublik China (*F. Münzel*) 205
- 2005 Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages  
(*K. B. Pissler*) 227

## BUCHBESPRECHUNGEN

- N. Schulte-Kulkmann*, Rechtszusammenarbeit in der Volksrepublik China - Deutsche und amerikanische Initiativen im Vergleich (*B. Ahl*) 251

## ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 256

---

---

**Robert Heuser**

# **Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts**

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg

**Band 394**

**Hamburg 2006**

**259 Seiten**

**€ 26.00**

**ISBN 3-88910-326-X**

Obwohl das chinesische Recht bereits fast vollständig ist, ist es für die Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs nicht unbedingt verlässlich. Dies liegt vor allem an den Inadäquanzen, die aus dem politischen System resultieren. Dennoch muss jeder, der in der Volksrepublik China Geschäftskontakte anbahnen will, dieses Recht beachten.

Dieser Grundriss bietet allen Interessierten einen Überblick über den aktuellen Stand des chinesischen Wirtschaftsrechts. Er wendet sich zum einen an Studierende regionalwissenschaftlicher Studiengänge, in denen Aspekte des chinesischen Wirtschafts- und Rechtssystems behandelt werden. Zum anderen gibt er Wirtschaftspraktikern, die ein China-Engagement beabsichtigen, eine erste Orientierung bezüglich des relevanten Rechts.

**INSTITUT FÜR ASIENKUNDE**

**GIGA GERMAN INSTITUTE OF GLOBAL AND AREA STUDIES**

**LEIBNIZ-INSTITUT FÜR GLOBALE UND REGIONALE STUDIEN**

**Rothenbaumchaussee 32**

**20148 Hamburg**

**Deutschland**

**Telefon: (040) 42 88 74 - 0**

**Telefax: (040) 410 79 45**

**E-Mail: [ifa@giga-hamburg.de](mailto:ifa@giga-hamburg.de)**

**Homepage: [www.giga-hamburg.de/ifa](http://www.giga-hamburg.de/ifa)**

**(mit Publikationsliste und Bestellmöglichkeit)**

---

---

# Das neue chinesische Beamtengesetz - Darstellung und kritische Analyse

Ulrich Ramsauer<sup>1</sup>

## I. Einführung

Eine umfassende Verwaltungsmodernisierung wird in China zu Recht als Voraussetzung für ein funktionierendes Wirtschaftssystem angesehen. Wirtschaftswachstum erfordert einen angemessenen Ordnungsrahmen ebenso wie Rechtssicherheit und effektive Umsetzung der bestehenden Bestimmungen. Willkür, Korruption und Vetternwirtschaft erhöhen die Transaktionskosten und hemmen dadurch eine rasche und geordnete wirtschaftliche Entwicklung.

Um das Ziel einer grundlegenden Modernisierung des Verwaltungssystems zu erreichen, ist ein Verwaltungsapparat, der die Bestimmungen des Verwaltungsrechts sachgerecht, unbestechlich und effizient umsetzt, von größter Bedeutung. Hierfür wiederum ist entscheidend, dass die Verwaltung über gut ausgebildetes, leistungsstarkes und sachorientiertes Personal verfügt, welches den Herausforderungen eines sich außerordentlich schnell verändernden Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystems gerecht werden kann. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist ein modernes Dienstrecht, welches für die erforderliche Leistung und Motivation die notwendigen Anreize setzt und den Bediensteten bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen auch gegen Widerstände aller Art die notwendige Sicherheit vermittelt.

<sup>1</sup> Dr. iur., Professor an der Universität Hamburg; Geschäftsführender Direktor des Seminars für Verwaltungslehre an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf der gutachterlichen Bewertung des neuen chinesischen Beamtengesetzes, die für die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) erstellt wurde. Im Rahmen des Projektes „Chinesisch-Deutsche Zusammenarbeit im Verwaltungs- und Zivilrecht“, unterstützt die GTZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Arbeitskommission für Gesetzgebung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China (Legislative Affairs Commission - LAC) bei der angestrebten Reform. Ziel ist es, dass die von der LAC ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe marktwirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen. Siehe dazu <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/china/8072.htm> und <http://www.gtz-legal-reform.org>.

Bereits im Jahre 1993 hatte China den öffentlichen Dienst durch den Erlass der Vorläufigen Regeln für Beamte (VoR 1993),<sup>2</sup> die am 1.10.1993 in Kraft getreten sind, grundlegend reformiert. In den VoR 1993 sind die Regelungen des Chinesischen Beamtengesetzes vom 27.4.2005 bereits in den Grundzügen vorgezeichnet. Die VoR 1993 enthalten bereits die Grundzüge eines auf Lebenszeit angelegten öffentlichen Dienstverhältnisses der Beamten, sie legen Rechte, insbesondere Ansprüche auf Besoldung und Sozialleistungen, und Pflichten, einschließlich der Regelungen für disziplinarwidriges Verhalten der Beamten fest und sehen Ämterkategorien bzw. Rangstufen vor, die einen Beförderungsaufstieg ermöglichen. Das Beamtengesetz von 2005 soll die VoR 1993 weiterentwickeln und das Beamtenrecht auf diese Weise modernisieren und konsolidieren.

## II. Das chinesische Beamtengesetz vom 27.4.2005

### 1. Allgemeine Bewertung

Das neue chinesische Beamtengesetz vom 27.4.2005 orientiert sich sehr stark an den VoR 1993 und entwickelt diese nur sehr zögerlich weiter. Die Grundzüge der VoR 1993 sind bestehen geblieben, nur relativ wenige substantielle Änderungen sind zu verzeichnen. Fortschritte sind zu verzeichnen im Bemühen um eine höhere Konsistenz und Systematik, in einigen Bereichen wurde eine höhere Flexibilität erreicht.

Das Gesetz erfüllt bereits in vielerlei Hinsicht die Voraussetzungen eines modernen Dienstrechts. Es enthält die wichtigsten Regelungen, die für ein zeitgemäßes Beamtenrecht erforderlich sind. Die regulativen Voraussetzungen wären damit ausreichend, um eine rechtsstaatliche, marktkompatible

<sup>2</sup> Verabschiedet vom Ständigen Rat des Staatsrates am 24.4.1993; verkündet als Staatsratsverordnung am 14.8.1993.

und effiziente Staatsverwaltung zu schaffen. Auch wenn nicht alle Wünsche, die unter diesen Aspekten bestehen mögen, erfüllt wurden, vermittelt das Gesetzeswerk als Ganzes einen positiven Eindruck. Es sind viele Elemente verwirklicht, die für eine effiziente und von sachwidrigen Einflüssen unabhängige Verwaltung notwendig sind. Freilich muss in Rechnung gestellt werden, dass das Gesetz offenbar noch von einer Staatsvorstellung getragen wird, die von der deutschen abweicht. Das macht sich etwa bemerkbar bei den Bestimmungen des Gesetzes über Abordnung und Versetzung von Beamten der staatlichen Verwaltung in Staatsbetriebe und Massenorganisationen auf der einen und der Übernahme von Personen aus diesen Bereichen in die staatliche Verwaltung andererseits.

Immerhin ergibt sich aus der Gesamtschau der Vorschriften, dass die vom Gesetz erfassten Staatsangestellten sich in einem besonderen Dienstverhältnis befinden, dessen wesentlicher Inhalt gesetzlich vorgegeben ist und deshalb nicht zur Disposition des Dienstherrn steht und auch durch vertragliche Vereinbarungen nicht modifiziert werden kann. Auch ist das Beamtenverhältnis jedenfalls für die Beamten im Grundsatz als Lebenszeitverhältnis ausgestaltet, welches regelmäßig mit einer Pensionierung endet, auch wenn es aus den im Kapitel 13 abschließend geregelten Gründen, insbesondere bei dauerhafter Schlechtleistung und bei Pflichtverstößen, durch den Dienstherrn vorzeitig beendet werden kann. Auch die Vergabe von Führungsämtern auf Zeit ist mit dem Lebenszeitprinzip vereinbar.

Gewünscht hätte man sich eine stärkere Betonung des Leistungsprinzips, das etwa auch durch eine generelle Ausschreibung von Beförderungspeditionen zu sichern gewesen wäre, ferner eine klarere Trennung zwischen der Verwendung von Beamten in der unmittelbaren und der mittelbaren Staatsverwaltung einerseits, und den Staatsbetrieben sowie den Volks- und Massenorganisationen andererseits. Kritisch muss außerdem vermerkt werden, dass auch das neue chinesische Beamtengesetz den Beamten nicht den Rechtsschutz vor unabhängigen Gerichten eröffnet. Hier besteht nach wie vor ein rechtsstaatlicher Nachholbedarf.

Was der Leser unter dem Aspekt der Vollständigkeit vermisst, sind Regelungen zur Umsetzung des neuen Rechts, insbesondere zur Überleitung der bisherigen Dienstverhältnisse auf das neue Beamtenverhältnis und zu Änderungen der bisherigen Praxis. Dies ist allerdings mit gesetzlichen Bestimmungen auch nur begrenzt leistbar.<sup>3</sup> Jedenfalls Regelungen über die Behandlung bereits bestehender Dienstverhältnisse (Entscheidungen über eine Übernahme in das Beamtenverhältnis und Ein-

ordnung in das System der Rangstufen) werden unverzichtbar sein, wenn man nicht nach §§ 2 u. 107 des neuen Gesetzes davon ausgeht, dass sämtliche Personen automatisch erfasst werden sollen, die Amtspflichten erfüllen und Stellen innehaben, die im Stellenplan für das staatliche Verwaltungssystem stehen (s. hierzu auch unten Tz. 2.1).

## 2. Bewertung der Bestimmungen im Einzelnen

### 2.1 Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-10)

#### a) Grundsätzliches

Die allgemeinen Bestimmungen zu bewerten, ist nicht ganz einfach. Schon die Zielsetzungen des Gesetzes in § 1 hätte man sich präziser wünschen können, wenngleich es möglich ist, der Vorschrift eine Reihe wichtiger weiterer Ziele jedenfalls durch Auslegung zu entnehmen. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1-10 sind nämlich nicht nur für die Auslegung der nachfolgenden Vorschriften von Bedeutung, sondern es sind auch umgekehrt die §§ 11 ff. für die Auslegung der §§ 2, 3 von Bedeutung, weil sie durch die nähere Konkretisierung auch den allgemeinen Begriff des Beamtenverhältnisses prägen.

#### aa) Politische Pflichtentreue?

Auslegungsbedürftig ist die Vorschrift des § 4, wonach das „Beamtensystem der grundlegenden politischen Linie im Anfangsstadium des Sozialismus folgen und an den Prinzipien des Kadernsystems der KP Chinas festhalten“ muss. Man wird sie als eine präambelartige Programmnorm verstehen müssen, die das Beamtenverhältnis jedenfalls nicht unmittelbar prägt. Hier hätte man sich eine Bezugnahme auf das Wertesystem der revidierten Verfassung von 2004 gewünscht. Welche Auswirkungen § 4 auf die praktische Umsetzung des Gesetzes haben wird, ist schwer abzuschätzen. Positiv ist zu bewerten, dass sich die Ziele des § 4 in der Beschreibung der konkreten Pflichten in § 12 nicht wieder finden. Auch § 7 spricht davon, es dürften nur „pflichtgetreue Personen“ bestellt werden; es sei „moralische und fachliche Befähigung“ zu fordern und besonderes Gewicht auf „tatsächlich erzielte Arbeitsergebnisse“ zu legen. Insgesamt überwiegt der Eindruck, dass die Programmnorm des § 4 in den nachfolgenden konkreten Bestimmungen nur geringen Niederschlag gefunden hat. So wird etwa in § 11 Nr. 6 konkretisierend (nur

<sup>3</sup> Es sei der Hinweis erlaubt, dass nach den Erkenntnissen der modernen Institutionenforschung die Änderung einer eingefahrenen Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und durch die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen allein nicht bewirkt werden kann.

verlangt, dass der Beamte „einen den Anforderungen seiner Stelle entsprechenden Bildungsgrad und (...) Arbeitsfähigkeit“ besitzen muss. In § 43 wird allerdings als Voraussetzung für eine Beförderung neben Arbeitsfähigkeit, Bildungsgrad und sonstiger Qualifikation auch „die ideologisch-politische Qualität“ genannt.

### bb) Leistungsprinzip?

Positiv zu bewerten sind die allgemeinen Prinzipien der Transparenz, Gleichbehandlung, Gesetzmäßigkeit und Leistungsauslese in § 5, wobei allerdings die Frage offen bleiben muss, ob und in welchem Umfang Aspekte der politischen Ausrichtung und Zuverlässigkeit in der Praxis in Leistungsbewertungen einfließen und bei wichtigen beamtenrechtlichen Entscheidungen (Anstellung, Austausch, Beförderung usw.) eine Rolle spielen werden. Angesichts der bisherigen Praxis hätte man sich eine deutlichere Betonung des Leistungsprinzips gewünscht. Damit hätte der Gesetzgeber signalisieren können, dass eine Abkehr von der überkommenen missbilligten Praxis erfolgen soll. Es muss allerdings bei der Bewertung auch berücksichtigt werden, dass es zu den legitimen Zielen eines jeden Staates gehört, seine Beamten auf die grundlegenden Werte, Leitlinien und Strukturen zu verpflichten. Insofern ist es legitim, von den Beamten auch bestimmte Werthaltungen jedenfalls im Sinne eines Mindeststandards zu verlangen.

### cc) Dienst- und Treueverhältnis

Es fehlt die im deutschen Recht geläufige Charakterisierung des Beamtenverhältnisses als eines Dienst- und Treueverhältnisses. Hierin ist indessen kein besonderer Mangel zu sehen. Die wichtigsten Elemente des Verhältnisses, nämlich die gesetzliche Ausgestaltung von Pflichten (z.B. § 12 Nr. 3 und § 53) und Rechten (Anspruch auf Gehalt, Sozialleistungen und Versicherung in §§ 73 ff.) sowie das allerdings für Führungsmitglieder in § 38 Abs. 2 durchbrochene Lebenszeitprinzip vermitteln der Sache nach den Charakter eines besonderen Dienst- und Treueverhältnisses. Der Fürsorgegedanke, der das Beamtenverhältnis im Übrigen prägt, kommt in dem Recht auf Sozialleistungen und Versicherung und in einer Reihe weiterer Schutzbestimmungen für die Beamten zum Ausdruck. Darüber hinaus bedurfte es keiner qualifizierenden Beschreibungen des Verhältnisses.

### b) Anwendungsbereich

Von besonderer Bedeutung ist die Regelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes in §§ 2, 3. Erfasst werden sollen nach § 3 alle „Beamten“, soweit nicht für Führungsmitglieder<sup>4</sup> sowie für

Richter und Staatsanwälte besondere Vorschriften bestehen bzw. geschaffen werden. § 2 enthält den eigentlichen Beamtenbegriff, nach dessen Wortlaut sämtliches „Arbeitspersonal erfasst ist,

- das nach dem Recht öffentliche Ämter wahrnimmt,
- in den Stellenplan für das staatliche Verwaltungssystem aufgenommen ist und
- für das Besoldung und Sozialleistungen vom Staat getragen werden.

### aa) Öffentliches Amt

Der in dieser Definition verwendete Begriff „öffentliche Ämter nach dem Recht“ ist auslegungsbedürftig. Darunter dürften nur solche Personen zu verstehen sein, die öffentliche Verwaltungsfunktionen wahrnehmen bzw. öffentliche Angelegenheiten verwalten (vgl. § 106). Ob man hierunter nur die Erfüllung „hoheitlicher“ Aufgaben verstehen darf, erscheint allerdings zweifelhaft. Dies würde nicht nur eine dem deutschen Recht entsprechende Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht voraussetzen, sondern auch die Annahme, dass die Amtspflichten bzw. die öffentlichen Ämter nach dem Gesetz sich aus dem „Sonderrecht des Staates“ ergeben müssen. Diese Frage lässt sich aus Wortlaut und Systematik des Gesetzes nicht eindeutig beantworten. Jedenfalls für typischerweise hoheitliche Aufgaben werden „öffentliche Ämter bzw. Amtspflichten“ bestehen, die nach der in § 2 vorgenommenen Funktionsbeschreibung von Beamten wahrzunehmen sind.

Der ausdrückliche Bezug auf die Wahrnehmung öffentlicher Ämter kann gegenüber der früheren Regelung in § 3 VoR 1993 als Präzisierung verstanden werden. Allerdings erscheint die alte Regelung insoweit klarer, als der Geltungsbereich auf „Mitarbeiter in staatlichen Verwaltungsbehörden aller Ebenen“ mit Ausnahme des Arbeits- und Dienstpersonals“ bezogen war. Weitere Unklarheiten der neuen Regelung ergeben sich aus den §§ 63 ff., wonach eine Versetzung von Staatsbeamten in staatseigene Unternehmen, Volks- und Massenkörperschaften usw. möglich ist und umgekehrt Personen, die in derartigen Unternehmen usw. öffentliche Aufgaben wahrnehmen, in die Staatsverwaltung versetzt werden können. Diese Bestimmungen erwecken den Anschein, als könne es auch in staatseigenen Betrieben und in „Volks- und Massenkörperschaften“ öffentliche Ämter bzw. Amtspflichten geben, soweit dort öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden. Dies deutet darauf hin,

<sup>4</sup> Legaldefinition des Begriffs der „Führungsmitglieder“ in § 105; „Führungsmitglieder“ ist also nicht gleichzusetzen und zu verwechseln mit dem Begriff der „Führungssämter“ i.S.d. § 16.

dass der Beamtenbegriff deutlich über den klassischen Bereich der hoheitlichen Verwaltung hinausgehen soll bzw. kann.

### **bb) Stellenplan, Besoldung, Sozialleistungen**

Die beiden weiteren in § 2 genannten Voraussetzungen, wonach das Arbeitspersonal (gemeint ist wohl: Dienstposten des Personals) im Stellenplan für das staatliche Verwaltungssystem stehen muss und Besoldung und Sozialleistungen vom Staat getragen werden, entsprechen den deutschen Vorschlägen. Die Maßgeblichkeit des Stellenplans bedeutet, dass es nicht im Belieben der Leitung von Behörden und sonstigen Einrichtungen steht, Beamtenposten zu schaffen, sondern dass dies allein der jeweils für die Aufstellung von Stellenplänen maßgeblichen Instanz vorbehalten bleibt. Zu den Leistungsansprüchen des Beamten siehe unten die Ausführungen zu Kap. 12.

In § 106 werden neben den Staatsbediensteten auch die Bediensteten in den gesetzlich ermächtigten Institutionen mit öffentlicher Verwaltungsfunktion erfasst. Dabei dürfte es sich nach deutschem Verständnis um Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung mit eigener Dienstherrenfunktion handeln. Der Vorschrift wird zugleich zu entnehmen sein, dass der Staat verpflichtet ist, diesen Angestellten Besoldung und Sozialleistungen entsprechend Kap. 12 des Gesetzes zukommen zu lassen mit der Folge, dass mit diesem Element der Definition nur die sog. Ehrenbeamten usw. ausgeschlossen werden. Man wird die Regelungen in §§ 2, 3 auch dahin verstehen müssen, dass Parlamentarier und Parteifunktionäre ohne einen dienstrechtlichen Aufgabenbereich nicht erfasst werden.

### **c) Schutz der Beamten**

Von erheblicher Bedeutung für das Beamtenverhältnis dürfte § 9 sein, wonach die gesetzmäßigen Amtshandlungen den Schutz des Gesetzes genießen. Diese Bestimmung, die sich in der deutschen Übersetzung fast wie ein Zirkelschluss liest, dürfte aber bei richtigem Verständnis für das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eine wichtige Rolle spielen. Sie sichert die Beamten jedenfalls gegen Nachteile ab, die mit der Umsetzung des Gesetzes (gesetzmäßige Amtshandlungen) etwa gegen politische oder sonstige Widerstände verbunden sein können und lässt sich damit auch als Ausdruck des Fürsorgegedankens verstehen.

## **2.2 Kapitel 2 – Voraussetzungen, Pflichten und Rechte (§§ 11-13)**

Zu den grundlegenden Bestimmungen des neuen Gesetzes gehören diejenigen über die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamten-

verhältnisses und über die Rechte und Pflichten eines jeden Beamten. Mit den in §§ 11-13 getroffenen Bestimmungen werden diese allgemeinen Regeln gleichsam vor die Klammer gezogen und in den nachfolgenden Kapiteln konkretisiert. Dadurch erhalten sie den Charakter von Grundsätzen, die das Beamtenverhältnis strukturell prägen und insofern auch die Grundsätze des Kap. 1 ergänzen und ausfüllen. Die hier gewählte Technik der Gesetzgebung führt zu einer recht anspruchsvollen Struktur des Gesetzeswerkes insgesamt, weil die einzelnen Vorschriften der nachfolgenden Kapitel nicht isoliert gleichsam aus sich heraus angewendet werden dürfen, sondern stets mit Blick auf die allgemeinen Regelungen ausgelegt und angewandt werden müssen.

### **a) Voraussetzungen**

In § 11 werden die allgemeinen Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis beschrieben. Diese Voraussetzungen müssen, wie sich aus dem Zusammenhang zweifelsfrei ergibt, zunächst einmal bei Begründung des Beamtenverhältnisses vorliegen. Nicht ganz klar ist, welche Folgen es hat, wenn die Voraussetzung des § 11 Nr. 1 (Bestehen der chinesischen Staatsangehörigkeit) später wegfällt. Da das Gesetz für den Wegfall der Voraussetzungen der § 11 Nr. 3-6 die erforderlichen Regelungen über Rechtsfolgen enthält, müsste man unter systematischen Aspekten an sich davon ausgehen, dass der Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit auf den Fortbestand des Beamtenverhältnisses keinen Einfluss hat. Diese Konsequenz wäre für das herkömmliche Verständnis des Beamtenverhältnisses allerdings ungewöhnlich. Positiv ist zu bewerten, dass § 11 Nr. 3 nicht auf § 4, sondern auf die chinesische Verfassung Bezug nimmt. Auch ist sehr zu begrüßen, dass in § 11 Nr. 6 die erforderliche Eignung (nur) in Hinblick auf Bildungsgrad und Arbeitsbefähigung, nicht aber im Hinblick auf politische Zuverlässigkeit verlangt wird. In § 7 heißt es, es dürften „nur pflichtgetreue“ Personen bestellt werden und es sei „sowohl moralische als auch fachliche Befähigung zu fordern und besonderes Gewicht auf erzielte Arbeitserfolge zu legen.“

### **b) Pflichten**

In § 12 werden die Pflichten der Beamten allgemein umschrieben. Erfreulich ist, dass Verfassungstreue und Gesetzmäßigkeit und Arbeitseffizienz an erster Stelle genannt werden (§ 12 Nr. 1 und 2). Was es heißen soll, die Beamten müssten sich „der Überwachung durch das Volk“ unterziehen, ist aus dem Wortlaut nicht näher zu erschließen. Sinnvoll ist eine Auslegung, die diese Bestimmung als Verpflichtung versteht, eine Kontrolle durch demokra-

tische Gremien zuzulassen. Auslegungsfragen wird auch die Regelung in § 12 Nr. 4 aufwerfen, wonach die Pflicht besteht, die Staatssicherheit, die Ehre und die Interessen des Staates zu verteidigen, vor allem im Hinblick auf den Begriff der Ehre. Die Verpflichtung zur Befolgung von Anordnungen wird durch das Remonstrationsrecht in § 54 (s. unten Tz. 2.8 b) sinnvoll ergänzt.

### c) Rechte

Die Regelungen in § 13 sind für den Charakter des Beamtenverhältnisses und für die Stellung der Beamten von überragender Bedeutung. Sie vermitteln im Zusammenwirken mit den konkretisierenden Vorschriften der nachfolgenden Kapitel (insbesondere Kap. 12 und 15) dem Beamten eine Stellung, die ihn von sachwidrigen Einflüssen von außen relativ unabhängig werden lässt und bilden die Grundlage für eine neutrale und korruptionsresistente Beamtenschaft. Darüber hinaus vermitteln sie wichtige Elemente der Rechtsstaatlichkeit, indem sie den Beamten die Möglichkeit geben, die ihnen eingeräumten Rechte auch zu verteidigen (Kap. 15). Schließlich ist von großer Bedeutung die Regelung in § 13 Nr. 5, wonach es zu den Rechten der Beamten gehört, auch Kritik zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten. Diese im Remonstrationsrecht in § 54 näher konkretisierte Bestimmung enthält Ansätze dafür, im Beamten nicht den bloßen Befehlsempfänger, sondern den „Staatsbürger im Beamtenverhältnis“ zu sehen. Leider fehlt es insoweit nach wie vor an dem nach deutschem Verständnis wohl wichtigsten Element, nämlich dem Rechtsschutz vor unabhängigen Gerichten (s. unten Tz. 2.12 a).

## 2.3 Kapitel 3 – Ämter und Rangstufen (§§ 14-20)

### a) Allgemeines

Die Regelungen über Ämter und Rangstufen sind für das Beamtenrecht und die Beamtenschaft insgesamt von grundlegender Bedeutung. Eine sinnvolle innere Gliederung des Beamtenapparats in vertikaler Hinsicht (nach Ämtern) und horizontaler (hier Technik, Vollstreckung und allgemeine Verwaltung) ist für die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung essentiell und prägt schließlich das Selbstverständnis der Beamtenschaft bzw. der einzelnen Beamten. Das Gesetz legt nicht fest, wie die Rangfolge der Ämter im einzelnen aussehen soll, sondern überlässt dies, wie auch die Zuordnung der einzelnen Dienstposten zu den Ämtern „gemäß der Klassifikation“ (§ 15) offenbar der Exekutive. Zuständig dürfte gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 der Staatsrat sein, der nach § 14 auch Posten außerhalb der drei großen Beamtenstränge allgemeine, technische und vollstreckende Verwaltung schaffen und ein-

ordnen darf. In den Regelungen der §§ 14 ff. werden die §§ 8 ff. VoR 1993 weiterentwickelt.

### b) Ämter und Posten

Grundlegend für die Gliederung der Beamtenschaft ist die Unterscheidung von Ämtern, Rängen und Stellen. Mit „Stellen“ ist der einzelne Dienstposten mit einer konkreten Funktionsbeschreibung gemeint. Dies wird deutlich, wenn in §§ 16 u. 17 zwischen führenden und nicht führenden Posten unterschieden wird. Die Behörden müssen nach § 18 im Rahmen des Stellenplans die konkreten Stellen nach den zu erfüllenden Aufgaben festlegen. Diese Stellen entsprechen in der deutschen Terminologie den Ämtern im konkret-funktionalen Sinn. Die Beziehungen zwischen Ämtern und Rängen wird nach § 19 Abs. 1 Satz 2 vom Staatsrat bestimmt.

Die Dienstposten werden damit in eine Rangordnung eingereiht, deren Stufen mit unterschiedlichen Amtsbezeichnungen ausgestattet sind. Dies ist in § 15 ausdrücklich vorgesehen und ist auch erforderlich, damit den Bediensteten auf den einzelnen Dienstposten auch Amtsbezeichnungen zugeteilt werden können. Die Amtsbezeichnungen (im deutschen also etwa Regierungsrat, Regierungsdirektor usw.) prägen also das Rangstufensystem. Welche Rangstufen geschaffen werden sollen, ergibt sich aus dem Gesetz nicht abschließend. In §§ 16 u. 17 sind lediglich Posten aufgeführt, mit denen aber zugleich auch Hierarchieebenen bezeichnet sein dürften, die dann die Schaffung entsprechender Ämter mit entsprechenden Rangstufen erfordern. In § 20 ist vorgesehen, dass für Polizisten, Zollbeamte und Diplomaten selbständige, d.h. offenbar abweichende Rangstufen geschaffen werden können.

Auslegungsbedürftig ist die Regelung in § 19 Absatz 3 Satz 2, wonach Beamte im gleichen Amt „nach den staatlichen Bestimmungen im Rang befördert werden“ können. Dies kann wohl nur bedeuten, dass Ämter gesetzlich unterschiedlichen Rangstufen (ohne Veränderung der Bezeichnung) zugeordnet sein können, wie dies auch in Deutschland im Besoldungsrecht vorgesehen ist, wenn bestimmte gleiche Bezeichnungen (z.B. Professor) unterschiedlichen Besoldungsstufen zugeordnet werden (W 2 oder W 3). Dies bedeutet im Grundsatz aber eine Durchbrechung des Prinzips, wonach jedes Amt in eine bestimmte Rangstufe eingeordnet ist mit der Folge, dass eine Beförderung in diesen Fällen ausnahmsweise auch ohne eine Änderung des Dienstpostens möglich ist.

### c) Stellenpläne

Jede Stelle muss im staatlichen Stellenplan (§ 2) enthalten sein. Ob der Stellenplan der Behörde vorgegeben wird, ist nicht geregelt. Denkbar wäre insoweit auch, dass die Behörde lediglich ein Budget erhält und auf dieser Grundlage selbstständig einen Stellenplan aufstellt, wie dies in Deutschland im Rahmen der sog. Budgetierung teilweise angestrebt wird. Die Regelung in § 2 zwingt nicht zu einer zentralen Aufstellung staatlicher Stellenpläne. Ob sich ein Grundsatz der Aufstellung zentraler Stellenpläne aus anderen Gesetzen ergibt, muss hier offen bleiben. Jedenfalls weist die Behörde gem. § 18 im Rahmen des Stellenplans die Aufgaben und Zuständigkeiten den konkreten Stellen selbst zu.

### d) Begriff der führenden Posten

Die grundlegende Unterscheidung von führenden und nicht führenden Posten ist in §§ 16, 17 gleichsam vor die Klammer gezogen. Auf diese Unterscheidung wird in einer Fülle von Rechtsnormen zurückgegriffen, in denen für führende und nichtführende Posten unterschiedliche Regelungen vorgesehen sind. So gibt es etwa für Führungsmitglieder nach § 38 Abs. 2 eine bestimmte Amtsdauer, während im übrigen Dienstgrade bei Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses nur durch Beförderung bzw. Herabstufung verändert werden. Auch die besondere Regelungen der §§ 44 ff. bei der Beförderung auf freie führende Ämter sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Die Bestimmung der führenden Posten ist in §§ 16 u. 17 recht unübersichtlich und unklar geregelt. Zunächst werden in § 16 Abs. 1 bestimmte Führungsämter aufgezählt, wobei diese Aufzählung offenbar nicht abschließend sein soll. Danach sind die Ämter der Leiter und ihrer Stellvertreter auf der Staatsebene (1), der Provinz- und Ministerialebene (2), auf der Direktions- und Amtsebene (3), der Kreis- und Dienststellenebene (4) und schließlich auf der Gemeinde- und Sektionsebene (5) zu den Führungsämtern zu rechnen. Von der dritten Ebene abwärts werden nach § 16 Abs. 2 Nichtführungsämter eingerichtet. Was das bedeutet, ist nicht ganz klar. Richtigerweise wird man davon ausgehen müssen, dass die in § 16 Abs. 1 aufgeführten Ämter stets Führungsämter sind, unabhängig davon, wie sie in der Rangordnung der Ämter im Übrigen eingeordnet sind. Da nach § 16 Abs. 2 auf der dritten, vierten und fünften Ebene Nichtführungsämter bestehen können, ist zu folgern, dass auf diesen Rangebene sowohl Führungsämter als auch Nichtführungsämter nebeneinander bestehen können. Dies ist vergleichbar der deutschen Rechtslage, in der die Rangstufe

A 13 Ämter vorsieht, die einmal mit Beamten des höheren Dienstes (Regierungsrat), einmal von Beamten des gehobenen Dienstes (Oberamtsrat) besetzt werden sollen. Bei dieser Auslegung ergibt sich kein Widerspruch zu § 17, wonach die Führungsämter und Nichtführungsämter für den Bereich der allgemeinen Verwaltung näher konkretisiert werden.

## 2.4 Kapitel 4 - Einstellung (§§ 21-32)

### a) Allgemeines

Das chinesische Beamtengesetz enthält ungewöhnlich detaillierte Bestimmungen über die Einstellung von Beamten. „Einstellung“ bedeutet hier die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses und außerdem offenbar – anders als im deutschen Recht – zugleich die Zuweisung eines Dienstpostens. Das Kapitel über die Einstellung wird ergänzt durch die Bestimmungen über die Bestellung in §§ 38 ff. (s. unten Tz. 2.6.a) und enthält neben den Einstellungsvoraussetzungen auch Regelungen über das Bewerbungsverfahren und die Auswahl unter mehreren Bewerbern. Letzteres ist sehr zu begrüßen. Durch strikte Regelungen über das Bewerbungsverfahren wird nicht nur das Leistungsprinzip gesichert, sondern auch der Grundsatz der Chancengleichheit beim Zugang zu den Ämtern des Beamtendienstes. Schließlich wird durch ein formalisiertes Aufnahmeverfahren ein Mindestmaß an Transparenz und Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidungen gewährleistet.

### b) Geltung für führende und nichtführende Posten

Die Bestimmungen der §§ 22 ff. differenzieren nicht nach nichtführenden und führenden Posten. Dass sich § 21 Satz 1 ausdrücklich nur auf die nichtführenden Beamten bezieht, zwingt nicht zu einer anderen Betrachtung. Gleichwohl erscheint die Formulierung in § 21 Satz 1 unglücklich, weil sie leicht den Eindruck erwecken könnte, für die Anstellung von Personen auf führenden Beamtenposten hätten keine besonderen rechtsstaatlichen Grundsätze zu gelten. Dies ist indessen nicht zutreffend. Wie sich aus den §§ 22 ff. ergibt, müssen bei allen Anstellungen die Gesichtspunkte z.B. des § 11 eine Rolle spielen.

Nach dem Wortlaut der §§ 22 ff. kann eine Einstellung grundsätzlich also nicht nur in den Eingangsämtern der Rangstufen erfolgen, sondern praktisch in allen Ämtern der Rangstufen, je nach zu besetzenden Dienstposten. Dies entspricht wohl auch der bisherigen Regelung in den §§ 13 VoR 1993, die – wie § 18 VoR 1993 zeigt – auch Führungsämter erfasst haben müssen. Konsequenz ist,

dass Dienstposten auch der höheren Rangstufen nicht nur im Wege der Beförderung und Austausch erreicht werden können, sondern durch „Quereinstieg“ von außen. Allerdings ist das Verhältnis der Regelungen über die Einstellung zu den Bestimmungen in den §§ 43 ff. über die Beförderung nicht eindeutig. Insbesondere ist nicht ganz klar, ob die Regelung in § 45 Satz 2 die Möglichkeit einer Einstellung auf freie nichtführende Ämter begrenzen soll (s. hierzu auch unten Tz. 2.6 c, d). Es sind im Beamtengesetz selbst auch keine typischen Eingangsamter vorgesehen, wenngleich sich dies aus Gründen der Praktikabilität anbieten würde. Derartige Eingangsamter lassen sich allerdings auch bei der Regelung der Rangordnungen im Einzelnen noch treffen. Sie führen zu einer gewissen Entlastung der Auswahlverfahren für Dienstposten höherer Rangstufen, sind allerdings nicht zwingend notwendig. Wird auf sie verzichtet, gewinnen die Regelungen über das Auswahlverfahren zur Wahrung der Gleichbehandlung, der Rechtsstaatlichkeit und des Leistungsprinzips zusätzlich an Bedeutung. Für die Beförderung ist kein der Anstellung entsprechendes vergleichbar strenges Auswahlverfahren vorgesehen. Da Beförderungsamter jedenfalls auch durch eine Beförderung von Beamten besetzt werden können, wird de facto eine Einstellung nur in den Eingangsamtern vorgenommen werden, weil innerhalb der Behörden das Interesse groß sein wird, die in der Rangfolge höheren Ämter durch Beförderung zu besetzen (s. hierzu auch unten Tz. 2.6. c).

### c) Einstellungsvoraussetzungen

Zunächst einmal wird in § 23 klargestellt, dass die Bewerber die Voraussetzungen des § 11 erfüllen müssen. Dabei ist die Vorschrift so zu verstehen, dass jeder Bewerber zunächst die in § 11 aufgezählten allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen gewissermaßen als Mindeststandard erfüllen muss, bevor die Einbeziehung in das eigentliche Auswahlverfahren erfolgt, bei dem dann unter den grundsätzlich geeigneten Bewerbern eine Auswahl getroffen wird. Dieser Mindeststandard wird dann durch § 24 noch weiter ergänzt. Die materiellen Auswahlkriterien sind nicht ausdrücklich genannt. Sie hängen von dem jeweiligen Dienstposten ab und werden nach § 18 von den Behörden nach den Aufgaben und Funktionen im Einzelnen festgesetzt. Im Übrigen ergeben sie sich hinreichend eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes, welches an verschiedenen Stellen die Bedeutung von Effizienz sowie Ausbildung und Qualifikation betont. So ist etwa auch § 5 zu verstehen, wonach die Organisation der Beamten den Prinzipien der Öffentlichkeit und Gleichheit, des Wettbewerbs und der Auswahl der Besten folgen

soll. Hier hätte man sich ein klareres Bekenntnis zum Leistungsprinzip gewünscht. Für durch Einstellung zu besetzende nichtführende Beamtenposten gilt ferner § 21 Abs. 1, wonach „strenge Kontrolle, faire Konkurrenz“ und das „Auswahlprinzip“ gelten sollen. Für die führenden Beamten wird der Aspekt der politischen Einstellung eine größere Rolle spielen dürfen. Die politische Haltung wird etwa in § 43 ausdrücklich erwähnt. Hier wird es auch häufiger zu Wahlverfahren kommen, wie sie in § 39 angesprochen werden.

Von Bedeutung ist die Regelung in § 21 Abs. 2, wonach bei der Anstellung von Beamten in den autonomen Gebieten Rücksicht auf die Bewerber der nationalen Minderheiten zu nehmen ist. Dies bedeutet keine substantielle Einschränkung des Leistungsprinzips, weil die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit für einen Beamten in einem autonomen Gebiet auch ein Qualitätskriterium sein kann. Jedenfalls ist diese Regelung auch unter den Aspekten der Rechtsstaatlichkeit, Chancengleichheit und des Leistungsprinzips nicht zu beanstanden.

### d) Einstellungsverfahren

Zu Recht wird dem Einstellungs- und Auswahlverfahren im chinesischen Beamtengesetz eine herausragende Rolle zugewiesen. Angesichts der relativen Offenheit sämtlicher materiellen Auswahlkriterien ist die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Schritte von essentieller Bedeutung. Für die Organisation und Durchführung des Einstellungs- und Auswahlverfahrens sind die in § 22 genannten Behörden zuständig. Die zu besetzende Stelle muss nach § 26 zwingend öffentlich ausgeschrieben werden. Diese generelle Ausschreibungspflicht ist zur Sicherung des Leistungsprinzips und der Chancengleichheit von wesentlicher Bedeutung. Hier spielt auch die Pflicht der zuständigen Behörden, „den Bürgern die Bewerbung zu erleichtern“, eine Rolle. Sie wird Information und erforderlichenfalls auch Beratung bei der Bewerbung umfassen.

Das Auswahlverfahren beginnt gem. § 27 mit der Einreichung von Bewerbungsunterlagen, die „wahrheitsgetreu und aussagekräftig“ sein müssen. Die zuständigen Behörden werden insoweit berechtigt sein, festzulegen, welche formellen Mindestvoraussetzungen eine Bewerbung erfüllen muss (Lebenslauf, Referenzen, Zeugnisse usw.). Anhand dieser Unterlagen wird dann nach § 27 die Qualifikation der Bewerber überprüft. Bewerber, die die Anforderungen erfüllen, können sich nach § 23 zu der Aufnahmeprüfung anmelden, die nach § 28 aus einer schriftlichen Prüfung und einem Interview besteht. „Nach dem Prüfungsergebnis“

wird sodann die zuständige Stelle „die geeigneten Personen“ auswählen. Maßgebend sind dabei die oben aufgeführten materiellen Auswahlkriterien. Es kommt dann bei den ausgewählten Personen nach § 29 zur gesundheitlichen Eignungsprüfung, die aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht bereits vor dem Auswahlverfahren durchgeführt werden kann. Sodann wird die Liste der einzustellenden Personen nach § 30 veröffentlicht. Auf der Zentralebene kann dann die Einstellung erfolgen; auf der lokalen Ebene ist eine Genehmigung der höheren Verwaltungsebene erforderlich.

Beachtung verdient die Regelung in § 31, wonach das Einstellungsverfahren für Beamte auf besonderen Stellen vereinfacht oder modifiziert werden kann. Diese Regelung bedarf der einschränkenden Auslegung. Ein Verzicht oder eine Modifizierung des Einstellungsverfahrens wird auch mit Genehmigung der nach § 31 zuständigen Stelle nur zulässig sein, wenn dies wegen der Besonderheit der zu besetzenden Dienstposten notwendig ist. Dies wird etwa bei Nachrichtendiensten usw. in Betracht kommen. Im Übrigen erlaubt es § 31 aber nicht, von dem vorgeschriebenen Anstellungs- und Auswahlverfahren abzuweichen. Ein anderes Verständnis würde mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Chancengleichheit und der Transparenz nicht vereinbar sein.

#### e) Wahlverfahren

In systematischer Hinsicht ist zu bemängeln, dass Kapitel 4 keine Regelungen über das Wahlverfahren enthält, obwohl das Gesetz in §§ 38, 39 davon ausgeht, dass Beamte auch in einem Wahlverfahren ernannt werden können. Auch in §§ 38 u. 39 finden sich nähere Regelungen über das Wahlverfahren nicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein Wahlverfahren für Beamte nur durchgeführt werden darf, wenn und soweit dies in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Jedenfalls für nichtführende Posten wird ein Wahlverfahren die Beachtung der Vorschriften über die Anstellung nicht entbehrlich werden lassen. Unter systematischen Aspekten müssen die Vorschriften über die Einstellung aber auch für die in einem Wahlverfahren zu vergebenden führenden Posten gelten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

#### f) Probezeit

Rechtspolitisch sinnvoll ist die Regelung in § 32, wonach die neu angestellten Beamten ein Jahr auf Probe eingestellt und erst danach bei „qualifizierter Beurteilung“ offiziell, d.h. auf Dauer bestellt werden. Diese Regelung enthält keine Ausnahme und dient dem Schutz des Staates gegen die Folgen von

Irrtümern im Auswahlverfahren. Angesichts des grundsätzlichen Lebenszeitprinzips ist eine Probezeit unerlässlich. Die Zeit von nur einem Jahr ist vergleichsweise knapp bemessen. Allerdings ist die Stabilität des Beamtenverhältnis nach chinesischem Recht auch geringer als nach deutschem Recht (vgl. Kap. 6, 13).

### 2.5 Kapitel 5 – Beurteilung (§§ 33-37)

#### a) Allgemeines

Die §§ 33 ff. können der Durchsetzung des Leistungsprinzips im Beamtenverhältnis dienen, wie es im Gesetz angelegt ist, aber nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt. § 33 enthält zunächst eine Beschreibung der maßgeblichen Bewertungskriterien, wobei es vor allem um die Arbeitsleistung in qualitativer und quantitativer Hinsicht geht und die übrigen genannten Kriterien (Moral, Fähigkeit, Fleiß, Ehrlichkeit) nur Teilaspekte der Arbeitsleistung betreffen. Die Regelung in § 34 ist nicht dahin zu verstehen, dass die Leistungen „täglich“ in einer irgendwie formalisierten Weise überprüft werden. Dies wäre praktisch gar nicht möglich. Vielmehr soll damit wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die Bewertung der Leistungen von Beamten ein fortlaufender Prozess ist, der dann periodisch in eine förmliche Beurteilung mündet. Formalisiert ist deshalb nur die „periodische Überprüfung“, die nach § 35 Abs. 1 für die nichtführenden Beamten jährlich stattzufinden hat.

#### b) Das Beurteilungsverfahren

Das Verfahren einer periodischen Beurteilung ist in §§ 35, 36 näher festgelegt. Es ist – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der teilweise sehr laxen Beurteilungspraxis in Deutschland<sup>5</sup> – an sich sehr zu begrüßen, dass die Grundsätze des Verfahrens der periodischen Beurteilungen direkt im Gesetz festgelegt sind. Die näheren Regelungen in § 35 sind indessen unklar und in hohem Maße auslegungsbedürftig. Das gilt bereits für die Regelung in § 35 Abs. 1, wonach die nichtführenden Beamten einen Überblick über ihre Arbeit („Zusammenfassung“) geben sollen. Dies wird man nur dahin verstehen können, dass sie eine Art Bericht über ihre Arbeit im vergangenen Jahr verfassen müssen. Es muss sodann zu einem Beurteilungsvorschlag der für die Beurteilung zuständigen Stelle kommen, die dann den „leitenden Verantwortlichen“ oder einer Überprüfungskommission vorgelegt wird, die dann die endgültige Bewertung nach der Leistungsskala des § 36 festlegt und dem Beamten schriftlich mitteilt.

<sup>5</sup> Hier deutet sich derzeit ein Wandel an.

Was es bedeutet, dass „die Meinungen der Massen“ angehört werden sollen, bleibt unklar. Da entsprechende Umfragen kaum durchführbar sein dürften, wird man hier nur auf etwaige Eingaben und Beschwerden aus der Bevölkerung abstellen können. Auch die Regelung in § 35 Abs. 2, wonach die periodische Überprüfung der führenden Beamten von der zuständigen Stelle „nach den einschlägigen Bestimmungen“ durchgeführt wird, ergibt jedenfalls in der deutschen Übersetzung keinen rechten Sinn. Im Übrigen bleibt unklar, um welche Bestimmungen es sich handeln soll und ob derartige Bestimmungen überhaupt bestehen.

### **c) Beurteilungskriterien und Beurteilungsfolgen**

Es ist zweifelhaft, ob die in § 36 vorgesehenen vier Kategorien ausreichen, um einen praktikablen Maßstab für die Leistungen der Beamten zu erhalten. Es erscheint verwaltungspraktisch günstiger, eine höhere Zahl von Abstufungen vorzusehen. In § 37 ist vorgesehen, dass die Beurteilung nach den §§ 33 ff. stets herangezogen werden, wenn und soweit es um Entscheidungen geht, die auf der Grundlage einer Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Beamten getroffen werden müssen. Problematisch ist schließlich, dass die Beurteilung als „unqualifiziert“ nach § 47 offenbar ohne weiteres zu einer Herabsetzung im Rang zur Folge haben soll. Damit kann innerhalb der Hierarchie der Beamenschaft ein erheblicher Druck ausgeübt werden.

## **2.6 Kapitel 6 u. 7 – Begründung, Veränderung des Beamtenstatus (§§ 38-47)**

### **a) Allgemeines zu Kap. 6**

Die Bestimmungen des Kap. 6 (§§ 38-42) erfüllen nicht das erforderliche und auch sonst im Gesetz anzutreffende Maß an Systematik. Hier sind sehr heterogene und aus sich selbst heraus kaum verständliche Vorschriften zusammengefasst. So hätte es nahe gelegen, die Regelungen über die Bestellung im Rahmen der Einstellung und die Regelung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses in Kap. 13 im Zusammenhang mit Kündigung und Entlassung zu treffen. Auch der in der Überschrift verwendete Begriff der Abberufung ist missverständlich, weil er sich sowohl auf ein konkretes Amt als auch auf das Dienstverhältnis insgesamt beziehen könnte. Soweit sich aus §§ 39 u. 40 Gründe für die Beendigung des Beamtenverhältnisses ergeben, werden sie unten unter Tz. 2.12 behandelt. Die Regelung in § 41 über die Bestellung im Rahmen des vorgeschriebenen Stellenplans hätte systematisch zu § 25 gehört. Auch die Regelung über Ämterhäufung in § 42 passt nicht in den Kon-

text des Kap. 6. Soweit sie das Verbot der Doppelbezahlung enthält, gehört sie systematisch in Kap. 12.

### **b) Bestellung**

Die förmliche Begründung eines Beamtenverhältnisses erfolgt im Normalfall durch Bestellung nach Durchführung eines Einstellungsverfahrens nach den §§ 21 ff. Das Einstellungsverfahren endet dann mit der Bestellung durch einen förmlichen Verwaltungsakt. Die Regelung in § 40 dürfte wohl dahin zu verstehen sein, dass eine entsprechende förmliche Entscheidung auch bei erfolgreichem Ablauf der Probezeit, bei Änderungen des Amtes, insbesondere auch bei Beförderungen nach § 43, oder bei Ausscheiden erfolgt. Bei Beamten, die in einem Wahlverfahren ausgewählt werden, wird die Bestellung nach § 39 durch das Wirksamwerden des Wahlergebnisses ersetzt; hier soll also keine förmliche Bestellung mehr stattfinden. Auf eine förmliche Entscheidung soll offenbar auch dann verzichtet werden, wenn bei Wahlbeamten die Wahlperiode abläuft, ohne dass es zu einer Wiederwahl kommt, oder wenn sie von sich aus ausscheiden. Diese Regelungen sind unter rechtsstaatlichen wie unter systematischen Aspekten nicht glücklich geregelt. Es erscheint aus Gründen der Rechtsklarheit vielmehr geboten, in jedem Fall eine förmliche Ernennung vorzunehmen, auch dann, wenn die Bestimmung der Person in einer Wahl erfolgt.

### **c) Beförderung**

Die Bestimmungen über die Beförderung sind in systematischer Hinsicht teilweise problematisch; sie erscheinen nicht hinreichend in die Regelungsstruktur des Gesetzes im Übrigen eingepasst. Sie sind außerdem teilweise – jedenfalls in der deutschen Übersetzung – auch unklar und bedürfen daher in erhöhtem Maß der Auslegung. Es wäre zu überlegen, insoweit auch Klarstellungen durch den Gesetzgeber selbst im Rahmen von Novellierungen anzuregen.

#### **aa) Auswahlentscheidungen bei Beförderungen**

Es ist also bei Beförderungen offenbar zwischen solchen in ein neues Amt höherer Rangstufe und solchen unter Beibehaltung des bisherigen Amtes zu unterscheiden. Nur bei Beförderungen in ein neues Amt einer höheren Rangstufe muss und kann es eine Auswahlentscheidung geben. Hierfür sind Bestimmungen über ein Auswahlverfahren und über materielle Auswahlkriterien erforderlich. Das Gesetz ist hier wegen seiner wenig präzisen Formulierung in vielen Punkten auslegungsbedürftig. Bei strenger systematischer Betrachtung unterscheidet das Gesetz mehrere Fälle, ohne dass ihre

unterschiedliche Behandlung hinreichend klar geregelt wäre. Zunächst wird in § 44 zwischen der Beförderung in führende und nichtführende Ämter unterschieden, dann gibt es in § 45 Sonderregelungen für die Beförderung in führende Ämter unterhalb der Abteilungsebene und schließlich gibt es noch eine völlig deplazierte Regelung für Richter und Staatsanwälte in § 45.

### **bb) Beförderung in führende Posten**

Nach § 44 werden Beförderungsanwärter für führende Ämter aufgrund „demokratischer Empfehlungen ausgewählt“. Es bleibt unklar, was hierunter zu verstehen ist. Eine denkbare Auslegung geht dahin, dass ein Beamter den Status eines Beförderungsanwärters nur durch eine solche demokratische Empfehlung erhält; die Auswahlentscheidung wird dann aufgrund einer Erörterung durch die zuständigen Stellen getroffen. Der Begriff „demokratische Empfehlung“ als solcher ist so unscharf, dass die Regelung mit rechtsstaatlichen Mindestanforderungen kaum vereinbar erscheint. Man wird deshalb einstweilen für eine rechtsstaatliche Praxis davon ausgehen müssen, dass die Leitungsgremien bzw. Leitungspersonen derjenigen Behörde, in der ein Beamter bisher tätig war, diesem eine Beförderungsempfehlung aussprechen kann. Dadurch erreicht der Beamte dann einen Anwärterstatus und wird in die Auswahlentscheidung einbezogen, die dann aufgrund einer Erörterung durch die zuständigen Stellen getroffen wird. Maßstab hierfür sind nach § 43 Abs. 1 die ideologisch-politische Qualität, die Arbeitsfähigkeit, der Bildungsgrad, die Dienstlaufbahn und die sonstigen Voraussetzungen und Qualifikationen, die für das zu besetzende Amt verlangt werden. In diesem Zusammenhang werden die in den §§ 5 u. 7 genannten Grundsätze maßgeblich zu berücksichtigen sein, zu denen in allererster Linie das Leistungsprinzip gehört.

### **cc) Behördeninterne Beförderungen unterhalb der Abteilungsebene**

In § 45 sind Sonderregelungen für die Besetzung von freien führenden Posten unterhalb der Stufe der Direktionen und Ämter (§ 16 Abs. 2) enthalten. In diesen Fällen kann es nach § 45 Satz Abs. 1 zu einer Auswahl der geeigneten Personen kommen. „In dieser Behörde oder in diesem System von Behörden“ bedeutet, dass es um Bewerber aus dieser Behörde oder aus einem bestimmten Bereich von Behörden geht, die zueinander in Wettbewerb treten. Nach § 45 Abs. 2 kann das Auswahlverfahren bei höheren Ämtern auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

### **dd) Beförderung auf nichtführende Posten**

Nach § 44 Abs. 2 erfolgt die Beförderung der Beamten auf einen nichtführenden Posten „analog dem vorigen Absatz“. Es ist nicht recht nachzuvollziehen, weshalb die Differenzierung zwischen führenden und nichtführenden Posten in § 44 überhaupt vorgenommen wird. Ein anderes Verfahren, auf das die Vorschrift für die Beförderung auf nichtführende Posten verweisen könnte, ist nicht ersichtlich, zumal in § 43 kein Verfahren vorgesehen ist. Hier trifft die Auslegung des Gesetzes auf eine Unklarheit, die einstweilen nur durch die Anwendung des Verfahrens nach § 44 Abs. 1 behoben werden kann.

## **2.7 Kapitel 8 - Auszeichnungen (§§ 48-52)**

Die Regelungen über Auszeichnungen besonders tüchtiger Beamter sind zu begrüßen. Sie entsprechen dem Leistungsprinzip und dienen der Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass mit Geldprämien auch materielle Anreize gegeben werden. Die Regelungen entsprechen zwar nicht dem traditionellen Bild eines Beamten in Deutschland, der ohnehin seine Person und volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung stellen muss und der deshalb auch keiner besonderen Prämien bedarf. Sie entsprechen aber einem modernen Dienstrecht und den neueren Erkenntnissen über dienstrechtliche Anreize<sup>6</sup>.

## **2.8 Kapitel 9 - Bestrafungen (§§ 53-59)**

### **a) Allgemeines**

Mit den Regelungen der §§ 53 ff. schafft das chinesische Beamtengesetz im Ansatz ein besonderes Disziplinarrecht für Beamte. Allerdings gestaltet das Gesetz das Disziplinarverfahren überwiegend nicht als besonders formalisiertes Verfahren aus. Insbesondere ist nicht vorgesehen, die Verhängung besonders schwer wiegender Sanktionen einem Gericht zu überlassen. Inhaltlich dagegen sind die Bestimmungen unter systematischen und rechtsstaatlichen Aspekten nicht zu beanstanden.

### **b) Remonstrationsrecht**

Unglücklich ist lediglich, dass das sog. beamtenrechtliche Remonstrationsrecht in § 54 im Rahmen des Disziplinarrechts geregelt ist, wodurch es in ein falsches Licht gerückt wird. Der Zusammenhang mit § 53 Nr. 4 ist hierfür keine hinreichende Rechtfertigung. Das Remonstrationsrecht ist ein wichtiges Element eines modernen Beamtenrechts, weil es Ausdruck eines Beamtentums ist, in dem

<sup>6</sup> vgl. nur § 42 a BBesG und Bericht der Bull-Kommission, S. 136 ff..

der Einzelne als mitdenkendes und mitverantwortliches Glied der Verwaltung verstanden wird. Unklar ist außerdem die Regelung im letzten Halbsatz der Vorschrift, wonach der Beamte die Verantwortung trägt, wenn er einen „klar rechtswidrigen“ Beschluss oder Befehl ausführt. Abgesehen davon, dass der Begriff der „klaren Rechtswidrigkeit“ auslegungsbedürftig ist, wird man einen Widerspruch zum ersten Halbsatz für den Fall ausräumen müssen, dass der Beamte gegen einen solchen „klar rechtswidrigen“ Befehl erfolglos remonstriert hat. Hier wäre die deutsche Regelung günstiger, wonach der Beamte auch rechtswidrige Befehle ausführen muss, sofern er dabei nicht gegen Strafgesetze verstößt.

### c) Tatbestände

Es entspricht den rechtsstaatlichen Anforderungen, dass die Disziplinarstatbestände in § 53 im Einzelnen enumerativ aufgezählt sind. Zwar gehört es zur deutschen Rechtstradition, dass der Verstoß gegen die allgemeine beamtenrechtliche Treuepflicht als eine Art Generaltatbestand disziplinarrechtlich relevant ist, eine enumerative Aufzählung disziplinarrechtlich relevanter Verstöße erscheint unter rechtsstaatlichen Aspekten aber vorzugswürdig. Auf diese Weise lassen sich bestimmte besonders gefährliche bzw. schädliche Verhaltensweisen leichter bezeichnen und sanktionieren. Allerdings erweisen sich systematisch jedenfalls im Ergebnis sämtliche Straftaten zugleich auch als beamtenrechtliche Pflichtverletzungen.

In ihrer Allgemeinheit schwerlich vertretbar erscheint allerdings die Regelung in § 53 Nr. 14, wonach Beamte keine Aktivitäten zum Zwecke des materiellen Gewinns betreiben oder daran teilnehmen dürfen. Eine solche Regelung greift in nicht rechtfertigungsfähiger Weise in die Rechte der Beamten ein, denen jedenfalls die Verwaltung und Vermehrung eigenen Vermögens nicht versagt werden darf. Darüber hinaus muss die Möglichkeit bestehen, in einem gewissen Umfang auch andere Nebentätigkeiten auszuüben, für die es ein Entgelt gibt. Unproblematisch ist es, derartige Nebentätigkeiten, die im Übrigen auch erwünscht sein können (z.B. Vortragstätigkeiten usw.), von einer Genehmigung abhängig zu machen. Hier zeigt sich, dass das Gesetz insoweit ergänzungsbedürftig ist. Das chinesische Beamtenrecht regelt das Recht der Nebentätigkeiten derzeit nicht, weil offenbar davon ausgegangen wird, dass Nebentätigkeiten schlechthin unzulässig sind.

### d) Strafen

Die möglichen Disziplinarstrafen sind in § 56 abschließend aufgezählt. Die Vorschrift wird durch

§ 58 ergänzt bzw. konkretisiert, wonach der Beamte gem. Abs. 1 während der Dauer der Disziplinarstrafe nicht im Amt oder im Rang befördert werden darf. Die Begrenzung der Wirkungen der Disziplinarstrafen ergibt sich aus § 59. Nach dieser Vorschrift kann auch eine Verkürzung der Strafdauer erfolgen.

Bei der Verhängung von Disziplinarstrafen spielen Personalakten eine wichtige Rolle, zumal mehrere Strafen darin bestehen, dass Fehler darin eingetragen werden. Hier zeigt sich in besonderer Weise die Notwendigkeit, die Führung der Personalakten näher zu regeln und dabei insbesondere auch das Einsichtsrecht des Beamten festzuschreiben.

Ergänzend besteht nach § 55 2. Halbsatz die Möglichkeit, bei Verstößen gegen das Gesetz auf eine Disziplinarstrafe zu verzichten, wenn die Tat geringfügig ist und durch „Kritik oder Erziehung“ korrigiert wird. Es stellt sich die Frage, was das Gesetz hier unter „Erziehung“ versteht. Eine Erziehungsmaßnahme wegen eines gesetzwidrigen Verhaltens ist für sich vom Rechtscharakter her bereits eine Disziplinarmaßnahme, allerdings eine, die im Katalog des § 56 nicht auftaucht. Allerdings ergibt sich aus § 101, dass es auch eine Erziehung durch Kritik geben kann.

### e) Verfahren

Das Verfahren bei Verhängung einer Disziplinarstrafe ist nicht besonders formalisiert. Insbesondere werden Gerichte hier nicht beteiligt. Der Beamte kann sich allerdings in diesen Fällen mit den Mitteln nach §§ 90 ff. zur Wehr setzen. Das Verfahren beginnt nach § 57 Abs. 2 mit einer Untersuchung der Disziplinarverstöße durch die zuständige Stelle. Ein solches Untersuchungsverfahren ist im deutschen Recht auch vorgesehen. Die Ergebnisse der Untersuchung, die offenbar ohne Mitwirkung des Betroffenen durchgeführt wird, werden ihm mitgeteilt. Erst dann hat er die Möglichkeit, sich zu rechtfertigen. Danach wird die Entscheidung über die Verhängung einer Disziplinarstrafe von der zuständigen Stelle getroffen. Nicht vertretbar erscheint die Regelung in § 57 Abs. 3 S. 2, wonach die Entscheidung der zuständigen Stelle dem Beamten – jedenfalls nach dem Wortlaut der deutschen Übersetzungen – nur mitgeteilt wird, wenn es zu einer Bestrafung kommt. Der Beamte hat aus rechtsstaatlichen Gründen einen Anspruch darauf, dass ihm die Entscheidung auch dann mitgeteilt wird, wenn auf eine Bestrafung – aus welchen Gründen auch immer – verzichtet wird.

## 2.9 Kapitel 10 – Schulung (§§ 60-62)

Grundsätzlich positiv zu bewerten sind die Vorschriften des Gesetzes über die Aus- und Weiterbildung der Beamten. Insbesondere ist zu begrüßen, dass das Gesetz die Schaffung von speziellen Einrichtungen vorsieht. Insgesamt hängt die Wirksamkeit dieser Rechtsnormen aber davon ab, ob sie in der Zukunft mit Leben erfüllt werden. Dies wird sich als finanzielles Problem erweisen, nicht nur im Hinblick auf den Aufwand für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen selbst, sondern auch im Hinblick auf die notwendige Freistellung der auszubildenden Beamten von der eigentlichen Arbeit. Gleichwohl sind die Regelungen zu begrüßen, weil sie einem modernen Verständnis von Personalführung und Personalfürsorge entsprechen. Es ist in einer modernen Verwaltung, die sich einer sich rasch wandelnden Gesellschaft und Wirtschaft gegenüber sieht, unerlässlich, dass der Schulung und Weiterbildung hohe Priorität eingeräumt wird. Dies ist im Gesetz – wenn auch nur programmatisch – geschehen. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 13 Nr. 4 hinzuweisen, wonach der Beamte einen Anspruch auf angemessene Schulungen hat.

## 2.10 Kapitel 11 – Austausch und Ausschließung (§§ 63-72)

### a) Allgemeines

In Kap. 11 sind Vorschriften zusammengefasst, die in systematischer Hinsicht nicht viel miteinander zu tun haben. Bei den Regelungen des Austausches (§§ 63-67) geht es um Versetzung, Umsetzung oder Abordnung von Beamten, bei denen über die Ausschließung (§§ 68-72) geht es dagegen darum, Beamte aus persönlichen Gründen vom Einsatz auf bestimmten Dienstposten oder in bestimmten Verfahren zu entbinden bzw. auszuschließen.

### b) Austauschsystem

Das Gesetz sieht den planmäßigen Austausch von Beamten untereinander und mit Personen in „Staatsbetrieben, Massenorganisationen, Institutionen und anderen Staatsämtern“ vor. Grundsätzlich ist es aus rechtspolitischen Gründen zu begrüßen, dass Beamte nach einer gewissen Zeit von ihren Dienstposten auf andere Dienstposten umgesetzt, versetzt oder abgeordnet werden. Dies dient nicht nur einer dynamischen Entwicklung der Verwaltung, sondern auch den einzelnen Beamten, der auf anderen Dienstposten neue Fähigkeiten entwickeln und neue Erfahrungen sammeln kann, sondern ist auch im Interesse der Bekämpfung von Korruption und Vetternwirtschaft sinnvoll. Dass dies auch mit einem anderen räumlichen Einsatzgebiet und

damit auch mit einem Umzug verbunden sein kann, ist unter beamtenrechtlichen Aspekten nicht zu beanstanden. Rechtlich handelt es sich nach deutscher Terminologie entweder um eine Versetzung, wenn der Beamte einen Dienstposten bei einer anderen Behörde auf Dauer erhält, um eine Umsetzung, wenn er den Dienstposten innerhalb einer Behörde wechselt, oder um eine Abordnung, wenn ein Dienstposten bei einer anderen Behörde nur für einen bestimmten Zeitraum übertragen wird, nach dessen Ablauf der Beamte an seinen ursprünglichen Dienstposten zurückkehrt.

### aa) Wechsel aus der Staatsverwaltung

Der Austausch von Personal aus dem Bereich der Staatsverwaltung bzw. anderen hoheitlichen Verwaltungsbereichen einerseits und Staatsbetrieben bzw. „Volks- und Massenkörperschaften“ andererseits ist allerdings in vielerlei Hinsicht problematisch. Wenn ein Beamter der Staatsverwaltung verpflichtet wird, in einen Staatsbetrieb, eine Massenorganisation oder eine sonstige Einrichtung zu wechseln, stellt sich zunächst das Problem, ob das Beamtenverhältnis aufrecht erhalten werden kann. Dies sieht § 66 Abs. 2 jedenfalls für den Fall ausdrücklich vor, dass der Austausch vorübergehender Natur ist, also für den Fall der Abordnung. Das Gesetz geht aber offenbar auch in Fällen dauerhaften Wechsels in eine nicht der eigentlichen Staatsverwaltung zugehörige Organisation oder Einrichtung davon aus, dass das Beamtenverhältnis nicht endet. Dies jedenfalls muss aus dem Umstand geschlossen werden, dass das Gesetz diesen Fall nicht als einen der Beendigung des Beamtenverhältnisses in Kap. 13 oder an anderer Stelle erwähnt. Dies ist im Hinblick auf die Charakterisierung des Beamtenverhältnisses in § 2 problematisch. Zwar sollen die Beamten in Staatsbetrieben, Volks- oder Massenorganisationen auch öffentliche Aufgaben erfüllen, hier wird man jedoch einen deutlichen Unterschied zur eigentlich in § 2 gemeinten Verwaltung sehen müssen. Die Einsatzmöglichkeit von Beamten in diesen Organisationen, Betrieben oder Einrichtungen entspricht daher nicht dem herkömmlichen Verständnis des Beamtenverhältnisses, wie es etwa in Deutschland besteht.

### bb) Wechsel in die Staatsverwaltung

Problematischer noch ist der in § 64 vorgesehene umgekehrte Fall, in dem Personal aus Staatsbetrieben, Massenorganisationen und sonstigen Einrichtungen in den staatlichen Bereich wechseln soll. Hier handelt es sich nach der Systematik des Gesetzes an sich um eine (erstmalige) Einstellung i.S. des Kap. 4, die grundsätzlich nur unter den dort genannten Voraussetzungen, nämlich nach Aus-

schreibung und Auswahlverfahren erfolgen soll. In § 64 ist aber nur vorgesehen, dass die in die Staatsverwaltung wechselnden Personen die Voraussetzungen der §§ 11 u. 24 erfüllen müssen, nicht aber, dass sie sich an einer Ausschreibung beteiligen müssen. Die vorgesehene Überprüfung dient nur der Feststellung der erforderlichen Qualifikation, nicht der Auswahl unter mehreren Bewerbern, insbesondere dem Vergleich mit anderen Bewerbern.

Diese „Einstiegsmöglichkeit“ in das Beamtenverhältnis ohne Teilnahme an einem Einstellungsverfahren ist nicht nur rechtspolitisch bedenklich, sondern auch unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit und der Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern. Es liegt nahe, dass hier politische Einflüsse zu erwarten sind, die sich nicht unerheblich auf Qualität, Effizienz und Unabhängigkeit des gesamten Beamtenapparats auswirken werden. De facto handelt es sich um den Einstieg in das Beamtenverhältnis auf einem Umweg unter Umgehung des eigentlichen strengen Einstellungsverfahrens. Dies erscheint gerade wegen der politischen Ausrichtung etwa von Massenorganisationen und anderen politisch ausgerichteten Einrichtungen im Hinblick auf die angestrebte Neutralität des Beamtenapparats und damit auch die Funktionsfähigkeit der Exekutive äußerst bedenklich. Hier sollte eine Änderung der Regelungen in § 64 angestrebt werden.

### c) Ausschließung

Der Sache nach enthalten die §§ 68 ff. – wie bereits erwähnt – Vorschriften, nach denen Beamte in bestimmten Behörden bzw. in bestimmten Verfahren nicht eingesetzt werden sollen bzw. dürfen. Bei § 68 handelt es sich um eine im Interesse der Unparteilichkeit und der Vermeidung von „Vetternwirtschaft“ bzw. der Sicherung einer wechselseitigen Kontrolle festgelegte Inkompatibilität, die an sich aber systematisch in das Verwaltungsorganisationsrecht gehört. Derartige Ausschlussvorschriften bzw. Befangenheitsvorschriften gehören systematisch in das Verfahrensrecht. Hier kann es an sich nur darum gehen, entsprechende Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts beamtenrechtlich zu flankieren. Im Verwaltungsverfahrensrecht geht es darum, Bedienstete wegen der Gefahr verwandtschaftlicher oder anderer Interessenkonflikte von der Mitwirkung in bestimmten Verwaltungsverfahren auszuschließen. Beamtenrechtlich bedeutet dieser Ausschluss lediglich, dass sie ihre Dienstpflichten nicht im Rahmen dieser Verwaltungsverfahren erfüllen dürfen bzw. können, sondern stattdessen auf ihrem Dienstposten andere Aufgaben wahrnehmen müssen. Gleichwohl erscheinen derartige ergänzende

Regelungen auch im Beamtenrecht nicht verfehlt, weil sie das Recht des Beamten regeln, in den Fällen des Verdachts der Befangenheit von der Bearbeitung von Verwaltungsverfahren freigestellt zu werden.

## 2.11 Kapitel 12 – Gehälter, Sozialleistungen und Versicherung (§§ 73-79)

### a) Allgemeines

Das System einer amtsangemessenen Besoldung ist für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit einer Beamtenschaft von elementarer Bedeutung. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass sich hinreichend viele qualifizierte Mitarbeiter für die Verwaltung finden lassen, dass innerhalb des Dienstes genügend Anreize zu einer engagierten Mitarbeit und für optimale Leistung bestehen und die Versuchung, der Korruption, Vetternwirtschaft oder Bestechlichkeit zu erliegen, gering bleibt. Es kann als allgemein anerkannt gelten, dass die Drohung mit Strafe und anderen Nachteilen wie Entlassung oder Kündigung dann wenig bewirken kann, wenn die bedrohte Stellung nicht auch materiell angemessen ausgestattet ist. Außerdem entspricht es modernen verwaltungswissenschaftlichen Erkenntnissen, dass eine amtsangemessene Besoldung sowie die weiteren Leistungen wesentlich dazu beitragen, dass Beamte sich mit ihrer Aufgabe, ihrer Behörde und ihrem Dienstherrn identifizieren und ein entsprechendes Verantwortungsgefühl entwickeln.

Die Regelungen in den §§ 73 sehen ein umfassendes Gehaltssystem vor, welches nach § 73 Abs. 2 am Prinzip „Entlohnung nach der Arbeitsleistung“ orientiert werden soll, bei dem allerdings auch Faktoren wie Amtspflicht, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsleistung, und bisherige Laufbahn zu berücksichtigen sind. Nach § 74 Abs. 1 umfassen die Gehaltsleistungen neben dem Grundgehalt auch Zuschüsse, Beihilfen und Prämien. Die Prämienleistung ist als besondere Form des Anreizes für optimale Arbeitsergebnisse besonders hervorzuheben. Sie tritt neben die in § 50 bereits vorgesehene Prämienzahlung bei Auszeichnungen.

### b) Versicherungssystem

Schon in § 69 VoR 1993 war vorgesehen, dass zusätzlich zu der Besoldung Versicherungs- und Sozialleistungen gewährt werden sollen. Geplant ist offenbar eine Beamtenversicherung mit individueller Beitragszahlung.<sup>7</sup> In dieselbe Richtung geht § 77, wonach der Staat eine Beamtenversicherung einrichtet, nach der die Beamten im Ruhestand, bei

<sup>7</sup> S. hierzu die Erläuterung Nr. 42 zu § 69 VoR 1993.

Krankheit, Arbeitsunfällen, Geburten, Verlust der Arbeit (gemeint ist wohl bei Kündigung) und anderen Umständen „Hilfe und Ausgleich“ erhalten sollen. Wenn – was rechtspolitisch sicher sinnvoll wäre – die Unterstützung im Rahmen eines Versicherungssystems zu gewähren ist, dann wird dies auf eine (teilweise) Übernahme der Prämienzahlung für die Versicherungen hinauslaufen müssen. Die Einführung eines Beihilfesystems nach deutschem Vorbild ist damit offenbar nicht geplant. Insgesamt enthalten die Vorschriften des Kap. 12 vor allem Programmnormen, die durch konkrete Gehaltsregelungen erst ausgefüllt werden müssen.

## 2.12 Kapitel 13 u. 14 – Kündigung, Entlassung, Pensionierung (§§ 80-89)

### a) Allgemeines

Die Regelungen über Kündigung, Entlassung und Pensionierung sind für das Beamtenverhältnis von überragender Bedeutung, weil sie die Stabilität des Beamtenverhältnisses betreffen und deshalb ein entscheidendes Element des besonderen Dienst- und Treueverhältnis darstellen. Die Regelungen müssen deshalb grundsätzlich abschließend sein und sicherstellen, dass der Beamte sein Amt mit der notwendigen inneren Unabhängigkeit und Sicherheit nach außen ausfüllen kann. Das neue chinesische Beamtengesetz hat die Regelungen über die Kündigung in den §§ 80 ff. zusammengefasst. Darin werden die Regelungen in den §§ 71 ff. VoR 1993 weiterentwickelt und einige bisherige Mängel behoben. So wurde die sehr ungenaue Regelung des § 74 Nr. 5 VoR 1993 über die Kündigung bei Pflichtverstößen aufgehoben.

Die Bestimmungen in den §§ 80 ff. bieten im Grundsatz die notwendige Sicherheit für die Beamten; sie stellen auf der Grundlage des bisherigen Rechts einen Kompromiss zwischen den Interessen des Dienstherrn und der Beamten dar. Sie enthalten aber eine Reihe von unklaren und in erheblichem Maße auslegungsbedürftigen Regelungen. Nach wie vor ist das Verhältnis zum Disziplinarrecht nicht ganz eindeutig. Das Gesetz unterscheidet wie in den VoR 1993 zwischen der Kündigung nach den §§ 80 ff., bei der es gem. § 85 zur Zahlung einer „Kündigungsgebühr“ kommt oder die Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen werden kann, und der Entlassung nach § 56 im Falle von Disziplinarverstößen, bei der offenbar derartige Ansprüche nicht gewährt werden. Das Gesetz geht danach – wie bereits in § 74 Nr. 5 VoR 1993 – davon aus, dass die Entlassung gegenüber der Kündigung seitens des Dienstherrn die härtere Maßnahme ist. Auch der Kündigungsschutz nach § 84 dürfte im Falle der Entlassung nicht zum Zuge kommen. Unklar bleibt in den deutschen Übersetzungen die

Bedeutung des § 82, wonach Beamte, die Führungsämter innehaben, bei schweren Verstößen bzw. Verantwortlichkeit für große Schäden ein „Entpflichtungsverfahren“ durchführen und ihr Führungsamt aufgeben müssen. Hiermit ist offenbar keine Kündigung oder gar Entlassung gemeint, sondern nur der Verlust des Führungsamts. Der Beamte bleibt danach wohl im Beamtenverhältnis.

### b) Kündigung durch Beamten

Nach der allgemeinen Regelung in § 80 können Beamte das Beamtenverhältnis einseitig durch Kündigung beenden. Die insoweit geltenden Einschränkungen nach § 81 sind rechtlich und rechtspolitisch jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn und soweit ihnen die während ihrer Dienstzeit anteilig erworbenen Rentenansprüche erhalten bleiben. Dies ist allerdings nicht ganz eindeutig geregelt, weil § 85 in der deutschen Übersetzung nur von dem Anspruch auf eine „Kündigungsgebühr“ bzw. „Entlassungsgeld“ oder auf „Arbeitslosenversicherung“ die Rede ist. Nach deutschem Recht kommt es im Falle der Beendigung des Beamtenverhältnisses in jedem Fall, also auch bei der Entlassung aus disziplinarischen Gründen, zu einer Nachversicherung in der Sozialversicherung, und zwar in dem Umfang, in dem der Beamte während der Dienstzeit in die Sozialversicherung eingezahlt hätte. Dies scheint aus Gründen der Besitzstandswahrung auch unerlässlich, setzt aber entsprechende Regelungen des Sozialversicherungsrechts voraus.

Problematisch erscheinen die Regelungen über die Aufgabe von Führungsämtern in § 82 Abs. 3 u. 4 sowohl in rechtsstaatlicher als auch in systematischer Hinsicht. Sachlich handelt es sich um eine Form der Beendigung des Amtes durch den Dienstherrn aus wichtigem Grund, systematisch gehören die dort genannten Kündigungsgründe an sich in den Bereich des Disziplinarrechts in §§ 53, 56. Dort sind die Sanktionen wegen schwerer Dienstvergehen durch Entlassung auch für führende Beamte geregelt. Das Verhältnis beider sich überschneidender Regelungen zueinander bleibt unklar. Sinnvoll wäre es, die Fälle unfreiwilliger Kündigungen wegen schwerer Pflichtenverstöße einheitlich im Disziplinarrecht zu regeln.

Unter rechtsstaatlichen Aspekten sind die Regelungen in § 82 Abs. 3 jedenfalls insoweit bedenklich, als es für die Pflicht zur Aufgabe des Führungsamts ausreichen soll, dass ein führender Beamter „sehr üblen Eindruck in der Allgemeinheit“ gemacht hat. Dieser Tatbestand ist für eine solche Rechtsfolge sehr unbestimmt. Ähnliches gilt für § 82 Abs. 4, wonach diese Rechtsfolge auch dann in Betracht kommt, wenn führende Beamte

„aus anderen Gründen für die Bekleidung des Amtes nicht geeignet sind.“ In beiden Fällen ist der Grund für die unfreiwillige Kündigung allerdings nicht notwendig ein disziplinarischer; vielmehr betrifft er den Verlust des Amtes wegen Eignungsmängeln. Allerdings ist nach dem Wortlaut der Übersetzungen davon auszugehen, dass es nach § 82 nicht zur Beendigung des Beamtenverhältnisses kommt, sondern nur zum Verlust des Führungsamtes. Anderenfalls wären die Regelungen in §§ 82 Abs. 3 u. 4 rechtsstaatlich nicht hinnehmbar.

### c) Kündigung durch Dienstherrn

In § 83 sind die Gründe für eine Kündigung durch den Dienstherrn geregelt. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zum Disziplinarrecht jedenfalls im Hinblick auf § 83 Nr. 5 wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst. Disziplinarrechtlich ist das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst ausdrücklich in § 53 Nr. 15 geregelt. Das Verhältnis beider Vorschriften zueinander lässt sich nur als Stufenverhältnis verstehen. Die Entlassung gilt als das schärfere Instrument. Dies gelangt auch in § 83 Nr. 4 (entspricht § 74 Nr. 5 VoR 1993) zum Ausdruck.

Die Regelung über die Kündigung eines Beamten, der zwei Jahre hintereinander als „unqualifiziert“ beurteilt worden ist, erscheint zwar hart, rechtsstaatlich aber im Hinblick darauf vertretbar, dass den entlassenen Beamten jedenfalls die Ansprüche nach § 85 zustehen. Sinnvoll erscheint auch die Regelung in § 83 Nr. 2. Die Kündigungsgründe in § 83 Nr. 3 stoßen dagegen auf Bedenken. Das gilt zunächst für den Fall, dass der Beamte in Fällen wesentlicher Umstrukturierung einer Behörde bzw. Arbeitseinheit eine Versetzung zurückweist. Da der Beamte einer Versetzung ohnehin Folge leisten muss (vgl. § 67 Abs. 1), ist nicht verständlich, weshalb seine (letztlich erfolglose) Weigerung eine Entlassung zur Folge haben muss. Wenn er sich nicht versetzen lassen will, bleibt ihm die Kündigung nach § 80. Ebenso wenig akzeptabel erscheint die Bestimmung nach § 83 Nr. 4, soweit darin eine Kündigung für die Fälle vorgesehen ist, dass die Beamten die beamtenrechtlichen Pflichten nicht erfüllen, die Disziplin nicht halten und sich nach der Erziehung nicht verbessert haben und der Arbeit in den Behörden nicht gewachsen sind und es nicht angemessen ist, sie aus dem Dienstverhältnis zu entlassen. Diese Regelung ist insgesamt zu unbestimmt und letztlich auch entbehrlich, weil in derartigen Fällen mit den Mitteln des Disziplinarrechts (§§ 53 ff.) gearbeitet werden sollte.

### d) Pensionierung

Mit der in §§ 87 ff. geregelten Pensionierung wird der Regelfall des Ausscheidens aus dem aktiven Beamtendienst mit Erreichen der Altersgrenze erfasst. Allerdings ergibt sich aus dem Gesetz selbst nicht, wo die Altersgrenze liegt. In § 88 werden Fälle des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand geregelt; § 89 stellt klar, dass den Ruheständlern Rente und andere Sozialleistungen zustehen, ohne allerdings näheres auszusagen. Hier wird es entscheidend sein, welche näheren Regelungen über das Ruhegehalt und die ergänzenden Leistungen getroffen werden. Nach den Erfahrungen in Deutschland wäre zu überlegen, ob nicht die Altersversorgung auch der Beamten den allgemeinen Sozialversicherungssystemen überlassen bleiben sollte.

## 2.13 Kapitel 15 - Beschwerde und Anzeige (§§ 90-94)

### a) Allgemeines

Regelungen über den Rechtsschutz der Beamten gegen Maßnahmen des Dienstherrn könnten sich auf wenige Bestimmungen beschränken, wenn im Übrigen auf den allgemeinen Rechtsschutz vor den zuständigen Gerichten gegen hoheitliches Handeln verwiesen würde. Ein Rechtsschutz vor unabhängigen Gerichten ist aber im chinesischen Beamtengesetz nicht vorgesehen. Stattdessen soll es eine behördeninterne Überprüfung und die Möglichkeit einer Beschwerde bei der nächsthöheren Behörde geben. Dies ist nach allgemeinen rechtsstaatlichen Maßstäben nicht ausreichend. Es entspricht modernen rechtsstaatlichen Vorstellungen einer Mindestausstattung des Rechtsschutzes, dass ein unabhängiges Gericht angerufen werden kann. Dies ergibt sich in Deutschland aus der Verfassungsnorm des Art. 19 Abs. 4 GG.<sup>8</sup> Die derzeit in Kap. 15 vorgesehenen Möglichkeiten werden dem nicht gerecht.

### b) Kontrollierbare Maßnahmen

Die Regelung in § 90 Abs. 1 erweckt zunächst den Eindruck, als würde sich die Möglichkeit einer Kontrolle auf bestimmte enumerativ aufgezählte belastende Maßnahmen beschränken, die in Nr. 1-8 aufgeführt worden sind. Allerdings enthält Nr. 8 eine Art Generalklausel, wenn es darin heißt: „andere Umstände, bei denen nach den Vorschriften in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen Beschwerde eingelegt werden kann.“ Damit verweist die Regelung auf anderweitig bestehende

<sup>8</sup> S. hierzu ausführlich Ramsauer, Kommentierung zu Art. 19 Abs. 4 GG in AKK-GG, 3. Aufl. Rz. 1 ff.

Beschwerdemöglichkeiten. Klarer war die Vorgängerbestimmung in § 81 VoR 1993, in welcher allgemein von „Beschlüssen zur Regelung von Personalangelegenheiten“ die Rede war. Ob die neue Regelung eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten enthält, lässt sich aufgrund des vorliegenden Materials nicht abschließend beurteilen.

### c) Überprüfungs-, Beschwerdeverfahren

Das Rechtsschutzverfahren ist in den §§ 90 ff. im Anschluss an die Vorgängerregelungen in §§ 81 ff. VoR 1993 geregelt. Nach dem neuen Recht kann der Beamte in den in § 90 aufgeführten Fällen innerhalb von 30 Tagen eine Überprüfung durch diejenige Behörde beantragen, die die umstrittene Maßnahme erlassen hat. Diese Behörde muss nach § 91 innerhalb von weiteren 30 Tagen eine Entscheidung fällen. Der Beamte kann aber auch unmittelbar Beschwerde einlegen, entweder bei der Personalverwaltungsabteilung der Behörde oder bei der nächsthöheren Behörde. Weshalb hier – jedenfalls vom Wortlaut her – eine Wahlmöglichkeit bestehen soll, ist nicht ganz klar. Es hätte sich angeboten, die Beschwerde eindeutig nur einer einzigen jeweils zuständigen Instanz zuzuweisen. Die Beschwerdeentscheidung, die entweder von der Personalverwaltung derselben Stufe oder von der Behörde der nächsthöheren Stufe binnen 60 Tagen zu treffen ist, kann mit einer weiteren Beschwerde nur dann angegriffen werden, wenn der Beschwerdebefehl von einer Behörde von der Provinzebene abwärts stammt, anderenfalls gibt es keinen weiteren Rechtsbehelf.

Für das Verfahren zur Entscheidung über die Beschwerde verweist § 90 Abs. 3 auf das Verwaltungsüberwachungsgesetz, das auch sonst für Widersprüche gilt. Im übrigen wird lediglich klar gestellt, dass weder der Antrag auf Überprüfung noch die Beschwerde einen Suspensiveffekt haben (§ 91 Abs. 2). Damit wird vermutlich die Möglichkeit der Beschwerdeinstanz nicht ausgeschlossen, auch schon vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufige Maßnahmen zu treffen.

### d) Anzeigeverfahren

Nicht klar wird das systematische und funktionale Verhältnis zwischen dem Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren in §§ 90 ff. und dem Anzeigeverfahren nach § 93. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Anzeige bei einer beliebigen höheren oder einer einschlägigen speziellen Behörde tritt grundsätzlich wohl neben die durch die §§ 90 ff. zugelassenen Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren. Die Funktion der im Anzeigeverfahren angerufenen Behörde bleibt in vielerlei Hinsicht

unklar. Es ist weder rechtsstaatlich sinnvoll, dass Behörden sich mit Anzeigen dieser Art beschäftigen, nur weil sie angerufen worden sind, noch ist es mit dem Gebot festgelegter Zuständigkeiten zu vereinbaren, dass sich andere höhere oder spezielle Behörden außerhalb eines regulären Beschwerdeverfahrens mit Eingaben befassen. Dies lässt eine Form von Vetternwirtschaft befürchten, weil sich ein Beamter dann an eine Behörde wenden wird, in der er maßgebliche Beamte kennt, mit denen er verwandt ist oder die ihm aus anderen Gründen gewogen sind. Damit wird das Prinzip der Neutralität und Unvoreingenommenheit gefährdet. Die zusätzliche objektive Kontrollfunktion dürfte dagegen eher gering sein, weil sich Behörden ungern mit Eingaben beschäftigen werden, die sie an sich nichts angehen. Hier wäre es wesentlich sinnvoller, eine Petitionsinstanz etwa bei einer Volksvertretung oder bei einer Behörde zu schaffen.

## 2.14 Kapitel 16 – Anstellung (§§ 95-100)

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 95 ff. ermöglichen es den Behörden, unter bestimmten Umständen Mitarbeiter mit besonderer fachlicher Qualifikation und Hilfskräfte „anzustellen“, d.h. privatrechtlich anzustellen. In solchen Fällen wird also auf den Einsatz von Beamten i.S. des § 2 verzichtet. Mit den zu engagierenden Bediensteten werden Arbeitsverträge geschlossen, in denen die Rechte und Pflichten im Einzelnen festgelegt werden (§ 97). Die Auswahl soll nach § 97 nach den „Prinzipien der Gleichheit, der Freiwilligkeit und der Erzielung von Übereinstimmung in Verhandlungen“ erfolgen. Die Verträge sind befristet; sie können eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren haben, § 98. Die Verabredung einer Probezeit ist möglich und i.d.R. auch sinnvoll aber nicht zwingend, § 98 Abs. 2 S. 2. Die Vertragsbedingungen werden von einer zentralen Stelle ausgearbeitet. Für Personalstreitigkeiten gibt es ein Schiedssystem (§ 100).

### b) Zulässigkeit der (privatrechtlichen) Anstellung

Das Gesetz enthält lediglich die Bestimmung, dass eine vertragliche Anstellung nicht möglich ist bei Posten, die Staatsgeheimnisse betreffen, § 95 Abs. 2. Im Übrigen ist nach § 95 Abs. 1 eine Anstellung möglich, „wenn die Arbeit es erfordert“ und eine Genehmigung der zuständigen Stelle vorliegt. Nach § 96 können die Behörden die Beamten entsprechend dem Einstellungsverfahren nach Prüfung öffentlich ausschreiben oder die entsprechenden Personen direkt auswählen.

Die privatrechtliche befristete Anstellung von Mitarbeitern anstelle der Einstellung von Beamten nach dem 4. Kapitel erhöht die Flexibilität der Behörden bei der Personalbedarfsplanung und ist unter diesem Aspekt grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings erscheint die in den §§ 95 ff. angelegte Alternativität des Einsatzes von Beamten auf der einen und Angestellten auf der anderen Seite unter verschiedenen Aspekten bedenklich. Zunächst wird der Grundsatz unterlaufen, dass jedenfalls hoheitliche Aufgaben („öffentliche Ämter nach dem Recht“) grundsätzlich durch Beamte zu erfüllen sind. Sodann erweist es sich insbesondere nach den Erfahrungen in Deutschland als unglücklich und konflikträchtig, wenn für dieselben Aufgaben nebeneinander Beamte und Angestellte eingesetzt werden, weil für sie unterschiedliche Arbeitsbedingungen und unterschiedliche Entgeltansprüche gelten<sup>9</sup>. Der Dualismus zwischen Beamten und Angestellten ist unter diesen Aspekten rechtspolitisch nicht wünschenswert. Deshalb wäre zu überlegen, ob der Einsatz von Angestellten anstelle von Beamten nicht bestimmten Einschränkungen unterworfen werden sollte.

## 2.15 Kapitel 17 - Rechtliche Verantwortung (§§ 101-104)

### a) Allgemeines

Unter der Überschrift „Rechtliche Verantwortung“ werden einige sehr unterschiedliche Bestimmungen zusammengefasst. Im Grunde handelt es sich bei den Regelungen in § 101 um solche des Disziplinarrechts, die systematisch zu Kap. 9 gehören. Dass gesetzwidrige Handlungen korrigiert werden müssen, versteht sich im Übrigen von selbst. Dass den schuldigen Funktionären und Mitarbeitern mit direkter Verantwortung „durch Kritik erzogen oder gemäßregelt wird, sollte sich nach dem allgemeinen Disziplinarrecht ergeben. Im Übrigen handelt es sich um eine Art Folgenbeseitigung zugunsten des Beamten in den Fällen bestimmter rechtswidriger Beeinträchtigungen. Diese Regelungen werden durch § 103 in Fällen von Rufschädigung ergänzt. Da aber auch insoweit offenbar keine unabhängigen Gerichte angerufen werden können, lassen sich diese Vorschriften seitens des Beamten praktisch kaum durchsetzen.

### b) Unvereinbarkeit

Sinnvoll und üblich ist die in § 102 vorgesehene Bestimmung, wonach ein Beamter innerhalb von drei Jahren, wenn er zu den Führungsmitgliedern gehörte, sonst innerhalb von zwei Jahren

keine Ämter in Unternehmen oder sonstigen auf Gewinn gerichteten Organisationen übernehmen darf, wenn diese mit seiner früheren Tätigkeit als Beamter direkt zu tun haben. Konsequenz ist die Bestimmung, dass die aufgrund einer solchen unzulässigen Tätigkeit erworbenen Einkünfte einbezogen werden können.

### 3. Fazit

Insgesamt bringen die Vorschriften des neuen chinesischen Beamtengesetzes in einigen Bereichen gegenüber den VoR 1993 Verbesserungen und Präzisierungen. Auch die Systematik ist in einigen Bereichen verbessert worden. Im Kern handelt es sich jedoch nur um eine vorsichtige Weiterentwicklung des bisherigen Rechts unter Beibehaltung der Grundstrukturen der VoR 1993, die allerdings ihrerseits gegenüber der früheren Rechtslage wesentliche Schritte einer Modernisierung bereits enthielten. Hervorzuheben ist die mit dem Verzicht auf eine feste Einteilung von 15 Dienstgraden erreichte Flexibilisierung, die Veränderungen des Anreizsystems, klarere Regelungen des Disziplinarrechts, Flexibilisierung im Beförderungsbereich, die Einführung eines Remonstrationsrechts sowie Verbesserungen der Regelungen über die Kündigung. Allerdings sind die Veränderungen teilweise halbherzig; in einigen Bereichen bleiben Unklarheiten und systematische Brüche bestehen.

### III. Gesamtbewertung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das neue chinesische Beamtengesetz eine Konsolidierung und behutsame Weiterentwicklung der Reformansätze der VoR 1993 bringt, weshalb von Fortschritten gesprochen werden kann.

Der modernen Institutionenforschung verdanken wir die Erkenntnis, dass die Reform regulatoriver Strukturen allein nicht ausreicht, um die Wirkungen von Institutionen bzw. die Maßnahmen von Organisationen in neue Bahnen zu lenken bzw. ihnen eine neue Richtung zu geben. Das dürfte auch für die Veränderungen des Dienstrechts gelten, um das es hier gilt. Wichtig ist darüber hinaus, dass die normativen und die kognitiven Orientierungen sich verändern, damit es zu einer wirklichen Modernisierung des Verwaltungsapparats kommt. Das neue chinesische Beamtengesetz erlaubt eine solche Modernisierung und Weiterentwicklung, lässt aber auch viele Spielräume für die Beibehaltung überkommener Übung und Praxis. Insofern wird von der Änderung des Gesetzes allein ein nachhaltiger Modernisierungsimpuls gegenüber dem bisherigen Recht nicht zu erwarten sein.

<sup>9</sup> vgl. dazu den Bericht der Bull-Kommission, S. 44.

---

## KURZE BEITRÄGE

---

# Neues Beamtenrecht der VR China

Frank Münzel

Das „Beamtengesetz der Volksrepublik China“<sup>1</sup> (im Folgenden BeamtenG) wurde auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China am 27.4.2005 verabschiedet, wurde am selben Tag durch den Präsidenten der Volksrepublik China, HU Jintao, bekanntgemacht und trat am 1.1.2006 in Kraft.

### I. Bedeutung und Anwendungsbereich

Der Kreis der Beamten ist nach chinesischem Recht weiter als nach deutschem, er schließt auch die Richter ein, für die allerdings, wie für die Staatsanwälte, weitgehend Sonderregelungen gelten. Nach einer Xinhua-Meldung vom 14.7.2005<sup>2</sup> gibt es gegenwärtig etwa 6 Millionen Beamte. Das sind knapp 0,5% der Bevölkerung der Volksrepublik China. Das vorliegende Gesetz löste am 1.1.2006 die „Vorläufige Beamtenverordnung“<sup>3</sup> (im Folgenden: Beamtenregeln) ab.

Das Beamtengesetz bringt gegenüber den Beamtenregeln keine grundlegenden Änderungen. Manches ist jetzt leider vager. So verweist etwa § 87 BeamtenG zum Pensionierungsalter auf die „Vorschriften“ oder „einschlägige Bestimmungen“.<sup>4</sup> Die klaren Vorschriften für Ränge in § 10 der Beamtenregeln (dort als Dienstgrade übersetzt) sind jetzt ganz weggefallen. § 19 Abs. 1 Satz 2 BeamtenG erklärt, das regele der Staatsrat. Die „einschlägigen Vorschriften“, auf die in solchen Fällen das Gesetz gewöhnlich verweist, findet man dann, oft nur mühsam, in irgendwelchen womöglich lokalen Verwaltungsverordnungen, die sich leichter ändern lassen als ein Gesetz und sich eher den besonderen Gegebenheiten einer Behörde anpassen lassen.

Übersichtlicher wird die Sache damit nicht. Deutlicher geworden ist, in § 4 BeamtenG, nur die Betonung der Ideologie, an die sich der Beamte zu halten hat; § 2 der Beamtenregeln lief freilich auf das Gleiche hinaus.

Ergänzend zum Beamtengesetz sind vor allem die Kadervorschriften der KP China<sup>5</sup> aus dem Jahr 2002 wichtig. Ihr Geltungsbereich ist indessen mit dem des Beamtengesetzes nicht identisch. Die Parteivorschriften gelten natürlich nicht nur für Staats- sondern auch für Parteiämter. Sie gelten auch für das Personal wichtiger staatlicher Institutionen und Staatsunternehmen, das Beamtengesetz nur für solche Mitarbeiter von Institutionen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das Beamtengesetz gilt aber anders als die Parteivorschriften auch für Nichtführungsämter. Die Kadervorschriften gelten großenteils nur für „Führungsämter“<sup>6</sup>; deren Bereich ist aber weiter als der Bereich der „Führungsämter“ nach dem Beamtengesetz: Nach § 101 BeamtenG sind die Leiter von innerhalb von Behörden errichteten Organen kein Führungspersonal, wohl aber sind sie das nach den Parteivorschriften<sup>7</sup>.

### II. Änderungen

Interessante geänderte oder neue Vorschriften betreffen insbesondere die Bestellung und Prüfungen (1), den Austausch und Ausschluss wegen Befangenheit (2), rechtswidrige Anweisungen (3) und die wirtschaftliche „Nebentätigkeit“ von Beamten.

#### 1. Bestellungen, Prüfungen

Schon das 4. Kapitel der Beamtenregeln regelt Prüfungen für die Bestellung zum Beamten. Das

---

<sup>1</sup> Deutsche Übersetzung in diesem Heft.

<sup>2</sup> www.chinahrd.net/zhi\_sk/article.asp?articleID=72237.

<sup>3</sup> 国家公务员暂行条例 v. 14.8.1993, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 14.8.93/1. Zur Vorgeschichte der Beamtenregeln v. 14.8.1993 und damit zur Geschichte des volkschinesischen Beamtenrechts überhaupt vgl. dort Anm. 1.

<sup>4</sup> § 78 Beamtenregeln erklärte dagegen schlicht, Männer seien mit 60, Frauen mit 55 Jahren zu pensionieren.

<sup>5</sup> „Arbeitsregeln für die Auswahl und Bestellung der führenden Kader von Partei und Regierung“ (党政领导干部选拔任用工作条例, im folgenden Kadervorschriften der KP China) v. 23.7.2002, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 23.7.02/1.

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 1 zur Übersetzung der Kadervorschriften der KP China (Fn. 5).

<sup>7</sup> Vgl. § 4 Kadervorschriften der KP China (Fn. 5).

4. Kapitel der Beamtengesetzes übernimmt und erweitert diese Vorschriften, § 101 Nr. 5 BeamtenG enthält nun auch eine Vorschrift gegen Verstöße bei Prüfungen, und in der Praxis sind Prüfungen von immer größerer Bedeutung. Die knappen Vorschriften des 4. Kapitels lassen sich aber ohne die einschlägigen Parteivorschriften<sup>8</sup> kaum verstehen, obgleich die Parteivorschriften nur für „Führungsämter“ gelten. Wir fassen den ganzen Bereich deshalb hier kurz zusammen:

Zu unterscheiden sind hier in § 38 Abs. 1 BeamtenG Wahlbeamte,<sup>9</sup> ernannte Beamte und (nach dem 16. Kapitel) angestellte Beamte, ferner bei den ernannten Beamten wiederum Beamte in Führungs- und in Nichtführungsämtern.<sup>10</sup>

Beamte werden meist auf herkömmliche Weise (§ 44 BeamtenG) oder durch Prüfungen (§ 45 BeamtenG) bestellt.

Wer Führungsbeamter werden will, muß die Voraussetzungen der Kadervorschriften der KP China<sup>11</sup> erfüllen, insbesondere einen Fachkurs, bei höheren Ämtern einen Hauptkurs einer Hochschule abgeschlossen haben.

Das herkömmliche Bestellungsverfahren ist in § 44 BeamtenG knapp skizziert.<sup>12</sup> Das herkömmliche Verfahren wird nach Angaben des Personalministeriums noch bei rund 2/5 der Führungsämter verwandt.<sup>13</sup> Für Leiter von „Behörden“<sup>14</sup> sieht das Gesetz, soweit es sich nicht um Wahlbeamte handelt, nur dieses Verfahren vor.

„Aufgrund öffentlicher Prüfungen und strikter Überprüfungen im Wettbewerb unter gleichen Bedingungen durch Auswahl der Besten“ sollen

Beamte in Nichtführungsämtern bis zur Stufe des Sektionsdirektors (§ 21 Abs. 1 BeamtenG) und in Führungsämtern bei den Unterabteilungen der Partei- und Regierungs-„behörden“ bestellt werden.<sup>15</sup> „Analog“ kann das Verfahren auch zur Bestellung von Führungskadern für Parteikommissionen oder Regierung direkt unterstehenden Institutionen, Gewerkschaften, des Kommunistischen Jugendverbands, der Frauenorganisation und anderer Massenorganisationen verwandt werden.<sup>16</sup> 3/5 der Führungsämter werden gegenwärtig bereits auf diese Weise besetzt. Das Verfahren wird sowohl bei Neueinstellungen als auch bei Beförderungen zur Bestellung in das ausgeschriebene Amt verwandt. Bei Neueinstellungen, d.h. wenn die Stelle öffentlich ausgeschrieben wird, spricht man von „öffentlicher Auswahl“ (§ 45 Abs. 2 BeamtenG), bei Beförderungen, d.h. wenn die Stelle innerhalb der „Behörde“ ausgeschrieben wird, von „Wettbewerb bei der Stellenbesetzung“ (§ 45 Abs. 1 BeamtenG). Auch bei der „öffentlichen Auswahl“ dürfen aktive Beamte in der Regel höchstens eine Stufe über ihrem gegenwärtigen Amt überspringen.<sup>17</sup>

Zur Prüfung kann sich melden, wer die Voraussetzungen des § 11 BeamtenG und die besonderen Voraussetzungen für die jeweilige Stelle erfüllt. Die Prüfungen werden von der Behörde durchgeführt, welche die betreffenden Stellen ausschreibt, aber unter der Aufsicht der zentralen oder provinziellen oder städtischen Personalverwaltung – das heißt der Organisationsabteilung des Parteikomitees und der Personalbehörde dieser Stufe. Wo das möglich ist, können diese „Personalverwaltungen“ auch gleich selber für alle örtlichen Stellen zusammengefaßt Prüfungen oder einen Teil der Prüfungen durchführen.<sup>18</sup> Der die Allgemeinbildung betreffende Teil der Prüfung beruht auf zentralen Vorgaben;<sup>19</sup> verlangt werden Kenntnisse auf dem Niveau etwa des deutschen Abiturs.

Wenn ein Kandidat nicht neu eingestellt, sondern in das ausgeschriebene Amt befördert werden soll, folgt der Prüfung eine „demokratische Bewertung“. Daran sollen möglichst alle Beamten der Behörde (bei großen Behörden des Unterorgans) teilnehmen. Sie sollen anonym Fragebögen ausfüllen, in denen der Kandidat fachlich, moralisch und politisch benotet wird.<sup>20</sup>

<sup>8</sup> Kadervorschriften der KP China (Fn. 5), und „Vorläufige Bestimmungen für die öffentliche Auswahl führender Partei- und Regierungskader“ (公开选拔党政领导干部工作暂行规定, im folgenden Kaderauswahlbestimmungen) v. 8.4.2004, „Vorläufige Bestimmungen für den Wettbewerb bei der Stellenbesetzung in Partei- und Staatsorganen“ (党政机关竞争上岗工作暂行规定, im folgenden Stellenbesetzungsbestimmungen) v. 8.4.2004 sowie „Methode, nach der das Plenum eines territorialen Parteikomitees seine Äußerung zur Auswahl oder Empfehlung von Personen beschließt, die auf nächsttieferer Stufe im Parteikomitee oder in der Regierung in einer Führungsgruppe als Leiter vorgesehen werden sollen“ (党的地方委员会全体会议对下一级党委、政府领导班子正职拟任人选和推荐人选表决办法, im folgenden Auswahl- und Empfehlungsmethode) v. 8.4.2004; alle in deutscher Übersetzung mit Quellenangaben in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 8.4.04/1, 8.4.04/2, 8.4.04/3.

<sup>9</sup> 选任制公务员.

<sup>10</sup> §§ 3 Abs. 2, 16 BeamtenG; die Wahlbeamten dürften sämtlich Beamte in Führungsämtern sein.

<sup>11</sup> Dort (Fn. 5) siehe in § 7.

<sup>12</sup> Es ist vor allem in den Kadervorschriften der KP China (Fn. 5) näher geregelt. Das Bestellungsverfahren ist in Anm. 1 (unter 1.) der deutschen Übersetzung zu den Kadervorschriften (Fn. 5) bereits im Detail beschrieben worden.

<sup>13</sup> Siehe Xinhua-Meldung vom 14.7.2005 (Fn. 2).

<sup>14</sup> „Behörden“ schließen hier auch die Gerichte, die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse und die Politischen Konsultativkonferenzen, d.h. die Volksfront ein. In den Parteivorschriften gehören hierher auch die Parteibehörden.

<sup>15</sup> § 4 Abs. 1 Kaderauswahlbestimmungen (Fn. 8), § 2 Abs. 2 Stellenbesetzungsbestimmungen (Fn. 8).

<sup>16</sup> § 4 Abs. 2 Kaderauswahlbestimmungen (Fn. 8).

<sup>17</sup> § 11 Kaderauswahlbestimmungen (Fn. 8).

<sup>18</sup> § 24 Kaderauswahlbestimmungen (Fn. 8), § 14 Abs. 2 Stellenbesetzungsbestimmungen (Fn. 8).

<sup>19</sup> § 16 Kaderauswahlbestimmungen (Fn. 8), § 13 Stellenbesetzungsbestimmungen (Fn. 8).

<sup>20</sup> §§ 18 ff. Stellenbesetzungsbestimmungen (Fn. 8).

Aus den Ergebnissen der Prüfungen und ggf. der Bewertung wird eine Gesamtnote gebildet. „Überprüft“<sup>21</sup> wird, wer eine bestimmte Gesamtnote erreicht (die sich bei öffentlicher Ausschreibung daraus ergibt, daß dreimal so viel Kandidaten überprüft werden sollen, wie Stellen zu vergeben sind<sup>22</sup>). Überprüft wird, inwieweit die einzelnen Kandidaten persönlich, nach ihrem Auftreten, ihren Eigenschaften, ihrer politischen Haltung usw. und vor allem nach ihren bisherigen Leistungen für diese Stellen geeignet sind. Die Überprüfung schließt bei Führungskämtern eine „demokratische Empfehlung“ ein (§ 44 Nr. 1 BeamtenG). Damit ist eine Befragung der gegenwärtigen und zukünftigen Vorgesetzten des Kandidaten in Partei und Staatsverwaltung gemeint.<sup>23</sup>

Die Bestellung wird im Parteikomitee der betreffenden Behörde diskutiert und beschlossen bzw. empfohlen,<sup>24</sup> wenn sie streitig ist, wird darüber anonym abgestimmt.<sup>25</sup>

Wahlbeamte werden nach den einschlägigen staatlichen bzw. Parteivorschriften gewählt. Die Kandidaten werden jedoch jedenfalls auf den Ebenen unter der Provinz vom Ständigen Ausschuß des Parteikomitees der nächsthöheren Stufe dem Parteikomitee der betreffenden Ebene vorgeschlagen (z.B. vom Ständigen Ausschuß des Provinzpartei-Komitees dem Stadtparteikomitee); letzteres diskutiert den Vorschlag und stimmt darüber anonym ab.<sup>26</sup> Auch für die Kandidaten für Wahlämter dürften die Voraussetzungen für Führungskämtern nach den Kadervorschriften der KP China gelten, insbesondere also, daß sie Hochschulbildung besitzen und eine bestimmte Laufbahn durchlaufen haben müssen.<sup>27</sup>

Für angestellte Beamte gelten die besonderen Vorschriften des 16. Kapitels des Beamtengesetzes. Sie werden auf Stellen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, für bis zu fünf Jahren mit Zeitverträgen angestellt.<sup>28</sup> Die Behörden können diese Stellen über öffentlich ausgeschriebene Prüfungen „analog“ dem vorstehend geschilderten Prüfungsverfahren besetzen, müssen das aber nicht. Für Arbeitsstreitigkeiten zwischen angestellten Beamten und der Behörde sind anders als bei anderen

Beamten die Gerichte zuständig; ein Schiedsverfahren ist vorgeschaltet.

## 2. Austausch, Ausschluß

Schon im kaiserlichen China wurden Beamte regelmäßig versetzt, um zu verhindern, daß sich lokale Cliques bildeten. Entsprechend sieht auch das volkschinesische Beamtenrecht den regelmäßigen Austausch insbesondere von Führungskräften vor. Jedoch enthält das Beamtengesetz wie schon die Beamtenregeln dazu keine detaillierten Vorschriften. Sie finden sich in § 52 der Kadervorschriften der KP China.<sup>29</sup> Territoriale Führungsbeamte dürfen danach höchstens ein Jahrzehnt ihre Stellung behalten.

Die Regeln für den Ausschluß wegen Befangenheit sind etwas verschärft worden.<sup>30</sup>

## 3. Rechtswidrige Anweisungen

Neu ist § 54 BeamtenG, der dem Beamten gegenüber rechtswidrigen Weisungen für den Regelfall zwar nur ein Einspruchsrecht gibt, ihm aber bei „klar rechtswidrigen Anweisungen“, die er befolgt, dafür auch „entsprechend“ haften läßt.

## 4. Wirtschaftliche „Nebentätigkeit“

In der Liste der Disziplinarverstöße in § 53 BeamtenG wird in Nr. 14 wie schon in § 31 Nr. 13 der Beamtenregeln der Betrieb auf Gewinn gerichteter Aktivitäten aufgeführt. § 49 der Beamtenregeln verbot zusätzlich ausdrücklich eine Tätigkeit von Beamten bei einem auf Gewinn gerichteten Unternehmen. Jetzt verbietet § 102 BeamtenG eine solche Tätigkeit auch bei früheren Beamten während einer Sperrfrist von zwei bzw. drei Jahren dann, wenn das Unternehmen etwas mit dem früheren Tätigkeitsbereich des Beamten zu tun hat. Die Vorschrift betrifft ein schwerwiegendes Problem: Als natürliche Folge des Aufblühens der Wirtschaft „zirkulierten“ nun die Talente, bemerkte das Büro des ZK in den „Ansichten zu Fragen, die sich ergeben, wenn führende Partei- und Staatskader ihr Amt aufgeben, um sich in der Wirtschaft zu betätigen“<sup>31</sup> vom 8.4.2004; und auch gegen einen Wechsel aus der Verwaltung in die Wirtschaft sei an sich nichts einzuwenden.<sup>32</sup> Aber Beamte dürften nicht einfach mal kurz mitteilen, sie „stiegen jetzt

<sup>21</sup> 考察, nicht zu verwechseln mit der Beurteilung, 考核.

<sup>22</sup> § 25 Kaderauswahlbestimmungen (Fn. 8).

<sup>23</sup> Siehe das 3. Kapitel der Kadervorschriften der KP China (Fn. 5).

<sup>24</sup> § 32 Kaderauswahlbestimmungen (Fn. 8), § 24 Stellenbesetzungsbestimmungen (Fn. 8).

<sup>25</sup> Siehe das 6. Kapitel der Kadervorschriften der KP China (Fn. 5).

<sup>26</sup> §§ 33 Kaderauswahlbestimmungen (Fn. 8); näher die Auswahl- und Empfehlungsmethode (Fn. 8).

<sup>27</sup> §§ 6 und 7 Kadervorschriften der KP China (Fn. 5).

<sup>28</sup> Die Verträge können verlängert werden.

<sup>29</sup> Insbesondere in § 52 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 2 Abs. 1 der Kadervorschriften der KP China (Fn. 5).

<sup>30</sup> Man vergleiche etwa § 69 BeamtenG mit § 63 Beamtenregeln.

<sup>31</sup> 关于党政领导干部辞职从事经营活动有关问题的意见, veröffentlicht vom Büro ZK als eines der fünf Dokumente im Zusammenhang mit den in Fn. 8 genannten Vorschriften; abgedruckt in: 公开选拔党政领导干部工作暂行规定“等五个法规文件”(„Vorläufige Bestimmungen für die öffentliche Auswahl führender Partei- und Regierungskader“ und weitere fünf Rechtsnormen), Peking 2004, S. 38 ff.

ins Meer“,<sup>33</sup> d.h. sie gingen jetzt in die Wirtschaft. Die Sauberkeit der Verwaltung müsse gewährleistet, unlautere Wettbewerbsvorteile für die neuen Arbeitgeber der früheren Beamten müßten vermieden werden. Daher dürfe nur der Beamte ausscheiden, dem das im vorgeschriebenen Verfahren gestattet worden sei, und der Ausgeschiedene müsse dann die (auch hier in § 102 BeamtenG) vorgeschriebenen Sperrfristen einhalten. Doppelämter in Staat und Partei einerseits, in der Wirtschaft andererseits seien von der Kreisstufe aufwärts verboten. Schon gar nicht dürfe in Partei- und Staatsbehörden allgemein gefördert werden, daß Beamte mit oder gar ohne Aussetzung ihres Gehalts ihr Amt ruhen ließen, um sich in der Wirtschaft, in Unternehmen zu betätigen.

Kurz vorher, am 13.1.2004, hatte die Organisationsabteilung des ZK wieder einmal dazu aufgefordert, solche Doppelämter endlich zu beseitigen; die Betroffenen müßten entweder ihr Amt in der Wirtschaft oder ihr Staats- bzw. Parteiamt aufgeben, neue Doppelämter dürften nicht mehr genehmigt werden; „an Orten, in denen aus geschichtlichen Gründen Städte gestützt auf Unternehmen ausgebaut werden, und seit der Stadtgründung ein Unternehmensleiter gleichzeitig ein örtliches Führungsamt hat, kann das Doppelamt noch eine Zeitlang beibehalten werden, aber das [...] muß von der Organisationsabteilung des nächsthöheren Parteikomitees überprüft und genehmigt werden. [...] Von nun ab müssen verantwortliche Unternehmensleiter, die bei Neuwahlen in ein Führungsamt von Partei oder Staat gewählt werden (soweit es sich nicht um Führungsämter von Volkskongressen oder Politischen Konsultativkonferenzen handelt, und die Betroffenen nicht im Kongreß bzw. in der Konferenz residieren), nach der Wahl ihr Amt im Unternehmen aufgeben...“<sup>34</sup>

Doppelämter sind mindestens seit den Beamtenregeln von 1993 verboten. Die zitierten Vorschriften des ZK sind ein Jahrzehnt später ergangen. Das zeigt, wie schwer das Problem zu beseitigen ist. Die Verbote lassen sich überdies nur allzu leicht dadurch umgehen, daß nicht der führende Beamte selbst, sondern an seiner statt Verwandte und Vertraute „ins Meer steigen“.

Dahinter steht ein Grundproblem der chinesischen Gesellschaftsstruktur. Die KP soll die beherr-

schende Rolle im Staat haben und „die Forderungen der Entwicklung fortschrittlicher Produktionskräfte Chinas“ vertreten, Staatsunternehmen sollen die führende Rolle in der Wirtschaft spielen, die Privatwirtschaft soll auch gefördert werden - wie kann man dann führende Unternehmensmanager aus führenden Parteiämtern heraushalten? Müßte man nicht gerade sie in diese Ämter drängen? Aber wie soll man dann eine Marktwirtschaft aufbauen, also unabhängige Wirtschaftseinheiten miteinander konkurrieren lassen, also Wirtschaftsunternehmen aus ihrer Bindung an die Ämter lösen?

Wenn man aber, wie es in der Praxis geschieht, die Wirtschaft mit Partei und Staat doch eng verbindet, ob nun mit Doppelämtern oder auf andere Weise, führt ein solches Konglomerat unweigerlich aus der Marktwirtschaft heraus zu gemütlichen Interessenverbänden, kurz: zu Korruption, über die sich womöglich zunächst niemand beschwert, weil sie scheinbar niemandem schadet, allen nur Gutes bringt.

Ein Beispiel auf unterster, von den vorgenannten Vorschriften, die nur von der Kreisebene aufwärts gelten, gar nicht erfaßter Ebene beschreibt XIAO Tangbiao.<sup>35</sup> Im Kreis Huichang (Jiangxi) haben Gemeindebeamte planmäßig Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft aufgebaut, die den Bauern neue Techniken und Verfahren zeigen, Bearbeitung und Vermarktung dazu planen, teils übernehmen. Die Unternehmen werden als Kapitalgesellschaften aufgebaut, die Anteile teils von Kreis und Gemeinden, weitgehend aber von diesen Beamten erworben. Die Aktion hat Wohlstand in die Dörfer gebracht, begeistert die Bauern für die Partei, veranlaßt Beamte, obwohl ihnen ihre Stellen vorbehalten wurden, sich dann doch aus den aufgeblähten Gemeindebehörden zurückzuziehen, kurz, macht alle glücklich... Fragt sich nur, warum die Bauern, die heutzutage durchaus mobil genug sind, um sich selbst über neue Möglichkeiten zu unterrichten, solche Firmen nicht auch allein aufbauen können.

Noch bedenklicher sind Berichte über von Gemeinden betriebene „Entwicklungsgesellschaften“ mit Gemeindebeamten als Managern, die vielerorts Grundstücke „entwickeln“ und vermarkten, über welche die Gemeinden verfügen - und die sie gewöhnlich Bauern und anderen Besitzern weggenommen haben.

<sup>32</sup> Umgekehrt bemüht sich ja auch der Staat um Talente aus der Wirtschaft, indem er in § 75 Abs. 2 BeamtenG bestimmt, daß Beamtgehälter den entsprechenden Gehältern aus der Wirtschaft angeglichen werden sollen, und für Einsteiger aus der Wirtschaft in § 12 Stellenbesetzungsbestimmungen (Fn. 8) Laufbahnvoraussetzungen streicht.

<sup>33</sup> 下海.

<sup>34</sup> 公开选拔党政领导干部工作暂行规定 “等五个法规文件 („Vorläufige Bestimmungen für die öffentliche Auswahl führender Partei- und Regierungskader“ und weitere fünf Rechtsnormen), Peking 2004, S. 45.

<sup>35</sup> 肖唐镖 (XIAO Tangbiao), 转型中的中国乡村建设 (Der Aufbau des chinesischen Dorfes im Umbruch), Xi'an 2003, S. 126.

# Das „CEPA“ - Türöffner zum chinesischen Markt

Thorsten Vogl / WANG Qian<sup>1</sup>

## I. Einführung

Am 1. Juli 1997 fiel Hongkong an die Volksrepublik China zurück. Da Hongkong bis zu diesem Zeitpunkt den Status einer britischen Kronkolonie besaß, prallten zwei Welten aufeinander: Auf der einen Seite der hoch entwickelte und kapitalistische Wirtschaftsstandort Hongkong, auf der anderen Seite die sozialistische Volksrepublik China, geprägt durch ihren weitgehend abgeschotteten Markt, der von der Zentralregierung nach planwirtschaftlichen Gesichtspunkten reguliert wird.<sup>2</sup> Diese Gegensätze stellten China vor das Problem, ein gemeinsames rechtliches und wirtschaftliches System zu finden. Die Vereinigung erfolgte daher auf einem Wege, der von der chinesischen Regierung unter dem Begriff „ein Land, zwei Systeme“ beschrieben wird (Vgl. Art. 2 Ziffer 1 des CEPA).<sup>3</sup> Durch diese Regelung ist die „Hongkong Special Administrative Region“ in hohem Maße autonom geblieben; der Fortbestand ihres Wirtschafts- und Sozialsystems sowie Rechte und Freiheiten der Bevölkerung wurden von China für die kommenden 50 Jahre garantiert.<sup>4</sup> Die Regierung in Hongkong darf beispielsweise alle Fragen die Wirtschaft und den internationalen Handel betreffend selbst entscheiden. Sie muss allerdings den Vorgaben aus Peking folgen, soweit es um Außenbeziehungen und die nationale Sicherheit Chinas geht. Auch in Bezug auf Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, insbesondere der Welthandelsor-

ganisation,<sup>5</sup> ist Hongkong eigenständig geblieben (Vgl. Art. 116 des Hongkonger Basic Law)

Aufgrund der beiden unterschiedlichen Volkswirtschaften musste ein Weg gefunden werden, deren Koexistenz zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde das CEPA ausgehandelt: das „Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement“.<sup>6</sup> Dieses Übereinkommen betrifft insbesondere die drei Sektoren Warenverkehr, Dienstleistungen und Handelsinvestitionen. Das CEPA zielt dabei auf einen freien Warenverkehr zwischen China und Hongkong ab. Es ermöglicht Anbietern von Dienstleistungen des einen Territoriums in gewissem Umfang auch im anderen Territorium tätig zu werden. Der dritte Bereich der Handelsinvestitionen ist insofern von großer Bedeutung, als durch das Engagement ausländischer Investoren in China<sup>7</sup> die dortige Wirtschaft auf ein internationales Niveau angehoben werden kann.

Beim CEPA handelt sich um ein Regelungswerk, das aus einem Haupttext und sechs Anhängen besteht; die Anhänge sind nach Art. 21 CEPA integraler Bestandteil des Abkommens. Die Anhänge werden wiederum ergänzt durch Tafeln bzw. Listen, die ihrerseits integraler Bestandteil dieser Anhänge sind. Am 27. Oktober 2004 wurde dem CEPA zusätzlich ein Nachtrag mit drei weiteren Anhängen hinzugefügt, das „Supplement to the Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement“ (CEPA II). Dieses hat die Erweiterung der Liste der zollfrei exportierbaren Waren, sowie Möglichkeiten zur Erbringung von Dienstleistungen zum Inhalt. Am 18. Oktober 2005 trat zudem das „Supplement II to the Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement“ (im Folgenden: CEPA III) in Kraft. Dessen Hauptbedeutung liegt in der Abschaffung des

---

<sup>1</sup> Thorsten Vogl ist wissenschaftlicher Assistent an der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Ernst A. Kramer) und Angestellter der Rechtsanwaltskanzlei Joachim Herbert in Freiburg i. Br. (Deutschland). Wang Qian ist Rechtsanwältin bei der Shandong Qingdao Law Firm in Qingdao (China).

<sup>2</sup> Zum langsamen Prozess der Öffnung des chinesischen Marktes siehe näher Julius/Müller, Das neue chinesische Außenhandelsrecht, in: Zeitschrift für Chinesische Recht 2004, S. 215 ff.; das chinesische Außenhandelsgesetz in der Fassung vom 06. April 2004 ist in chinesischer und deutscher Sprache abgedruckt in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 250ff.

<sup>3</sup> Zu der Bedeutung und dem Hintergrund dieses Prinzips siehe ausführlich Werner, Das CEPA-Abkommen zwischen Hongkong und China, in: Newsletter der deutsch-chinesischen Juristenvereinigung 2003, S. 208 ff.

<sup>4</sup> Für nähere Einzelheiten siehe „The Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China“ vom 4. April 1990; im Internet unter <http://www.hkbu.edu.hk/~pchkasr/BasicLaw/bas-law0.htm>; siehe hierzu auch Björn Ahl, Vertagte Demokratisierung - Die Grenzen der Autonomie des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2005, S. 8 ff.

<sup>5</sup> Während Hongkong der WTO bereits seit dem 01. Januar 1995 angehört, ist China erst seit dem 11. Dezember 2001 Mitglied. Zu wirtschaftlichen Veränderungen Chinas infolge des WTO-Beitritts siehe näher Tevini, Three Years After Chinas Accession to the WTO: A Basic Account of China’s Efforts in Implementing its WTO Commitments, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 309 ff.

<sup>6</sup> Der Text und weitere detaillierte Informationen kann unter <http://www.tid.gov.hk/english/cepa/index.html> aufgerufen werden.

<sup>7</sup> Das Anziehen von Investoren aus Übersee ist dabei ausdrücklich erwünscht, Annex 6, Ziffer 3.2.3.

Erfordernisses, zollfrei exportierbare Waren in eine besondere Liste aufzunehmen. Des Weiteren bringt das CEPA III Erleichterungen für 23 weitere Dienstleistungssektoren.<sup>8</sup>

Für Investoren aus Drittstaaten ist es zweifellos von großem Interesse zu erfahren, inwieweit durch Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit in Hongkong zugleich der gewaltige wirtschaftliche Wachstumsmarkt in China erschlossen werden kann. Umgekehrt kann es aber auch von Bedeutung sein, inwieweit der Weg über Hongkong zu einer Erleichterung des Exports aus China führen kann.

## II. Die Erleichterungen für den Welthandel

### 1. Export von Waren aus China nach Hongkong

Für den Export von Waren aus China nach Hongkong ist der Fall besonders einfach: Art. 5 Ziffer 1 CEPA<sup>9</sup> regelt, dass der Import einer jeden Ware aus China nach Hongkong zollfrei bleibt. Diese Regelung ist offensichtlich an Art. 114 des Hongkonger Basic Law angelehnt.

### 2. Export von Waren aus Hongkong nach China

Während Waren aus China uneingeschränkt Zugang zum Markt in Hongkong haben, erfolgt andererseits die Öffnung des chinesischen Marktes für Waren aus Hongkong nur schrittweise. So müssen Waren die so genannten *rules of origin* erfüllen. Ist dies der Fall, so musste die Ware bis Ende 2005 noch in der Liste der zollfrei nach China exportierbaren Waren verzeichnet sein.<sup>10</sup> Danach konnte ein Zertifikat beantragt werden, welches den Ursprung in Hongkong bescheinigt. Mit diesem Zertifikat war dann der zollfreie Export nach China möglich.

Das Erfordernis einer Aufnahme in die Liste zollfrei exportierbarer Güter besteht ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr; Art. 1 Ziffer 1 CEPA III setzt insofern um, was bereits in dem Haupttext (Art. 5 Ziffer 3) und in der Annex I zu CEPA (Art. 5) vorgesehen war: die Möglichkeit des zollfreien Imports aller Waren aus Hongkong nach China, sofern diese auch aus Hongkong stammen. Waren müssen seit diesem Jahr deswegen nur noch den *rules of origin* entsprechen. Wenn für die Exportartikel noch keine solchen Ursprungsanforderungen

bestehen, müssen diese festgesetzt werden. Das entsprechende Verfahren wird nach Vorgaben durchgeführt, die in Art. 5 der Annex 1 zum CEPA in Verbindung mit dessen Änderung in Art. 1 CEPA III detailliert geregelt sind.

Eine wichtige Einschränkung findet sich aber an einer versteckten Stelle in der CEPA III: Der Import aus Hongkong nach China bleibt dann weiterhin ausgeschlossen, wenn nationales chinesisches Recht oder internationale Verträge den Import dieser Güter verbieten. Diese Klausel ist in ihrer Weite insofern bedenklich, als sie offensichtlich rechtlichen chinesischen Regelungen vor Bestimmungen des CEPA Vorrang erteilt. Dadurch besteht unter anderem die Möglichkeit für China, den heimischen Markt durch den Erlass von Importverboten vor unliebsamen Produkten zu schützen.

Im Anhang 2 zum CEPA ist ausführlich festgelegt, welche Kriterien eine Ware erfüllen muss, um sie als aus Hongkong oder China stammend klassifizieren zu können. Daneben enthält die Liste 1 zu Anhang 2, der Annex 2 zu CEPA II sowie der Annex 1 zu CEPA III eine detaillierte Aufstellung, in der für jede Ware eingehend dargelegt ist, welche Abläufe in China bzw. Hongkong erfolgen müssen, um die Waren als von dort stammend zu klassifizieren. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es entweder einer vollständigen Herstellung oder Gewinnung in dem jeweiligen Territorium bedarf, oder aber zumindest eine substantielle Veränderung erfolgen muss (die auch in einer maßgeblichen Änderung des ursprünglichen Zolltarifs bestehen kann).

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Festsetzung der *rules of origin* im Einzelfall dazu benutzt werden wird, um durch hohe Anforderungen den Zugang zum chinesischen Markt zu erschweren. Eine solche Praxis wäre freilich mit dem Sinn und Zweck der CEPA-Regeln nicht zu vereinbaren.

Weiter gilt es zu beachten, dass es für die zollfreie Einfuhr nach China noch der Ausstellung des Ursprungszertifikates („Certificate of Origin“) bedarf. Die näheren Einzelheiten sind in Annex 3 zum CEPA geregelt; zuständig ist das „Hong Kong Trade and Industry Department“;<sup>11</sup> das Formular ist als Formblatt zu Annex 3 genau vorgegeben. Sind die vorstehenden Kriterien erfüllt und die Ware in der Liste der Produkte mit Ursprung in

<sup>8</sup> Annex 2 zu CEPA III.

<sup>9</sup> Sowie auch Ziffer 2 der Annex 1, die (wie auch die anderen Anhänge) Bestandteil des CEPA ist, Art. 21 CEPA.

<sup>10</sup> Bis zum 31. Dezember 2005 war die Möglichkeit der zollfreien Ausfuhr von Waren aus Hongkong nach China auf solche Artikel beschränkt, die in der Liste 1 zu Annex 1 CEPA sowie in Annex 1 CEPA II erwähnt sind. Wie die Aufnahme von Produkten in diese Liste bewirkt werden konnte, ist detailliert in Annex I zu dem CEPA dargelegt. Für Waren, deren Herstellung nur beabsichtigt ist, enthielt das CEPA II in Art. 3 Ziffer 1 eine Verfahrenserleichterung. Von einer detaillierten Darstellung wird hier abgesehen, da dieses Verfahren aufgrund der neuen Regelung hinfällig ist.

<sup>11</sup> Zur Ausstellung sind ferner berechtigt die „Chinese Manufacturers Association of Hong Kong“, die „Federation of Hong Kong Industries“, die „Hong Kong General Chamber of Commerce“, die „Indian Chamber of Commerce in Hong Kong“ und die „Chinese General Chamber of Commerce“. Siehe dazu die „Protection of Non-Government Certificates of Origin Ordinance“ (Cap. 324), im Internet zu finden unter <http://www.legislation.gov.hk/eng/home.htm>.

Hongkong aufgenommen, ist die Ausstellung in aller Regel problemlos.

### III. Die Erleichterungen auf dem Dienstleistungssektor

Hongkong und China öffnen gegenseitig ihre Grenzen für Dienstleistungen des jeweils anderen Territoriums. Aus Art. 13 Ziffer 3 CEPA wird deutlich, dass China ganz offensichtlich Spezialisten aus Hongkong auch als Chance ansieht, sein eigenes Finanzsystem an die Erfordernisse der globalen und kapitalistischen Marktwirtschaften anzupassen.

Um in dem jeweiligen anderen Territorium tätig werden zu können, muss der Anbieter von Dienstleistungen zunächst die Anforderungen erfüllen, die in Annex 5 an seine Person gestellt werden. Ist der Anbieter eine juristische Person, so bedarf er für ein Tätigwerden in Hongkong nach Annex 5, Ziffer 6.1.3 zusätzlich der Zertifizierung durch das „Trade and Industry Department“.<sup>12</sup>

Zu beachten ist hier insbesondere, dass der Anbieter nicht von einem ausländischen Unternehmen abhängig sein darf.<sup>13</sup> Er muss je nach Tätigkeit drei bis fünf Jahre in Hongkong geschäftlich tätig sein, dort zur Zahlung von Gewerbeertragssteuer verpflichtet sein, über eigene (gemietete oder gekaufte) Gewerberäume verfügen und mindestens fünfzig Prozent seines Personals aus Personen rekrutieren, die in Hongkong unbefristet zum Aufenthalt berechtigt sind oder die aus China zugezogen sind. Unbedeutend ist, welche Nationalität der Service-Anbieter hat. So hat etwa im Jahre 2004 bereits eine italienische Firma die Anforderungen der Annex 5 erfüllt und eine entsprechende Zulassung erhalten.

Im Einzelnen regeln Annex 4 zum CEPA, Annex 3 zu CEPA II und Annex 2 zu CEPA III für die einzelnen Dienstleistungsarten detailliert, inwieweit sie in dem Gebiete des jeweilig anderen Territoriums tätig werden können. Dabei ist auffällig, dass bestimmte Dienstleistungen aus Hongkong in China nur eingeschränkt angeboten werden dürfen. Dies betrifft insbesondere den Anwaltssektor. Rechtsanwältinnen aus Hongkong ist ein Auftreten vor Gericht in China selbst dann verboten, wenn sie Kenntnisse des chinesischen Rechts erworben haben. Ihnen bleibt lediglich die reine

Beratertätigkeit zu Fragen des Rechts von Hongkong und des internationalen Rechts.<sup>14</sup>

Soweit Dienstleistungsarten nicht in den Annexen des CEPA erwähnt sind, können diese entsprechend den Verpflichtungen Chinas in der Welthandelsorganisation auf dem chinesischen Markt angeboten werden; maßgeblich ist dafür die „Schedule of Specific Commitments on Services List of Article II MFN Exemptions“,<sup>15</sup> die ebenso wie das CEPA eine Einzelaufzählung der verschiedenen Dienstleistungsarten enthält.

### IV. Der Nutzen des CEPA für ausländische Investoren

#### 1. Auf dem Gebiet des Warenverkehrs

Auf den ersten Blick mag es befremdlich erscheinen, dass jemand ein Interesse daran haben könnte, in Hongkong statt in China zu produzieren. Arbeitskräfte in China sind billiger und der Raum in Hongkong ist begrenzt und teuer, sodass die Errichtung raumintensiver Produktionsanlagen dort weitgehend ausscheidet.

Im Einzelfall kann es für ausländische Unternehmen jedoch von Bedeutung sein, in Hongkong zu produzieren. Ein Grund zu dieser Erwägung könnte darin zu sehen sein, dass der Schutz von Patenten in Hongkong besser gewährleistet wird als in China. Die Volksrepublik China hat ihren Schutzstandard zwar seit ihrem Beitritt zur Welthandelsorganisation erheblich verbessert,<sup>16</sup> der gerichtliche Schutz wird aber immer noch sehr unbefriedigend gewährleistet, insbesondere wegen der in manchen Provinzen schlecht ausgebildeten Richter. Auch die in 2004 erfolgte Aufhebung des seit 2001 in China angemeldeten Patentes für das Medikament Viagra<sup>17</sup> zeigt, dass die Sicherheit gerade wichtiger Patente in China durchaus relativ ist. Erfolgt die Produktion auf der Basis hochbedeutsamer Patente, kann es sich daher anbieten, sie in Hongkong anzusiedeln, um einen effektiveren Schutz als in China zu gewährleisten.

<sup>12</sup> Die Anforderungen, die für das Erlangen des Zertifikates erfüllt sein müssen, ergeben sich aus Ziffer 6.1 der Annex 5 sowie aus der „Notice to Service Suppliers No. 3/2004“ des Trade and Industry Departments, im Internet unter <http://www.tid.gov.hk/english/aboutus/tradecircular/ntss/2004/ntss032004.html> mit zahlreichen Links zu Musterformularen.

<sup>13</sup> Siehe ausdrücklich Fußnote 1 in Annex 5.

<sup>14</sup> Siehe Tafel 1 zu Annex 4 des CEPA und Annex 3 zu CEPA II. Einige Erleichterungen bringt Annex 2 zu CEPA III mit sich. Möglicherweise zeichnet sich hier der langsame Beginn einer Öffnung ab. Zu den Beteiligungsmöglichkeiten rechtlich zulässiger chinesischer Vertretungen von Rechtsanwaltskanzleien aus Hong Kong siehe ausführlich die „Measures for the Management of Representative Offices set up by Law Firms of the Hong Kong and Macao Special Administrative Regions in China“, im erhältlich unter [http://www.doj.gov.hk/eng/topical/pdf/setup\\_law\\_firm\\_e3.pdf](http://www.doj.gov.hk/eng/topical/pdf/setup_law_firm_e3.pdf).

<sup>15</sup> <http://www.uschina.org/public/documents/2005/05/specificcommitment.doc>.

<sup>16</sup> Siehe hierzu das Weißpapier der chinesischen Regierung „New Progress in China's Protection of Intellectual Property Rights“, abrufbar unter <http://www.china.org.cn/e-white/20050421/index.htm>.

<sup>17</sup> *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 9. Juli 2004, S. 16 (Wirtschaft).

Weitere Standortvorteile Hongkongs sind die ausgezeichnete Infrastruktur (wobei allerdings die bedeutenden Wirtschaftsregionen Chinas in diesem Bereich stark aufgeholt haben), das gut entwickelte und an die Bedürfnisse der Wirtschaft angepasste Finanzsystem und ein weniger kompliziertes und wirtschaftsfreundlicheres Umfeld rechtlicher Regelungen. Auch die Rechtsprechung befindet sich auf einem besseren Niveau als in vielen Provinzen Chinas, wo Korruption noch stark verbreitet ist und teilweise verdiente Mitglieder der Partei statt ausgebildeter Juristen die Richterstellen besetzen. Gerade in den wichtigen Wirtschaftszentren Chinas werden aber Anstrengungen unternommen, um das Niveau der Gerichte zu verbessern. Wer von diesen Vorteilen profitieren möchte, hat die Möglichkeit, seine Waren so herzustellen, dass sie als aus Hongkong stammend klassifiziert werden. Dies ist allein eine Frage der Fertigung. Nicht erforderlich ist, dass der Hersteller selbst in Hongkong ansässig ist.

## 2. Auf dem Gebiet der Dienstleistungen

Für ein Tätigwerden auf dem chinesischen Markt bieten sich Anbietern aus Hongkong erhebliche Möglichkeiten auf dem Gebiet der Dienstleistungen (s. hierzu das Folgekapitel). Im Unterschied zu dem Sektor des Warenhandels muss eine Firma, die in China von Hongkong aus Dienstleistungen erbringen möchte, eine Verbundenheit zu Hongkong aufweisen. Zwar können auch Dienstleistende aus dem Ausland diese Kriterien der CEPA erfüllen, dabei handelt es sich jedoch um einen langwierigen Prozess. Wer bereits heute von den Vergünstigungen durch das Freihandelsabkommen profitieren möchte, dem bleibt als Ausweg nur die Verbindung mit einem in Hongkong ansässigen Dienstleistenden, der die erforderlichen Kriterien bereits erfüllt. Dies kann durch eine Partnerschaft oder durch finanzielle Beteiligung oder die komplette Übernahme geschehen. Allerdings kann auch das „Aussetzen“ des Drei- bis Fünfjahres-Zeitraumes von Interesse sein, etwa wenn nach den WTO-Beitrittsbedingungen der ausländische Dienstleistende einen noch längeren Zeitraum abwarten müsste.

Ferner ist Hongkong als Sprungbrett interessant, wenn der ausländische Anbieter ein ihm allein gehörendes Unternehmen in China eröffnen möchte. Dies ist nach den Regelungen der CEPA in einem weiten Umfang möglich, während sich Dienstleistende, die außerhalb Hongkongs tätig sind, erheblichen Einschränkungen durch eine Vielzahl von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen<sup>18</sup> gegenüber sehen. Die Erleichterungen durch das CEPA betreffen insbesondere den Bera-

tungssektor, den Immobilienhandel, Firmen, die im Bauwesen tätig sind, Handelshäuser und Transportunternehmen.<sup>19</sup> Unter CEPA II sind zudem Arbeitsvermittlungen, Kinos und Theater, Anlagen für Erholung und Sport hinzugekommen.<sup>20</sup> Das CEPA III bringt weitere Erleichterungen für die Bereiche Wirtschaftsprüfung, audiovisuelle Medien (Film, Fernsehen, Kinos), Bauwesen, Vertrieb, Banken, Wertpapiere, Tourismus, Transport und Warenhäuser in Privatbesitz.<sup>21</sup>

Anforderungen an das notwendige Geschäftsvolumen oder Eigenkapital sind bei Geltung des CEPA oftmals geringer, so dass auch kleinere Anbieter den chinesischen Markt erschließen können. Speziell für den KFZ-Handel enthält CEPA II unter Punkt 4.C.2 eine Befreiung von den bislang geltenden Eigenkapital- und Geschäftsumfangsbestimmungen. Im Gegensatz dazu steht allerdings die Regelung in Art. 25 Ziffer 3 der „Measures for the Administration on Foreign Investment in Commercial Fields“,<sup>22</sup> der nach wie vor ein durchschnittliches jährliches Verkaufsvolumen von 100 Millionen US-Dollar in den drei vorausgehenden Jahren, sowie ein Eigenkapital von einer Million US-Dollar in dem der Geschäftsaufnahme in China vorausgehenden Jahr vorsieht. Um die CEPA II-Regelung wirksam durchzusetzen, müsste die chinesische Gesetzgebung deswegen zunächst angepasst werden.

## V. Der Dienstleistungssektor Hongkongs – eine Chance für China

Der Dienstleistungssektor ist in China verhältnismäßig schwach entwickelt und erfüllt auch qualitativ oftmals nicht internationale Anforderungen. Ganz anders die Situation in Hongkong, dessen Bruttoinlandsprodukt zu großen Teilen (87%) durch Dienstleistungen auf höchstem Niveau erwirtschaftet wird.<sup>23</sup> Um den chinesischen

<sup>18</sup> Foreign Trade Law of The PRC; Law of the People's Republic of China on Chinese-Foreign Contractual Joint-Ventures, Law of the People's Republic of China on Wholly Foreign-Owned Enterprises, Provisions Concerning the Administration on Foreign-funded Business-starting Investment Enterprises; Interim Provisions on Mergers and Acquisitions of Domestic Enterprises by Foreign Investors; Rules on the Establishment of Foreign-Shared Fund Management Companies; Rules for the Establishment of Foreign-Shared Securities Companies; Interim Measures on the Administration of Domestic Securities Investment by Qualified Foreign Institutional Investors; Regulations of the Peoples Republic of China on the Administration of Foreign-Founded Financial Institutions; Regulation of the People's Republic of China on the Administration of Insurance Companies with Foreign Investment; Provisions on Guiding Foreign Investment Direction; Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries; Catalogue of Restricted Foreign Investment Industries (<http://bizchina.chinadaily.com.cn/guide/law/law-1.htm>).

<sup>19</sup> Annex 4 Tafel 1 zu CEPA.

<sup>20</sup> Annex 3 zu CEPA II.

<sup>21</sup> Annex 2 zu CEPA III.

<sup>22</sup> Erlassen vom „Ministry of Commerce of the People's Republic of China“ am 16. April 2004; im Internet zu finden unter <http://www.fdi.gov.cn/resupload/epdf/e03411.pdf>.

Inlandsmarkt besser zu erschließen und auch um im Ausland Fuß zu fassen, ist für Warenhersteller aus China das Know-how Hongkongs in Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Rechtsberatung und Gütertransport eine wichtige Hilfe. Ferner kann das für Auslandsinvestitionen erforderliche Kapital über Hongkong beschafft werden, sei es durch Ausgabe von Aktien über die dortige Börse, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder die Aufnahme von Krediten.

## **VI. Fazit**

Durch das CEPA eröffnen sich Chancen, den chinesischen Markt zu erschließen, die weit über die Möglichkeiten hinausgehen, die der Beitritt Chinas zu der Welthandelsorganisation mit sich gebracht hat. Eine genaue Kenntnis dieser Möglichkeiten vermag sowohl für den Bereich des Warenhandels als auch für den Bereich der Dienstleistungen erhebliche Geschäftspotentiale zu eröffnen.

---

<sup>23</sup> Zum Vergleich: der Anteil des Dienstleistungssektors an dem Bruttoinlandsprodukt beträgt gerade einmal 34% und erreicht selbst in den wirtschaftlich bedeutenden Großstädten nur ca. 50%.

## DOKUMENTATIONEN

# Beamtengesetz der VR China

### 中华人民共和国主席令

#### 第三十五号<sup>1</sup>

《中华人民共和国公务员法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第十五次会议于2005年4月27日通过，现予公布，自2006年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛

2005年4月27日

### Anordnung des Präsidenten der Volksrepublik China

#### Nr. 35

Das „Beamtengesetz der Volksrepublik China“ wurde auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China am 27.4.2005 verabschiedet, wird nun bekanntgemacht und vom 1.1.2006 an durchgeführt.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China

27.4.2005

### 中华人民共和国公务员法

(2005年4月27日第十届全国人民代表大会常务委员会第十五次会议通过)

#### 目录

- 第一章 总 则
- 第二章 公务员的条件、义务与权利
- 第三章 职务与级别
- 第四章 录 用
- 第五章 考 核
- 第六章 职务任免
- 第七章 职务升降
- 第八章 奖 励
- 第九章 惩 戒
- 第十章 培 训
- 第十一章 交流与回避
- 第十二章 工资福利保险
- 第十三章 辞职辞退
- 第十四章 退 休
- 第十五章 申诉控告
- 第十六章 职位聘任
- 第十七章 法律责任
- 第十八章 附 则

### Beamtengesetz der VR China

(Auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China am 27.4.2005 verabschiedet)

#### Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Bedingungen, Pflichten und Rechte für die Beamten
- 3. Kapitel: Ämter und Ränge
- 4. Kapitel: Einstellung
- 5. Kapitel: Beurteilung
- 6. Kapitel: Bestellung und Abberufung
- 7. Kapitel: Beförderung und Herabstufung im Amt
- 8. Kapitel: Belohnungen
- 9. Kapitel: Sanktionen
- 10. Kapitel: Schulung
- 11. Kapitel: Austausch und Ausschließung
- 12. Kapitel: Gehalt, Sozialleistungen, Versicherung
- 13. Kapitel: Entpflichtung und Kündigung
- 14. Kapitel: Pensionierung
- 15. Kapitel: Beschwerde und Anzeige
- 16. Kapitel: Anstellung für eine Stelle
- 17. Kapitel: Rechtliche Verantwortung
- 18. Kapitel: Ergänzende Regeln

<sup>1</sup> Quelle: 国务院公报 (Amtsblatt des Staatsrates) 2005, Nr. 18, S. 7 ff. Zur Terminologie: Es folgt eine Liste der hier benutzten Übersetzungen von Schlüsselbegriffen. Sie sind meist aus *Exners* Übersetzung der Vorgängervorschrift („Vorläufige Beamtenverordnung“ [国家公务员暂行条例], deutsch in: *Frank Münzel* [Hrsg.], *Chinas Recht*, 14.8.93/1) übernommen. Wo davon abgewichen wurde, steht hinter der hier verwandten Übersetzung in Klammern *Exners* Übersetzung. Dabei bedeutet (-): Dieser Begriff kommt in den Beamtenregeln und daher auch bei *Exner* nicht vor. 部门 = Abteilung (Dienstzweig); 测评 = Bewertung (Feststellung und Beurteilung); 撤职 = Amtsenthebung; 处分 = Maßregelung (Disziplinarmaßnahme); 辞去 (= 辞职) = sein Amt aufgeben (-); 辞退 = Kündigung; 辞去 / 辞职公职 = Entpflichtung verlangen (Kündigung); 岗位 = Position; 级别 = Rang (Dienstgrad); 机构 = Organ; 机关 = Behörde; 开除 = Entlassung; 考察 = Überprüfung (-); 考核 = Beurteilung (Überprüfung); 考试 = Prüfung; 录用 = Einstellung; 免职 = Abberufung; 培训 = Schulung (Ausbildung); 聘任 = anstellen; 任职 = Bestellung (Ernennung); 委任 = ernennen; 职位 = Stelle (Dienstposten); 职务 = Amt.

## 第一章 总则

第一条 为了规范公务员的管理,保障公务员的合法权益,加强对公务员的监督,建设高素质的公务员队伍,促进勤政廉政,提高工作效能,根据宪法,制定本法。

第二条 本法所称公务员,是指依法履行公职、纳入国家行政编制、由国家财政负担工资福利的工作人员。

第三条 公务员的义务、权利和管理,适用本法。

法律对公务员中的领导成员的产生、任免、监督以及法官、检察官等的义务、权利和管理另有规定的,从其规定。

第四条 公务员制度坚持以马克思列宁主义、毛泽东思想、邓小平理论和“三个代表”重要思想为指导,贯彻社会主义初级阶段的基本路线,贯彻中国共产党的干部路线和方针,坚持党管干部原则。

第五条 公务员的管理,坚持公开、平等、竞争、择优的原则,依照法定的权限、条件、标准和程序进行。

第六条 公务员的管理,坚持监督约束与激励保障并重的原则。

第七条 公务员的任用,坚持任人唯贤、德才兼备的原则,注重工作实绩。

第八条 国家对公务员实行分类管理,提高管理效能和科学化水平。

第九条 公务员依法履行职务的行为,受法律保护。

第十条 中央公务员主管部门负责全国公务员的综合管理工作。县级以上地方各级公务员主管部门负责本辖区内公务员的综合管理工作。上级公务员主管部门指导下级公务员主管部门的公务员管理工作。各级公务员主管部门指导同级各机关的公务员管理工作。

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Um die Personalverwaltung der Beamten zu normieren, die legalen Rechtsinteressen der Beamten zu gewährleisten, die Aufsicht über die Beamten zu stärken, ein Beamtenkorps hoher Qualität zu errichten, eine fleißige und integre Verwaltung zu fördern, die Effizienz der Arbeit zu erhöhen, wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz erlassen.

§ 2 Als Beamte bezeichnet dieses Gesetz Arbeitspersonal, das nach dem Recht öffentliche Ämter wahrnimmt und in den Stellenplan der Staatsverwaltung aufgenommen wird, und für das der Fiskus die Gehälter und Sozialleistungen übernimmt.

§ 3 Dieses Gesetz gilt für die Pflichten, die Rechte und die Personalverwaltung der Beamten.

Soweit das Gesetz über die Bestellung, Abberufung und Beaufsichtigung von Führungsmitgliedern der Beamtenschaft sowie über die Pflichten, die Rechte und die Personalverwaltung insbesondere der Richter und Staatsanwälte etwas anderes bestimmt, gelten diese anderen Bestimmungen.

§ 4 Die Beamtenordnung hält daran fest, vom Marxismus-Leninismus, vom Mao-Zedong-Denken, von der Theorie Deng Xiaopings und vom wichtigen Gedanken der „Drei Vertretungen“<sup>2</sup> geleitet die Grundlinie der Anfangsphase des Sozialismus, die Leitlinie und den Kurs der Chinesischen Kommunistischen Partei für die Kader bis ins Letzte durchzuführen und an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Partei die Kader steuert.

§ 5 Die Personalverwaltung der Beamten hält sich an die Prinzipien der Öffentlichkeit und Gleichheit, des Wettbewerbs und der Auswahl der Besten und wird nach den vom Recht bestimmten Zuständigkeiten, Bedingungen, Normen und Verfahren durchgeführt.

§ 6 Die Personalverwaltung der Beamten hält sich an das Prinzip, gleichzeitig einerseits zu beaufsichtigen und zu binden und andererseits anzuspornen und zu gewährleisten.

§ 7 Bei Bestellung und Verwendung von Beamten wird daran festgehalten, nur pflichtgetreue Personen zu bestellen, sowohl moralische als auch fachliche Befähigung zu fordern und besonderes Gewicht auf die tatsächlich erzielten Arbeitserfolge zu legen.

§ 8 Der Staat unterscheidet bei der Personalverwaltung die verschiedenen Gruppen von Beamten, um die Effizienz und das wissenschaftliche Niveau der Personalverwaltung zu steigern.

§ 9 Handlungen der Beamten, mit denen sie nach dem Recht ihr Amt ausüben, erhalten den Schutz des Gesetzes.

§ 10 Die zentrale Personalverwaltungsabteilung für die Beamten ist landesweit für die zusammenfassende Personalverwaltungsarbeit für die Beamten verantwortlich. Die territorialen Personalverwaltungsabteilungen für die Beamten von der Kreisstufe aufwärts sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die zusammenfassende Personalverwaltungsarbeit für die Beamten verantwortlich. Personalverwaltungsabteilungen höherer Stufe leiten die Personalverwaltungsarbeit der Personalverwaltungsabteilungen tieferer Stufen an. Die Personalver-

<sup>2</sup> Danach vertritt die KP China: „die Forderungen der Entwicklung fortschrittlicher Produktionskräfte Chinas; den Kurs des Fortschritts fortschrittlicher Kultur Chinas; die Grundinteressen breiterer Volksmassen Chinas“.

waltungsabteilungen auf jeder Stufe leiten die Personalverwaltungsarbeit der Behörden gleicher Stufe an.

## 第二章 公务员的条件、义务与权利

第十一条 公务员应当具备下列条件:

- (一) 具有中华人民共和国国籍;
- (二) 年满十八周岁;
- (三) 拥护中华人民共和国宪法;
- (四) 具有良好的品行;
- (五) 具有正常履行职责的身体条件;
- (六) 具有符合职位要求的文化程度和工作能力;
- (七) 法律规定的其他条件。

第十二条 公务员应当履行下列义务:

- (一) 模范遵守宪法和法律;
- (二) 按照规定的权限和程序认真履行职责, 努力提高工作效率;
- (三) 全心全意为人民服务, 接受人民监督;
- (四) 维护国家的安全、荣誉和利益;
- (五) 忠于职守, 勤勉尽责, 服从和执行上级依法作出的决定和命令;
- (六) 保守国家秘密和工作秘密;
- (七) 遵守纪律, 恪守职业道德, 模范遵守社会公德;
- (八) 清正廉洁, 公道正派;
- (九) 法律规定的其他义务。

第十三条 公务员享有下列权利:

- (一) 获得履行职责应当具有的工作条件;
- (二) 非因法定事由、非经法定程序, 不被免职、降职、辞退或者处分;
- (三) 获得工资报酬, 享受福利、保险待遇;

## 2. Kapitel: Bedingungen, Pflichten und Rechte für die Beamten

§ 11 Der Beamte muß die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Chinesischer Staatsangehöriger sein;
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. die Verfassung der VR China hochhalten;
4. ein gutes Betragen haben;
5. die körperlichen Voraussetzungen für eine ordentliche Erfüllung seiner Amtsaufgaben besitzen;
6. einen den Anforderungen seiner Stelle entsprechenden Bildungsgrad und eine diesen Anforderungen entsprechende Arbeitsfähigkeit besitzen;
7. sonstige gesetzlich bestimmte Bedingungen.

§ 12 Der Beamte muß die folgenden Pflichten erfüllen:

1. musterhaft die Verfassung und die Gesetze wahren;
2. gemäß den vorgeschriebenen Zuständigkeiten und Verfahren gewissenhaft seine Amtsaufgaben erfüllen und eifrig die Effizienz seiner Arbeit steigern;
3. mit ganzem Herzen und ganzer Seele dem Volke dienen und sich der Aufsicht des Volkes unterwerfen;
4. die Sicherheit, die Ehre und die Interessen des Staates schützen;
5. sein Amt treu wahren, mit aller Kraft seine Aufgaben erfüllen, von höherer Stufe nach dem Recht gefaßte Beschlüsse und nach dem Recht gegebene Befehle befolgen und ausführen;
6. Staats- und Arbeitsgeheimnisse wahren;
7. Disziplin halten, gewissenhaft die Berufsmoral wahren und musterhaft soziale Tugenden verkörpern,
8. redlich und integer, gerecht und anständig sein;
9. sonstige gesetzlich bestimmte Pflichten.

§ 13 Der Beamte genießt die folgenden Rechte:

1. die zur Erfüllung seiner Amtsaufgaben erforderlichen Arbeitsbedingungen zu erhalten;
2. nicht anders als aus den gesetzlich bestimmten Gründen und im gesetzlich bestimmten Verfahren abberufen, im Amt herabgestuft, gekündigt oder gemäßregelt zu werden;
3. Gehalt, Sozial- und Versicherungsleistungen zu erhalten;

- (四) 参加培训;
- (五) 对机关工作和领导人员提出批评和建议;
- (六) 提出申诉和控告;
- (七) 申请辞职;
- (八) 法律规定的其他权利。

- 4. an Schulungen teilzunehmen;
- 5. zur Tätigkeit der Behörde und ihrer führenden Mitarbeiter Kritik und Vorschläge vorzubringen;
- 6. Beschwerden einzulegen und [als von Rechtswidrigkeiten Betroffener] Anzeigen zu erstatten;
- 7. seine Entpflichtung zu beantragen;
- 8. sonstige gesetzlich bestimmte Rechte.

### 第三章 职务与级别

第十四条 国家实行公务员职位分类制度。

公务员职位类别按照公务员职位的性质、特点和管理需要,划分为综合管理类、专业技术类和行政执法类等类别。国务院根据本法,对于具有职位特殊性,需要单独管理的,可以增设其他职位类别。各职位类别的适用范围由国家另行规定。

第十五条 国家根据公务员职位类别设置公务员职务序列。

第十六条 公务员职务分为领导职务和非领导职务。

领导职务层次分为:国家级正职、国家级副职、省部级正职、省部级副职、厅局级正职、厅局级副职、县处级正职、县处级副职、乡科级正职、乡科级副职。

非领导职务层次在厅局级以下设置。

第十七条 综合管理类的领导职务根据宪法、有关法律、职务层次和机构规格设置确定。

综合管理类的非领导职务分为:巡视员、副巡视员、调研员、副调研员、主任科员、副主任科员、科员、办事员。

综合管理类以外其他职位类别公务员的职务序列,根据本法由国家另行规定。

### 3. Kapitel: Ämter und Ränge

§ 14 Der Staat unterscheidet bei den Beamten verschiedene Stellengruppen.

Die Beamtenstellen werden nach ihrer Natur, ihren Besonderheiten und den Erfordernissen ihrer Personalverwaltung insbesondere in allgemeine Verwaltungsstellen, fachtechnische Stellen und administrative Rechtsausführungsstellen unterteilt. Der Staatsrat kann aufgrund dieses Gesetzes aus Stellen, für die aufgrund ihrer Besonderheiten eine eigene Personalverwaltung erforderlich ist, weitere Stellengruppen bilden. Die zu den einzelnen Stellengruppen gehörenden Bereiche werden vom Staat gesondert bestimmt.

§ 15 Der Staat stellt für die einzelnen Stellengruppen Rangordnungen der Ämter der Beamten auf.

§ 16 Die Ämter der Beamten unterteilen sich in Führungs- und Nichtführungsämter.

Die Führungsämter unterteilen sich in folgende Ebenen: Leiter auf [höchster] staatlicher Stufe; stellvertretende Leiter auf [höchster] staatlicher Stufe; Leiter auf der Stufe von Provinzen und Ministerien; stellvertretende Leiter auf der Stufe von Provinzen und Ministerien; Leiter auf der Stufe von Direktionen und Ämtern (ju); stellvertretende Leiter auf der Stufe von Direktionen und Ämtern (ju); Leiter auf der Stufe von Kreisen und Dienststellen; stellvertretende Leiter auf der Stufe von Kreisen und Dienststellen; Leiter auf der Stufe von Gemeinden und Sektionen; stellvertretende Leiter auf der Stufe von Gemeinden und Sektionen.

Die Ebenen der Nichtführungsämter werden abwärts von der Stufe der Direktionen und Ämter (ju) eingerichtet.

§ 17 Führungsämter der Gruppe der allgemeinen Verwaltungsämter werden aufgrund der Verfassung, der einschlägigen Gesetze, der Ebene des Amtes und der Spezifikation des Organs eingerichtet und festgestellt.

Nichtführungsämter der Gruppe der allgemeinen Verwaltungsämter unterteilen sich in: Inspektoren, stellvertretende Inspektoren, Untersucher, stellvertretende Untersucher, Sektionsdirektoren, stellvertretende Sektionsdirektoren, Sektionsmitarbeiter, Büropersonal.<sup>3</sup>

Die Rangordnungen der Ämter der Beamten anderer Stellengruppen werden aufgrund dieses Gesetzes vom Staat gesondert bestimmt.

<sup>3</sup> „Unterteilen sich in“: nämlich in die hier aufgeführten Ränge oder „Ebenen“, bei denen also der Inspektor ganz oben, das Büropersonal ganz unten steht.

第十八条 各机关依照确定的职能、规格、编制限额、职数以及结构比例，设置本机关公务员的具体职位，并确定各职位的工作职责和任职资格条件。

第十九条 公务员的职务应当对应相应的级别。公务员职务与级别的对应关系，由国务院规定。

公务员的职务与级别是确定公务员工资及其他待遇的依据。

公务员的级别根据所任职务及其德才表现、工作实绩和资历确定。公务员在同一职务上，可以按照国家规定晋升级别。

第二十条 国家根据人民警察以及海关、驻外外交机构公务员的工作特点，设置与其职务相对应的衔级。

#### 第四章 录用

第二十一条 录用担任主任科员以下及其他相当职务层次的非领导职务公务员，采取公开考试、严格考察、平等竞争、择优录取的办法。

民族自治地方依照前款规定录用公务员时，依照法律和有关规定对少数民族报考者予以适当照顾。

第二十二条 中央机关及其直属机构公务员的录用，由中央公务员主管部门负责组织。地方各级机关公务员的录用，由省级公务员主管部门负责组织，必要时省级公务员主管部门可以授权设区的市级公务员主管部门组织。

第二十三条 报考公务员，除应当具备本法第十一条规定的条件外，还应当具备省级以上公务员主管部门规定的拟任职位所要求的资格条件。

第二十四条 下列人员不得录用为公务员：

§ 18 Jede Behörde richtet nach ihren festgestellten Funktionen und Spezifikationen, nach den von ihrem Stellenplan gesetzten Grenzen, der Zahl der Ämter und den Relationen der Strukturen die konkreten Stellen der Beamten dieser Behörde ein und stellt für jede Stelle die Amtsaufgaben für ihre Arbeit und die Voraussetzungen der Qualifikation für die Bestellung zu dieser Stelle fest.<sup>4</sup>

§ 19 Die Ämter der Beamten müssen ihren Rängen entsprechen. Die Beziehungen zwischen Ämtern und Rängen der Beamten werden vom Staatsrat bestimmt.

Die Ämter und Ränge der Beamten sind die Grundlage für die Feststellung ihrer Gehälter und ihrer sonstigen Behandlung.

Der Rang eines Beamten wird aufgrund seines Amtes, seiner moralischen und fachlichen Bewährung, seiner Arbeitsleistung und seiner bisherigen Laufbahn festgelegt. Beamte im gleichen Amt können nach den staatlichen Bestimmungen im Rang befördert werden.<sup>5</sup>

§ 20 Entsprechend den Besonderheiten der Arbeit der Beamten der Volkspolizei, des Zolls und der diplomatischen Vertretungen im Ausland setzt der Staat ihren Ämtern entsprechende Grade fest.

#### 4. Kapitel: Einstellung

§ 21 Beamte in Nichtführungsämtern auf der Ebene des Sektionsdirektors und darunter und in anderen Ämtern entsprechender Ebene werden aufgrund öffentlicher Prüfungen und strikter Überprüfungen im Wettbewerb unter gleichen Bedingungen durch Auswahl der Besten eingestellt.

Stellen autonome Gebiete der Volksgruppen nach dem vorigen Absatz Beamte ein, so werden nach dem Gesetz und den einschlägigen Bestimmungen Bewerber aus den Minderheitenvolksgruppen angemessen berücksichtigt.

§ 22 Die zentrale Personalverwaltungsabteilung ist verantwortlich dafür, die Einstellung der Beamten der Zentralbehörden und der ihnen direkt unterstehenden Organe zu organisieren. Die Personalverwaltungsabteilung auf Provinzstufe ist verantwortlich dafür, die Einstellung der Beamten der territorialen Behörden aller Stufen zu organisieren; sie kann nötigenfalls die Personalverwaltungsabteilungen auf der Stufe in Bezirke unterteilter Städte ermächtigen, die Einstellung zu organisieren.

§ 23 Beamte, die sich zur Prüfung melden, müssen außer den in § 11 festgelegten Bedingungen auch noch die Voraussetzungen der Qualifikation für das zu besetzende Amt aufweisen, welche die Personalverwaltungsabteilung auf Provinz- oder höherer Stufe festgelegt hat.<sup>6</sup>

§ 24 Die folgenden Personen dürfen nicht als Beamte eingestellt werden:

<sup>4</sup> Daß der Stellenplan eingehalten werden muß, wird immer wieder betont, vgl. neben dieser Vorschrift noch §§ 25, 41, 65, 96. Der Plan wird wohl nicht selten verletzt. Deshalb sieht § 101 Nr.1 Sanktionen gegen Verletzungen vor. Die Worte „Relation“ und „Struktur“ finden sich im Gesetz nur an dieser Stelle. „Relation“ (比例) bezeichnet das Verhältnis mehrerer Zahlen zueinander. Gemeint ist wohl, daß die Stellenzahlen der einzelnen Arbeitsbereiche einer Behörde - ihrer „Strukturen“ (结构) - zueinander in bestimmten zahlenmäßigen Verhältnissen stehen sollen.

<sup>5</sup> D.h., sie können unterschiedliche Rangstufen haben, weil einige befördert worden sind, andere nicht.

<sup>6</sup> Vgl. z.B. § 7 „Arbeitsregeln für die Auswahl und Bestellung der führenden Kader von Partei und Regierung“ (党政领导干部选拔任用工作条例), deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 23.7.02/1.

(一) 曾因犯罪受过刑事处罚的;

(二) 曾被开除公职的;

(三) 有法律规定不得录用为公务员的其他情形的。

第二十五条 录用公务员, 必须在规定的编制限额内, 并有相应的职位空缺。

第二十六条 录用公务员, 应当发布招考公告。招考公告应当载明招考的职位、名额、报考资格条件、报考需要提交的申请材料以及其他报考须知事项。

招录机关应当采取措施, 便利公民报考。

第二十七条 招录机关根据报考资格条件对报考申请进行审查。报考者提交的申请材料应当真实、准确。

第二十八条 公务员录用考试采取笔试和面试的方式进行, 考试内容根据公务员应当具备的基本能力和不同职位类别分别设置。

第二十九条 招录机关根据考试成绩确定考察人选, 并对其报考资格复审、考察和体检。

体检的项目和标准根据职位要求确定。具体办法由中央公务员主管部门会同国务院卫生行政部门规定。

第三十条 招录机关根据考试成绩、考察情况和体检结果, 提出拟录用人员名单, 并予以公示。

公示期满, 中央一级招录机关将拟录用人员名单报中央公务员主管部门备案; 地方各级招录机关将拟录用人员名单报省级或者设区的市级公务员主管部门审批。

第三十一条 录用特殊职位的公务员, 经省级以上公务员主管部门批准, 可以简化程序或者采用其他测评办法。

第三十二条 新录用的公务员试用期为一年。试用期满合格的, 予以任职; 不合格的, 取消录用。

1. Wer wegen einer Straftat mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist;

2. wer aus einem öffentlichen Amt entlassen worden ist;

3. bei anderen Umständen, bei denen das Gesetz bestimmt, daß jemand nicht als Beamter eingestellt werden darf.

§ 25 Die Einstellung von Beamten muß im Rahmen des festgelegten Stellenplans und auf offene Stellen erfolgen.

§ 26 Bei der Einstellung von Beamten muß die Prüfung öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muß die Stellen, für die geprüft wird und ihre Zahl, die Voraussetzungen, unter denen man zur Meldung zur Prüfung qualifiziert ist, und die bei der Meldung zur Prüfung einzureichenden Antragsunterlagen und sonstige Punkte angeben, die man bei der Meldung zur Prüfung wissen muß.

Die ausschreibende Behörde muß Maßnahmen ergreifen, um den Bürgern die Meldung zur Prüfung zu erleichtern.

§ 27 Die ausschreibende Behörde prüft die Meldungen zur Prüfung darauf, ob sie den Voraussetzungen entsprechen, unter denen man zur Meldung zur Prüfung qualifiziert ist. Die Unterlagen, die mit den Meldungen eingereicht werden, müssen wahr und korrekt sein.

§ 28 Die Prüfung zur Einstellung von Beamten hat einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; ihr Inhalt wird nach den Grundfähigkeiten, welche der Beamte besitzen muß, und nach den verschiedenen Stellengruppen unterschiedlich festgesetzt.

§ 29 Die ausschreibende Behörde wählt aufgrund der Prüfungsergebnisse die zu Überprüfenden aus, prüft nochmals ihre Qualifikation zur Meldung zur Prüfung, überprüft sie und untersucht ihre Gesundheit.

Bereich und Anforderungen der Gesundheitsuntersuchung werden nach den Erfordernissen der Stelle festgelegt. Die konkrete Untersuchungsmethode wird von der zentralen Personalverwaltungsabteilung zusammen mit der Gesundheitsverwaltungsabteilung des Staatsrats bestimmt.

§ 30 Die ausschreibende Behörde legt aufgrund der Prüfungsergebnisse, der überprüften Umstände und der Ergebnisse der Gesundheitsuntersuchungen eine Vorschlagsliste für die Einstellungen vor und gibt sie bekannt.

Nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe gibt eine zentrale ausschreibende Behörde die Vorschlagsliste der zentralen Personalverwaltungsabteilung zu den Akten, territoriale ausschreibende Behörden der verschiedenen Stufen geben ihre Vorschlagslisten zur Prüfung und Genehmigung der Personalverwaltungsabteilung auf Provinzstufe bzw. der Personalverwaltungsabteilung auf der Stufe der in Bezirke unterteilten Städte.

§ 31 Für die Einstellung von Beamten auf besondere Stellen kann mit Genehmigung der Personalverwaltungsabteilung auf Provinz- oder höherer Stufe das Verfahren vereinfacht oder eine andere Methode zur Bewertung [der Kandidaten] gewählt werden.

§ 32 Neu eingestellte Beamte durchlaufen eine Probezeit von einem Jahr. Nach Ablauf der Probezeit werden sie, wenn sie den Anfor-

derungen entsprechen, bestellt, wenn sie das nicht tun, wird ihre Einstellung aufgehoben.

## 第五章 考核

第三十三条 对公务员的考核,按照管理权限,全面考核公务员的德、能、勤、绩、廉,重点考核工作实绩。

第三十四条 公务员的考核分为平时考核和定期考核。定期考核以平时考核为基础。

第三十五条 对非领导成员公务员的定期考核采取年度考核的方式,先由个人按照职位职责和有关要求进行总结,主管领导在听取群众意见后,提出考核等次建议,由本机关负责人或者授权的考核委员会确定考核等次。

对领导成员的定期考核,由主管机关按照有关规定办理。

第三十六条 定期考核的结果分为优秀、称职、基本称职和不称职四个等次。

定期考核的结果应当以书面形式通知公务员本人。

第三十七条 定期考核的结果作为调整公务员职务、级别、工资以及公务员奖励、培训、辞退的依据。

## 第六章 职务任免

第三十八条 公务员职务实行选任制和委任制。

领导成员职务按照国家规定实行任期制。

第三十九条 选任制公务员在选举结果生效时即任当选职务;任期届满不再连任,或者任期内辞职、被罢免、被撤职的,其所任职务即终止。

第四十条 委任制公务员遇有试用期满考核合格、职务发生变化、不再担任公务员职务以及其他情形需要任免职务的,应当按照管理权限和规定的程序任免其职务。

第四十一条 公务员任职必须在规定的编制限额和职数内进行,并有相应的职位空缺。

## 5. Kapitel: Beurteilung

§ 33 Bei der Beurteilung von Beamten werden von der zuständigen Personalverwaltung ihre Moral, ihre Fähigkeiten, ihre Arbeitshaltung, ihre Leistungen und ihre Integrität umfassend beurteilt; der Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung ihrer tatsächlichen Leistungen.

§ 34 Die Beurteilungen der Beamten zerfallen in gewöhnliche und periodische Beurteilungen. Die periodischen gehen von den gewöhnlichen Überprüfungen aus.

§ 35 Periodisch werden Nichtführungsbeamte jährlich beurteilt, wobei zunächst der Betroffene selbst ausgehend von den Amtsaufgaben [seiner] Stelle und den entsprechenden Anforderungen eine Zusammenfassung gibt, dann der zuständige Vorgesetzte, nachdem er die Meinung der Massen gehört hat, eine Beurteilungsnote vorschlägt und [schließlich] der Behördenleiter oder die dazu ermächtigte Beurteilungskommission die Beurteilungsnote festsetzt.

Bei der periodischen Beurteilung von Führungsmitgliedern verfährt die zuständige Personalverwaltung nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 36 Als Ergebnis der periodischen Beurteilung werden die Noten „ausgezeichnet“, „für das Amt geeignet“, „im wesentlichen für das Amt geeignet“ und „für das Amt ungeeignet“ vergeben.

Das Ergebnis der periodischen Beurteilung muß dem betroffenen Beamten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 37 Das Ergebnis der periodischen Beurteilung dient als Grundlage bei Änderungen von Amt, Rang und Gehalt und für Prämien, Schulung und Kündigung des Beamten.

## 6. Kapitel: Bestellung und Abberufung

§ 38 Beamte werden in Ämter gewählt oder ernannt.

Für Ämter von Führungsmitgliedern gelten die vom Staatsrat festgesetzten Amtsperioden.

§ 39 Wahlbeamte sind in ihr Amt mit dem Wirksamwerden des Wahlergebnisses bestellt; wenn sie bei Ablauf der Amtsperiode nicht erneut in dies Amt bestellt oder während der Amtsperiode entpflichtet, abgewählt oder ihres Amtes enthoben werden, endet ihr Amt.

§ 40 Ist es bei einem ernannten Beamten erforderlich, ihn zu bestellen oder abzurufen, weil er die Probezeit beendet hat und den Anforderungen entspricht, oder weil das Amt sich ändert, oder weil er kein Beamtenamt mehr innehat, oder weil andere Umstände das erfordern, so muß entsprechend der Zuständigkeit für die Personalverwaltung und im vorgeschriebenen Verfahren die Bestellung bzw. Abberufung durchgeführt werden.

§ 41 Die Bestellung von Beamten muß innerhalb der vom Stellenplan gesetzten Grenzen und der Zahl der Ämter auf entsprechende offene Stellen erfolgen.

第四十二条 公务员因工作需要，应当在机关外兼职，应当经有关机关批准，并不得领取兼职报酬。

## 第七章 职务升降

第四十三条 公务员晋升职务，应当具备拟任职务所要求的思想政治素质、工作能力、文化程度和任职经历等方面的条件和资格。

公务员晋升职务，应当逐级晋升。特别优秀的或者工作特殊需要的，可以按照规定破格或者越一级晋升职务。

第四十四条 公务员晋升领导职务，按照下列程序办理：

(一) 民主推荐，确定考察对象；

(二) 组织考察，研究提出任职建议方案，并根据需要在一定范围内进行酝酿；

(三) 按照管理权限讨论决定；

(四) 按照规定履行任职手续。

公务员晋升非领导职务，参照前款规定的程序办理。

第四十五条 机关内设机构厅局级正职以下领导职务出现空缺时，可以在本机关或者本系统内通过竞争上岗的方式，产生任职人选。

厅局级正职以下领导职务或者副调研员以上及其他相当职务层次的非领导职务出现空缺，可以面向社会公开选拔，产生任职人选。

确定初任法官、初任检察官的任职人选，可以面向社会，从通过国家统一司法考试取得资格的人员中公开选拔。

第四十六条 公务员晋升领导职务的，应当按照有关规定实行任职前公示制度和任职试用期制度。

§ 42 Nimmt ein Beamter, weil die Arbeit es erfordert, außerhalb der Behörde ein weiteres Amt wahr, so muß dies von der betreffenden Behörde genehmigt werden, und er darf für dies weitere Amt kein Entgelt erhalten.

## 7. Kapitel: Beförderung und Herabstufung im Amt

§ 43 Ein Beamter, der in ein höheres Amt befördert werden soll, muß die ideologisch-politische Qualität, die Arbeitsfähigkeit, den Bildungsgrad, die Dienstlaufbahn und die sonstigen Voraussetzungen und Qualifikationen, die für dieses Amt verlangt werden, mitbringen.

Beamte müssen bei der Beförderung in ein höheres Amt von Stufe zu Stufe befördert werden. Bei herausragenden Personen oder aus besonderen Erfordernissen der Arbeit kann nach den Vorschriften unregelmäßig oder unter Überspringung einer Stufe in ein höheres Amt befördert werden.

§ 44 Wird ein Beamter in ein Führungsamt befördert, so wird in folgender Ordnung vorgegangen:

1. Demokratische Empfehlung, Festsetzung der zu Überprüfenden;

2. Organisation der Überprüfung, Erwägung und Vorlage eines Bestellungsvorschlags sowie je nach Bedarf Besprechungen innerhalb eines bestimmtem Kreises [von Personen];

3. Diskussion und Beschlußfassung, auf der Grundlage der Zuständigkeit für die Personalverwaltung;

4. Durchführung des vorgeschriebenen Bestellungsverfahrens.<sup>7</sup>

Wird ein Beamter in ein Nichtführungsamt befördert, so wird analog dem vorigen Absatz vorgegangen.

§ 45 Wird bei Führungsämtern von Organen innerhalb einer Behörde auf der Stufe von Leitern von Direktionen und Ämtern (ju) oder tiefer eine Stelle frei, so kann in dieser Behörde oder in diesem System von Behörden über Wettbewerb bei der Stellenbesetzung eine Auswahl für die Bestellung getroffen werden.

Wird bei Führungsämtern bei Leitern von Direktionen und Ämtern (ju) oder tiefer oder bei Nichtführungsämtern bei stellvertretenden Untersuchern oder höher oder bei Ämtern entsprechender Ebene eine Stelle frei, so kann eine für die Allgemeinheit öffentliche Auswahl für die Bestellung getroffen werden.

Zur Feststellung der Auswahl zur ersten Bestellung von Richtern und Staatsanwälten kann eine für die Allgemeinheit öffentliche Auswahl aus denen getroffen werden, welche sich in der einheitlichen Justizstaatsprüfung qualifiziert haben.

§ 46 Wird ein Beamter in ein Führungsamt befördert, so muß nach den einschlägigen Vorschriften zur Bekanntgabe und zur Probezeit vor der Bestellung verfahren werden.

<sup>7</sup> Nach Kapitel 6 dieses Gesetzes und nach den „Arbeitsregeln für die Auswahl und Bestellung der führenden Kader von Partei und Regierung“ (Fn. 6), insbesondere dort Kapitel 7.

第四十七条 公务员在定期考核中被确定为不称职的, 按照规定程序降低一个职务层次任职。

## 第八章 奖励

第四十八条 对工作表现突出, 有显著成绩和贡献, 或者有其他突出事迹的公务员或者公务员集体, 给予奖励。奖励坚持精神奖励与物质奖励相结合、以精神奖励为主的原则。

公务员集体的奖励适用于按照编制序列设置的机构或者为完成专项任务组成的工作集体。

第四十九条 公务员或者公务员集体有下列情形之一的, 给予奖励:

(一) 忠于职守, 积极工作, 成绩显著的;

(二) 遵守纪律, 廉洁奉公, 作风正派, 办事公道, 模范作用突出的;

(三) 在工作中有发明创造或者提出合理化建议, 取得显著经济效益或者社会效益的;

(四) 为增进民族团结、维护社会稳定做出突出贡献的;

(五) 爱护公共财产, 节约国家资财有突出成绩的;

(六) 防止或者消除事故有功, 使国家和人民群众利益免受或者减少损失的;

(七) 在抢险、救灾等特定环境中奋不顾身, 做出贡献的;

(八) 同违法违纪行为作斗争有功绩的;

(九) 在对外交往中为国家争得荣誉和利益的;

(十) 有其他突出功绩的。

第五十条 奖励分为: 嘉奖、记三等功、记二等功、记一等功、授予荣誉称号。

对受奖励的公务员或者公务员集体予以表彰, 并给予一次性奖金或者其他待遇。

§ 47 Wird ein Beamter bei der periodischen Beurteilung als „für das Amt ungeeignet“ benotet, so wird er im vorgeschriebenen Verfahren in ein eine Ebene tieferes Amt bestellt.

## 8. Kapitel: Belohnungen

§ 48 Beamte und Kollektive von Beamten, die sich bei der Arbeit auszeichnen, beachtliche Erfolge und Beiträge aufweisen, oder die auf andere Weise herausragen, werden belohnt. Bei den Belohnungen werden grundsätzlich ideelle und materielle Belohnung verbunden; dabei ist die ideelle Belohnung die Hauptsache.

Belohnungen für Kollektive von Beamten werden bei Organen verwandt, die nach dem Stellenplan eingerichtet oder die als Arbeitskollektive zur Erledigung bestimmter Aufgaben gebildet worden sind.

§ 49 Belohnungen erhalten Beamte und Kollektive von Beamten, wenn bei ihnen einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Wenn sie ihr Amt zuverlässig wahrnehmen, engagiert arbeiten und beachtliche Erfolge aufweisen;

2. wenn sie Disziplin wahren, integer der Öffentlichkeit dienen, rechtschaffen und gerecht handeln und als Vorbild dienen;

3. wenn bei der Arbeit ihre Erfindungsschöpfungen oder Rationalisierungsvorschläge beachtlichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzen erzielen;

4. wenn sie einen herausragenden Beitrag zur Beförderung der Eintracht der Volksgruppen, zum Schutz der gesellschaftlichen Stabilität leisten;

5. wenn sie beim Schutz des öffentlichen Vermögens und im sparsamen Umgang mit staatlichen Geld- und Sachwerten herausragende Erfolge erzielen;

6. wenn sie sich um die Verhütung von Unglücksfällen oder um Abhilfe bei Unglücksfällen verdient machen, so daß Schädigungen der Interessen des Staates und der Volksmassen vermieden oder verringert werden;

7. wenn sie sich in Notfällen, bei der Abwehr von Katastrophen und unter ähnlichen besonderen Umständen einsetzen und ohne Rücksicht auf die eigene Person einen Beitrag leisten;

8. wenn sie sich im Kampf gegen Rechts- und Disziplinverletzungen Verdienste erwerben;

9. wenn sie im Verkehr mit dem Ausland Erfolge für den guten Ruf und die Interessen des Staates erreichen;

10. wenn sie sonst Verdienste aufweisen.

§ 50 Die Belohnungen unterteilen sich in Belobigungen, Vermerk von Verdiensten dritter, zweiter und erster Klasse und Verleihung von Ehrentiteln.

Belohnte Beamte und Kollektive von Beamten werden ausgezeichnet und erhalten eine einmalige Prämie oder sonstige besondere Behandlung.

第五十一条 给予公务员或者公务员集体奖励，按照规定的权限和程序决定或者审批。

第五十二条 公务员或者公务员集体有下列情形之一的，撤销奖励：

(一) 弄虚作假，骗取奖励的；

(二) 申报奖励时隐瞒严重错误或者严重违反规定程序的；

(三) 有法律、法规规定应当撤销奖励的其他情形的。

## 第九章 惩戒

第五十三条 公务员必须遵守纪律，不得有下列行为：

(一) 散布有损国家声誉的言论，组织或者参加旨在反对国家的集会、游行、示威等活动；

(二) 组织或者参加非法组织，组织或者参加罢工；

(三) 玩忽职守，贻误工作；

(四) 拒绝执行上级依法作出的决定和命令；

(五) 压制批评，打击报复；

(六) 弄虚作假，误导、欺骗领导和公众；

(七) 贪污、行贿、受贿，利用职务之便为自己或者他人谋取私利；

(八) 违反财经纪律，浪费国家资财；

(九) 滥用职权，侵害公民、法人或者其他组织的合法权益；

(十) 泄露国家秘密或者工作秘密；

(十一) 在对外交往中损害国家荣誉和利益；

(十二) 参与或者支持色情、吸毒、赌博、迷信等活动；

(十三) 违反职业道德、社会公德；

(十四) 从事或者参与营利性活动，在企业或者其他营利性组织中兼任职务；

§ 51 Belohnungen von Beamten und Kollektiven von Beamten werden nach den festgesetzten Zuständigkeiten und im festgesetzten Verfahren beschlossen bzw. geprüft und genehmigt.

§ 52 Wenn bei Beamten bzw. Kollektiven von Beamten einer der folgenden Umstände vorliegt, werden Belohnungen aufgehoben:

1. Wenn sie mit falschen Angaben betrügerisch Belohnungen erschwindeln;

2. wenn im Bericht zum Antrag auf Belohnungen schwere Fehler verschwiegen oder wenn vorgeschriebene Verfahren erheblich verletzt werden;

3. unter anderen Umständen, bei denen Gesetze und andere Rechtsnormen die Aufhebung von Belohnungen vorschreiben.

## 9. Kapitel: Sanktionen

§ 53 Beamte haben Disziplin zu wahren, sie dürfen nicht:

1. den Ruf des Staates schädigende Äußerungen verbreiten, gegen den Staat gerichtete Versammlungen, Umzüge, Demonstrationen und sonstige Aktivitäten organisieren oder an ihnen teilnehmen;

2. illegale Organisationen organisieren oder sich an ihnen beteiligen, Streiks organisieren oder sich an ihnen beteiligen;

3. ihre Amtspflichten und ihre Arbeit vernachlässigen;

4. sich weigern, von höherer Stufe nach dem Recht gefaßte Beschlüsse und nach dem Recht gegebene Befehle auszuführen;

5. Kritik unterdrücken, Vergeltung üben;

6. mit Täuschungen und Verfälschungen Vorgesetzte und Massen in die Irre führen und betrügen;

7. Amtsunterschlagung begehen, bestechen oder sich bestechen lassen, ihr Amt nutzen, um für sich oder andere private Vorteile zu erlangen;

8. die Finanzdisziplin verletzen, Staatsvermögen verschwenden;

9. ihre Amtsgewalt mißbrauchen und die legalen Rechtsinteressen von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen verletzen;

10. Staats- und Dienstgeheimnisse preisgeben;

11. im Verkehr mit dem Ausland Ehre und Interessen des Staates schädigen;

12. an Unzüchtigkeiten, Drogenkonsum, Glücksspiel, abergläubischen Aktivitäten und dergleichen teilnehmen oder dergleichen unterstützen;

13. die Berufsmoral, die gesellschaftliche öffentliche Moral verletzen;

14. auf Gewinn gerichtete Aktivitäten betreiben oder sich daran beteiligen oder in Unternehmen oder sonstigen auf Gewinn gerichteten Organisationen auch ein Amt übernehmen;<sup>8</sup>

(十五) 旷工或者因公外出、请假期满无正当理由逾期不归;

(十六) 违反纪律的其他行为。

**第五十四条** 公务员执行公务时, 认为上级的决定或者命令有错误的, 可以向上级提出改正或者撤销该决定或者命令的意见; 上级不改变该决定或者命令, 或者要求立即执行的, 公务员应当执行该决定或者命令, 执行的后果由上级负责, 公务员不承担责任; 但是, 公务员执行明显违法的决定或者命令的, 应当依法承担相应的责任。

**第五十五条** 公务员因违法违纪应当承担纪律责任的, 依照本法给予处分; 违纪行为情节轻微, 经批评教育后改正的, 可以免予处分。

**第五十六条** 处分分为: 警告、记过、记大过、降级、撤职、开除。

**第五十七条** 对公务员的处分, 应当事实清楚、证据确凿、定性准确、处理恰当、程序合法、手续完备。

公务员违纪的, 应当由处分决定机关决定对公务员违纪的情况进行调查, 并将调查认定的事实及拟给予处分的依据告知公务员本人。公务员有权进行陈述和申辩。

处分决定机关认为对公务员应当给予处分的, 应当在规定的期限内, 按照管理权限和规定的程序作出处分决定。处分决定应当以书面形式通知公务员本人。

**第五十八条** 公务员在受处分期间不得晋升职务和级别, 其中受记过、记大过、降级、撤职处分的, 不得晋升工资档次。

受处分的期间为: 警告, 六个月; 记过, 十二个月; 记大过, 十八个月; 降级、撤职, 二十四个月。

受撤职处分的, 按照规定降低级别。

15. der Arbeit fernbleiben oder nach dem Abschluß von Dienstreisen oder dem Ende eines Urlaubs ohne ordentlichen Grund nicht zurückkommen;

16. sonstwie gegen die Disziplin verstoßen.

**§ 54** Wenn Beamte bei der Ausführung ihres Amtes meinen, daß ein Beschluß oder Befehl höherer Stufe fehlerhaft ist, können sie der höheren Stufe vorschlagen, diesen Beschluß oder Befehl zu korrigieren oder aufzuheben; wenn die höhere Stufe dies nicht tut oder verlangt, daß der Beschluß oder Befehl sofort ausgeführt wird, muß der Beamte ihn ausführen; für die Folgen ist die höhere Stufe verantwortlich, nicht der Beamte; wenn allerdings der Beamte einen klar rechtswidrigen Beschluß oder Befehl ausführt, trägt er nach dem Recht eine entsprechende Verantwortung.

**§ 55** Wenn ein Beamter für Rechts- und Disziplinverletzungen disziplinarisch verantwortlich ist, wird er nach diesem Gesetz gemäßregelt; ist eine Disziplinverletzung geringfügig und korrigiert er sich nach Kritik und Erziehung, so kann von einer Maßregelung abgesehen werden.

**§ 56** Die Maßregelungen unterteilen sich in Verwarnung, Vermerk einer Verfehlung, Vermerk einer schweren Verfehlung, Herabstufung im Rang, Amtsenthebung und Entlassung.

**§ 57** Bei der Maßregelung eines Beamten müssen die Tatsachen klar, die Beweise stichhaltig, die Natur des Sachverhalts korrekt bestimmt, die getroffene Regelung adäquat, das Verfahren dem Recht gemäß vollständig durchgeführt sein.

Verletzt ein Beamter die Disziplin, so muß die Behörde, welche über eine Maßregelung beschließt, eine Untersuchung der Umstände seiner Disziplinverletzung beschließen und die bei der Untersuchung festgestellten Tatsachen und die Grundlage der vorgesehenen Maßregelung dem Beamten mitteilen. Der Beamte ist berechtigt, sich zu äußern und zu verteidigen.

Meint die Behörde, welche über eine Maßregelung beschließt, daß der Beamte gemäßregelt werden muß, so muß sie in der vorgeschriebenen Frist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Personalverwaltung und im vorgeschriebenen Verfahren den Maßregelungsbeschluß erlassen. Der Maßregelungsbeschluß muß dem Beamten schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 58** Während der Dauer der Maßregelung darf der Beamte nicht im Amt oder im Rang befördert werden; bei Vermerk einer Verfehlung, Vermerk einer schweren Verfehlung, Herabstufung im Rang und Amtsenthebung darf er nicht auf eine höhere Lohnstufe befördert werden.

Die Dauer der Maßregelung beträgt bei einer Verwarnung 6 Monate, beim Vermerk einer Verfehlung 12 Monate, beim Vermerk einer schweren Verfehlung 18 Monate, bei Herabstufung im Rang und Amtsenthebung 24 Monate.

Bei Amtsenthebung wird man nach den Bestimmungen [gleichzeitig auch] im Rang herabgestuft.

<sup>8</sup> Vgl. dazu im Kurzbeitrag von Münzel in diesem Heft.

第五十九条 公务员受开除以外的处分，在受处分期间有悔改表现，并且没有再发生违纪行为的，处分期满后，由处分决定机关解除处分并以书面形式通知本人。

解除处分后，晋升工资档次、级别和职务不再受原处分的影响。但是，解除降级、撤职处分的，不视为恢复原级别、原职务。

## 第十章 培训

第六十条 机关根据公务员工作职责的要求和提高公务员素质的需要，对公务员进行分级分类培训。

国家建立专门的公务员培训机构。机关根据需要也可以委托其他培训机构承担公务员培训任务。

第六十一条 机关对新录用人员应当在试用期内进行初任培训；对晋升领导职务的公务员应当在任职前或者任职后一年内进行任职培训；对从事专项工作的公务员应当进行专门业务培训；对全体公务员应当进行更新知识、提高工作能力的在职培训，其中对担任专业技术职务的公务员，应当按照专业技术人员继续教育的要求，进行专业技术培训。

国家有计划地加强对后备领导人员的培训。

第六十二条 公务员的培训实行登记管理。

公务员参加培训的时间由公务员主管部门按照本法第六十一条规定的培训要求予以确定。

公务员培训情况、学习成绩作为公务员考核的内容和任职、晋升的依据之一。

## 第十一章 交流与回避

第六十三条 国家实行公务员交流制度。

公务员可以在公务员队伍内部交流，也可以与国有企业事业单位、人民团体和群众团体中从事公务的人员交流。

§ 59 Wenn ein Beamter anders als durch Entlassung gemäßregelt worden ist und während der Dauer der Maßregelung Reue und Besserung zeigt, und es nicht zu einer erneuten Disziplinverletzung kommt, so hebt nach Ende der Dauer der Maßregelung die Behörde, welche über die Maßregelung beschließt, die Maßregelung auf und teilt dies dem Beamten schriftlich mit.

Nach Aufhebung der Maßregelung wird die Beförderung auf eine höhere Lohnstufe, im Rang und im Amt nicht mehr von der Maßregelung beeinflusst. Jedoch wird durch die Aufhebung einer Maßregelung durch Herabstufung im Rang oder Amtsenthebung der ursprüngliche Rang bzw. das ursprüngliche Amt nicht wiederhergestellt.

## 10. Kapitel: Schulung

§ 60 Entsprechend dem, was die Amtsaufgaben von der Arbeit der Beamten verlangen, und entsprechend dem, was erforderlich ist, um die Qualität der Beamten zu verbessern, führen die Behörden nach Stufen und Gruppen unterschiedliche Schulungen der Beamten durch.

Der Staat errichtet besondere Organe zur Schulung der Beamten. Die Behörden können nach Bedarf auch andere Schulungsorgane beauftragen, bei der Schulung von Beamten Aufgaben zu übernehmen.

§ 61 Die Behörden müssen bei neu eingestellten Personen während der Probezeit eine Schulung für die erste Bestellung in ein Amt durchführen; bei in ein Führungsamt beförderten Beamten muß vor oder innerhalb eines Jahres nach der Bestellung eine Schulung für die Bestellung durchgeführt werden; Beamte, die besondere Arbeiten ausführen, müssen dafür eine Fachschulung erhalten; für die gesamte Beamenschaft müssen berufsbegleitend Schulungen zur Vermittlung neuen Wissens und zur Erhöhung der Arbeitsfähigkeit durchgeführt werden; dabei müssen für Beamte in fachtechnischen Ämtern nach den Erfordernissen der fachtechnischen Weiterbildung fachtechnische Schulungen durchgeführt werden.

Der Staat verstärkt planmäßig die Schulung der Kandidaten für Führungspersonal.

§ 62 Die Schulungen des Beamten werden registriert.

Die Zeiten, in denen der Beamte an Schulungen teilnimmt, werden entsprechend den Anforderungen des § 61 von der Personalverwaltungsabteilung des Beamten festgesetzt.

Die Schulungen, die der Beamte absolviert hat, und seine Studienergebnisse sind mit Inhalt seiner Beurteilung und eine der Grundlagen für Bestellungen und Beförderungen.

## 11. Kapitel: Austausch und Ausschließung

§ 63 Die Beamten werden nach bestimmten Vorschriften vom Staat ausgetauscht.<sup>9</sup>

Beamte können innerhalb der Beamtschaft ausgetauscht werden, sie können auch mit Personen ausgetauscht werden, die in staats-eigenen Unternehmens- oder Institutionseinheiten, in Volks- und Massenkörperschaften öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>9</sup> Vgl. § 52 „Arbeitsregeln für die Auswahl und Bestellung der führenden Kader von Partei und Regierung“ (Fn. 6).

交流的方式包括调任、转任和挂职锻炼。

第六十四条 国有企业事业单位、人民团体和群众团体中从事公务的人员可以调入机关担任领导职务或者副调研员以上及其他相当职务层次的非领导职务。调任人选应当具备本法第十一条规定的条件和拟任职位所要求的资格条件，并不得有本法第二十四条规定的情形。调任机关应当根据上述规定，对调任人选进行严格考察，并按照管理权限审批，必要时可以对调任人选进行考试。

第六十五条 公务员在不同职位之间转任应当具备拟任职位所要求的资格条件，在规定的编制限额和职数内进行。

对省部级正职以下的领导成员应当有计划、有重点地实行跨地区、跨部门转任。

对担任机关内设机构领导职务和工作性质特殊的非领导职务的公务员，应当有计划地在本机关内转任。

第六十六条 根据培养锻炼公务员的需要，可以选派公务员到下级机关或者上级机关、其他地区机关以及国有企业事业单位挂职锻炼。

公务员在挂职锻炼期间，不改变与原机关的人事关系。

第六十七条 公务员应当服从机关的交流决定。

公务员本人申请交流的，按照管理权限审批。

第六十八条 公务员之间有夫妻关系、直系血亲关系、三代以内旁系血亲关系以及近姻亲关系的，不得在同一机关担任双方直接隶属于同一领导人员的职务或者有直接上下级领导关系的职务，也不得在其中一方担任领导职务的机关从事组织、人事、纪检、监察、审计和财务工作。

Austausch umfaßt Versetzung, Wechsel und Training unter Beibehaltung des [bisherigen] Amtes.

§ 64 Personen, die in staatseigenen Unternehmens- oder Institutionseinheiten, in Volks- und Massenkörperschaften öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können in Behörden versetzt werden, um dort Führungsämter oder von der Ebene stellvertretender Untersucher oder anderer Ämter entsprechender Ebene aufwärts Nichtführungsämter zu übernehmen. Der Versetzte muß die Bedingungen des § 11 erfüllen und die Voraussetzungen der für die vorgesehene Stelle verlangten Qualifikation aufweisen, und es dürfen bei ihm nicht die Umstände des § 24 vorliegen. Die Auswahl des zu Versetzenden muß von der versetzenden Behörde diesen Bestimmungen gemäß streng überprüft und gemäß der Zuständigkeit für die Personalverwaltung geprüft und genehmigt werden; erforderlichenfalls müssen die zur Versetzung Auszuwählenden eine Prüfung ablegen.

§ 65 Der Beamte muß beim Wechsel von einer auf eine andere Stelle die Voraussetzungen der für die vorgesehene Stelle verlangten Qualifikation aufweisen; der Wechsel wird im Rahmen des festgelegten Stellenplans und der festgesetzten Stellenzahl durchgeführt.

Führungsmitglieder vom Leiter einer Provinz und eines Ministeriums abwärts müssen plan- und schwerpunktmäßig zwischen Territorien und Abteilungen ausgewechselt werden.

Beamte, die ein Führungsamt in einem innerhalb einer Behörde errichteten Organ oder ein Nichtführungsamt mit einer Tätigkeit besonderer Art wahrnehmen, müssen innerhalb dieser Behörde planmäßig ausgewechselt werden.

§ 66 Wenn Ausbildung und Training der Beamten es erfordern, können Beamte dazu unter Beibehaltung ihres Amtes in eine tiefere oder höhere Behörde, eine Behörde eines anderen Territoriums oder in staatseigene Unternehmens- oder Institutionseinheiten abgeordnet werden.

Während eines Trainings unter Beibehaltung des Amtes ändert sich das Personalverhältnis des Beamten zu seiner ursprünglichen Behörde nicht.

§ 67 Der Beamte muß Austauschbeschlüsse der Behörde befolgen.

Wenn der Beamte selbst Austausch beantragt, wird das entsprechend der Zuständigkeit für die Personalverwaltung geprüft und genehmigt.

§ 68 Wenn Beamte miteinander verheiratet, in direkter Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie<sup>10</sup> verwandt oder nahe verschwägert sind, dürfen sie in der gleichen Behörde nicht Ämter innehaben, bei denen beide demselben Vorgesetzten unterstehen oder der eine direkter Vorgesetzter des anderen ist; wenn der eine in einer Behörde ein Führungsamt innehat, darf der andere dort nicht in der Organisations-, Personal-, Disziplinar-, Überwachungsarbeit, in der Rechnungsprüfung oder im Finanzwesen tätig sein.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Nach deutscher Rechnung: bis zum 4. Grad, also bis zu Vettern und Kusinen, Neffen und Nichten.

<sup>11</sup> Organisations- und Disziplinarorgane sind Parteiorgane, Personal- und Überwachungsorgane die entsprechenden Organe der Staatsverwaltung. Organisations- und Personalorgane betreiben die Personalverwaltung, die beiden anderen betreiben Disziplinarverfahren.

因地域或者工作性质特殊，需要变通执行任职回避的，由省级以上公务员主管部门规定。

第六十九条 公务员担任乡级机关、县级机关及其有关部门主要领导职务的，应当实行地域回避，法律另有规定的除外。

第七十条 公务员执行公务时，有下列情形之一的，应当回避：

(一) 涉及本人利害关系的；

(二) 涉及与本人有本法第六十八条第一款所列亲属关系人员的利害关系的；

(三) 其他可能影响公正执行公务的。

第七十一条 公务员有应当回避情形的，本人应当申请回避；利害关系人有权申请公务员回避。其他人员可以向机关提供公务员需要回避的情况。

机关根据公务员本人或者利害关系人的申请，经审查后作出是否回避的决定，也可以不经申请直接作出回避决定。

第七十二条 法律对公务员回避另有规定的，从其规定。

## 第十二章 工资福利保险

第七十三条 公务员实行国家统一的职务与级别相结合的工资制度。

公务员工资制度贯彻按劳分配的原则，体现工作职责、工作能力、工作实绩、资历等因素，保持不同职务、级别之间的合理工资差距。

国家建立公务员工资的正常增长机制。

第七十四条 公务员工资包括基本工资、津贴、补贴和奖金。

Wenn lokale Besonderheiten oder die besondere Natur der Arbeit Flexibilität beim Ausschluß von Ämtern erfordern, wird das von der Personalverwaltung auf Provinz- oder höherer Stufe bestimmt.

§ 69 Wenn Beamte hauptsächliche Führungsämter bei Behörden der Gemeinde- und Kreisstufe und deren einschlägigen Abteilungen<sup>12</sup> übernehmen [sollen], muß eine lokale Ausschließung<sup>13</sup> durchgeführt werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 70 Liegt, wenn der Beamte eine öffentliche Aufgabe ausführen [soll], einer der folgenden Umstände vor, so muß er [von der Ausführung dieser Aufgabe] ausgeschlossen werden:

1. Wenn seine eigenen materiellen Interessen berührt werden,

2. wenn materielle Interessen von Personen berührt werden, zu denen er in einem Verhältnis nach § 68 Abs. 1 steht;

3. wenn sonst die gerechte Ausführung der öffentlichen Aufgabe beeinträchtigt werden könnte.

§ 71 Der Beamte muß bei Umständen, unter denen er [von einem Amt oder einer Aufgabe] ausgeschlossen werden muß, selbst die Ausschließung beantragen; materiell Interessierte haben [ebenfalls] das Recht, seine Ausschließung zu beantragen. Andere Personen können bei der Behörde Umstände vorbringen, welche seine Ausschließung erfordern.

Auf Antrag des Beamten selbst oder eines materiell Interessierten beschließt die Behörde nach Prüfung, ob er ausgeschlossen wird; sie kann auch ohne Antrag direkt die Ausschließung beschließen.

§ 72 Soweit ein Gesetz zur Ausschließung von Beamten etwas anders bestimmt, gelten diese anderen Bestimmungen.

## 12. Kapitel: Gehalt, Sozialleistungen, Versicherung

§ 73 Für die Beamten gilt eine staatliche einheitliche Gehaltsordnung, bei der Amt und Rang miteinander verbunden werden.

Die Gehaltsordnung der Beamten führt das Prinzip der Verteilung nach Arbeit durch, berücksichtigt Dinge wie die Amtspflichten der Arbeit, die Arbeitsfähigkeit, die Arbeitsleistung und die bisherige Laufbahn des Beamten und bewahrt vernünftige Gehaltsunterschiede zwischen den verschiedenen Ämtern und Rängen.

Der Staat schafft einen Mechanismus regelmäßiger Gehaltserhöhungen.

§ 74 Das Gehalt der Beamten umfaßt das Grundgehalt, Zulagen, Zuschüsse und Prämien.

<sup>12</sup> „Deren einschlägigen Abteilungen“: „Deren“ (其) bezieht sich wohl nicht auf die „Behörden“ (d.h. die Kreis- und Gemeinderegierungen und deren Unterbehörden), sondern auf die Gemeinde- und Kreisstufe. Gemeint sind also wohl „Abteilungen“ überörtlicher Hierarchien auf diesen Stufen. Klarer § 53 Abs. 3 „Arbeitsregeln für die Auswahl und Bestellung der führenden Kader von Partei und Regierung“ (Fn. 6), der, neben den „Behörden“, die Organisationsabteilungen (der Partei), die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die „Abteilungen für öffentliche Sicherheit“ (=die Polizei) aufzählt.

<sup>13</sup> Lokale Ausschließung: Gemeint ist wohl, daß Kandidaten von Ämtern und einzelnen Aufgaben in Orten ausgeschlossen sind, zu denen sie eine enge Beziehung haben, weil sie von dort stammen, dort lange gelebt haben oder dort Familie haben. Vgl. die entsprechende, aber starrere Regelung in § 63 der Vorgängernorm (Fn. 1), ferner § 53 Abs. 3 „Arbeitsregeln für die Auswahl und Bestellung der führenden Kader von Partei und Regierung“ (Fn. 6).

公务员按照国家规定享受地区附加津贴、艰苦边远地区津贴、岗位津贴等津贴。

公务员按照国家规定享受住房、医疗等补贴、补助。

公务员在定期考核中被确定为优秀、称职的，按照国家规定享受年终奖金。

公务员工资应当按时足额发放。

第七十五条 公务员的工资水平应当与国民经济发展相协调、与社会进步相适应。

国家实行工资调查制度，定期进行公务员和企业相当人员工资水平的调查比较，并将工资调查比较结果作为调整公务员工资水平的依据。

第七十六条 公务员按照国家规定享受福利待遇。国家根据经济社会发展水平提高公务员的福利待遇。

公务员实行国家规定的工时制度，按照国家规定享受休假。公务员在法定工作日之外加班的，应当给予相应的补休。

第七十七条 国家建立公务员保险制度，保障公务员在退休、患病、工伤、生育、失业等情况下获得帮助和补偿。

公务员因公致残的，享受国家规定的伤残待遇。公务员因公牺牲、因公死亡或者病故的，其亲属享受国家规定的抚恤和优待。

第七十八条 任何机关不得违反国家规定自行更改公务员工资、福利、保险政策，擅自提高或者降低公务员的工资、福利、保险待遇。任何机关不得扣减或者拖欠公务员的工资。

Der Beamte erhält Ortszulagen, Zulagen für unwirtliche, abgelegene Gebiete, Positions- und andere Zulagen nach den staatlichen Vorschriften.

Der Beamte erhält Wohnungs-, Krankenbehandlungs- und andere Zuschüsse und Beihilfen nach den staatlichen Vorschriften.

Wenn Beamte in der periodischen Beurteilung die Noten „ausgezeichnet“ oder „für das Amt geeignet“ erhalten, erhalten sie eine Jahresprämie nach den staatlichen Vorschriften.

Das Gehalt der Beamten muß pünktlich und in vollem Umfang gezahlt werden.

§ 75 Das Niveau der Beamtengehälter muß der Entwicklung der Volkswirtschaft angepaßt werden und dem gesellschaftlichen Fortschritt entsprechen.

Der Staat führt Gehaltsuntersuchungen durch, bei denen regelmäßig das Gehaltsniveau der Beamten mit dem des entsprechenden Personals von Unternehmen verglichen wird; das Ergebnis der vergleichenden Gehaltsuntersuchung ist die Grundlage für Korrekturen des Niveaus der Beamtengehälter.

§ 76 Der Beamte erhält Sozialleistungen nach den staatlichen Vorschriften. Entsprechend dem Niveau der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft erhöht der Staat die Sozialleistungen für die Beamten.

Für die Beamten gelten die staatlich festgesetzten Arbeitszeiten, er erhält Urlaub nach den staatlichen Vorschriften. Wenn der Beamte Überstunden außerhalb des gesetzlich bestimmten Arbeitstags leistet, muß ihm ein entsprechender Ausgleichsurlaub geleistet werden.

§ 77 Der Staat errichtet eine Beamtenversicherung, um zu gewährleisten, daß Beamte im Ruhestand, bei Krankheit, Arbeitsunfällen, Geburten, Verlust der Arbeit und anderen Umständen Hilfe und Ausgleich erhalten.

Wird der Beamte im Dienst versehrt, so erhält er die staatlich bestimmten Versehrtenleistungen.<sup>14</sup> Hat sich der Beamte im Dienst geopfert, ist er im Dienst gestorben oder an einer Krankheit gestorben, so erhalten seine Angehörigen ein Trostgeld und Vorzugsbehandlung nach den staatlichen Bestimmungen.<sup>15</sup>

§ 78 Keine Behörde darf in Verletzung der staatlichen Bestimmungen die Gehälter und Sozialleistungen der Beamten und die Richtlinien für ihre Versicherung ändern und die Gehälter und die Sozial- und Versicherungsleistungen eigenmächtig anheben oder senken. Keine Behörde darf Beamtengehälter einbehalten oder die Auszahlung verzögern.

<sup>14</sup> „Staatlich bestimmt“: Nach den Arbeitsunfallversicherungsverordnung ( 工伤保险条例 ) vom 27.4.2003 (abgedruckt in: 法制日报 [Legal Daily] v. 6.5.2003, S. 6), aber nach deren § 62 mit der Maßgabe, daß die Leistungen nicht von der Sozialversicherung, sondern von der Behörde gezahlt werden.

<sup>15</sup> Die „Mitteilung zu Fragen des Trostgelds für umgekommene bei den Staatsbehörden Tätige und Volkspolizisten“ ( 关于国家机关工作人员、人民警察伤亡抚恤有关问题的通知 ) des Volksregierungsministeriums v. 24.12.2004 (im Internet unter: [www.gdmz.gov.cn/fagui/mzbwj/mh2004334.htm](http://www.gdmz.gov.cn/fagui/mzbwj/mh2004334.htm)) verweist dazu auf die Vorschriften für Soldaten, nämlich die „Verordnung für Trostgeld und Vorzugsbehandlung bei Soldaten“ ( 军人抚恤优待条例 ), in Kraft 1.10.2004 (im Internet unter: [www.gdmz.gov.cn/fagui/gwy/2004yf.htm](http://www.gdmz.gov.cn/fagui/gwy/2004yf.htm)) und die „Vorläufige Steuerungsmethode für Trostgeld bei Versehrten“ ( 伤残抚恤管理暂行办法 ) vom 1.4.1997 (im Internet unter: [www.people.com.cn/GB/shizheng/252/7486/7498/20020227/675320.html](http://www.people.com.cn/GB/shizheng/252/7486/7498/20020227/675320.html)). Kern dieser Vorschriften ist § 12 der zitierten „Verordnung“. Danach ist das Trostgeld eine einmalige Zahlung. Die Angehörigen „gefallener Helden“ erhalten 80 Monatsgehälter des Toten, die Angehörigen von sonst im Dienst umgekommenen Personen 40 Monatsgehälter und bei an Krankheit Gestorbenen 20 Monatsgehälter. Dazu gibt es Zuschläge bei ganz besonderen Verdiensten, Ortszuschläge, aber auch Abstriche bis zum Wegfall wegen Verfehlungen des Verstorbenen, usw.

第七十九条 公务员工资、福利、保险、退休金以及录用、培训、奖励、辞退等所需经费，应当列入财政预算，予以保障。

### 第十三章 辞职辞退

第八十条 公务员辞去公职，应当向任免机关提出书面申请。任免机关应当自接到申请之日起三十日内予以审批，其中对领导成员辞去公职的申请，应当自接到申请之日起九十日内予以审批。

第八十一条 公务员有下列情形之一的，不得辞去公职：

(一) 未满国家规定的最低服务年限的；

(二) 在涉及国家秘密等特殊职位任职或者离开上述职位不满国家规定的脱密期限的；

(三) 重要公务尚未处理完毕，且须由本人继续处理的；

(四) 正在接受审计、纪律审查，或者涉嫌犯罪，司法程序尚未终结的；

(五) 法律、行政法规规定的其他不得辞去公职的情形。

第八十二条 担任领导职务的公务员，因工作变动依照法律规定需要辞去现任职务的，应当履行辞职手续。

担任领导职务的公务员，因个人或者其他原因，可以自愿提出辞去领导职务。

领导成员因工作严重失误、失职造成重大损失或者恶劣社会影响的，或者对重大事故负有领导责任的，应当引咎辞去领导职务。

领导成员应当引咎辞职或者因其他原因不再适合担任现任领导职务，本人不提出辞职的，应当责令其辞去领导职务。

第八十三条 公务员有下列情形之一的，予以辞退：

(一) 在年度考核中，连续两年被确定为不称职的；

§ 79 Die Gehälter, die Sozialleistungen, die Versicherung und die Pensionen der Beamten sowie die für die Einstellung, die Schulung, die Prämien und die Kündigung von Beamten erforderlichen Aufwendungen müssen in den Finanzhaushalt eingestellt werden, um sie zu gewährleisten.

### 13. Kapitel: Entpflichtung und Kündigung

§ 80 Wenn der Beamte sein Amt aufgeben will, muß er dies bei der bestellenden und abberufenden Behörde schriftlich beantragen. Die bestellende und abberufende Behörde muß dies innerhalb von 30, bei Anträgen von Führungsmitgliedern 90 Tagen ab Erhalt des Antrags prüfen und [gegebenenfalls] genehmigen.

§ 81 Wenn bei einem Beamten einer der folgenden Umstände vorliegt, darf er sein Amt nicht aufgeben:

1. Wenn er die staatlich bestimmte Mindestdienstzeit noch nicht abgeleistet hat;

2. wenn er eine besondere, insbesondere eine Staatsgeheimnisse berührende Stelle innehat, oder, nachdem er eine solche Stelle verlassen hat, die staatlich bestimmte Frist für die Lösung aus dem Geheimbereich noch nicht abgelaufen ist;

3. wenn wichtige Amtsaufgaben, die von diesem Beamten fortgeführt werden müssen, noch nicht erledigt sind;

4. wenn er gerade einer Rechnungsprüfung oder disziplinarischen Überprüfung unterliegt, oder wenn er im Verdacht einer Straftat steht, und das Justizverfahren noch nicht abgeschlossen ist;

5. unter anderen Umständen, unter denen er nach Vorschriften in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen sein Amt nicht aufgeben darf.

§ 82 Ist es nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich, daß ein Beamter, der ein Führungsamt innehat, wegen Veränderungen der Arbeit sein gegenwärtiges Amt aufgibt, so muß das Entpflichtungsverfahren durchgeführt werden.

Ein Beamter, der ein Führungsamt innehat, kann aus persönlichen oder anderen Gründen vorschlagen, daß er das Führungsamt aufgibt.

Wenn ein Führungsmitglied durch schwere Fehler bei der Arbeit und Vernachlässigung seines Amtes große Verluste verursacht oder einen sehr üblen Eindruck in der Allgemeinheit hinterläßt, oder wenn er Führungsverantwortung für ein großes Unglück hat, muß er die Verantwortung auf sich nehmen und sein Führungsamt aufgeben.

Wenn ein Führungsmitglied die Verantwortung auf sich nehmen und verlangen muß, von seinem Führungsamt entpflichtet zu werden, oder aus anderen Gründen nicht mehr für sein gegenwärtiges Führungsamt geeignet ist, aber nicht selbst seine Entpflichtung verlangt, muß es angewiesen werden, sein Amt aufzugeben.

§ 83 Wenn bei einem Beamten einer der folgenden Umstände vorliegt, wird ihm gekündigt:

1. Wenn er bei der jährlichen Überprüfung zwei Jahre in Folge als „nicht für das Amt geeignet“ eingestuft wird;

(二) 不胜任现职工作, 又不接受其他安排的;

(三) 因所在机关调整、撤销、合并或者缩减编制员额需要调整工作, 本人拒绝合理安排的;

(四) 不履行公务员义务, 不遵守公务员纪律, 经教育仍无转变, 不适合继续在机关工作, 又不宜给予开除处分的;

(五) 旷工或者因公外出、请假期满无正当理由逾期不归连续超过十五天, 或者一年内累计超过三十天的。

第八十四条 对有下列情形之一的公务员, 不得辞退:

(一) 因公致残, 被确认丧失或者部分丧失工作能力的;

(二) 患病或者负伤, 在规定的医疗期内的;

(三) 女性公务员在孕期、产假、哺乳期内;

(四) 法律、行政法规规定的其他不得辞退的情形。

第八十五条 辞退公务员, 按照管理权限决定。辞退决定应当以书面形式通知被辞退的公务员。

被辞退的公务员, 可以领取辞退费或者根据国家有关规定享受失业保险。

第八十六条 公务员辞职或者被辞退, 离职前应当办理公务交接手续, 必要时按照规定接受审计。

## 第十四章 退休

第八十七条 公务员达到国家规定的退休年龄或者完全丧失工作能力的, 应当退休。

第八十八条 公务员符合下列条件之一的, 本人自愿提出申请, 经任免机关批准, 可以提前退休:

(一) 工作年限满三十年的;

(二) 距国家规定的退休年龄不足五年, 且工作年限满二十年的;

(三) 符合国家规定的可以提前退休的其他情形的。

2. wenn er die Arbeit in seinem gegenwärtigen Amt nicht bewältigt und eine anderweitige Zuweisung nicht akzeptiert;

3. wenn seine Aufgaben geändert werden müssen, weil die Behörde, bei der er sich befindet, umgebildet, aufgehoben oder mit einer andern vereinigt wird, oder weil die Stellenzahl nach dem Stellenplan verringert wird, und er eine vernünftige Zuweisung [anderer Arbeit] ablehnt;

4. wenn er die Pflichten eines Beamten nicht erfüllt, sich nicht an die Beamtendisziplin hält und trotz Erziehung das nicht ändert und für weitere Tätigkeit in der Behörde ungeeignet, Maßregelung durch Entlassung aber noch nicht angebracht ist.

5. wenn er der Arbeit fernbleibt oder nach einer Dienstreise oder einem Urlaub ohne ordentlichen Grund nicht zurückkommt, falls die Frist für die Rückkehr [an den Arbeitsplatz] um 15 Tage oder innerhalb eines Jahres um insgesamt 30 Tage überschritten wird.

§ 84 Wenn bei einem Beamten einer der folgenden Umstände vorliegt, darf ihm nicht gekündigt werden:

1. Wenn er im Dienst versehrt und festgestellt wird, daß er die Arbeitsfähigkeit ganz oder zum Teil verloren hat;

2. wenn er krank oder verletzt wird, während der festgelegten Zeit für die medizinische Behandlung;

3. einer Beamtin während der Schwangerschaft, des Geburtsurlaubs und der Stillzeit;

4. unter anderen Umständen, unter denen ihm nach Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen nicht gekündigt werden darf.

§ 85 Die Kündigung eines Beamten wird von der zuständigen [Stelle] beschlossen. Der Kündigungsbeschuß muß dem gekündigten Beamten schriftlich mitgeteilt werden.

Der gekündigte Beamte kann eine Kündigungsgebühr erhalten oder nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen.

§ 86 Wenn der Beamte entpflichtet oder gekündigt wird, muß er, bevor er seine Stelle verläßt, das Verfahren zur Übergabe seiner Amtsaufgaben durchführen und erforderlichenfalls sich vorschriftsgemäß einer Rechnungsprüfung unterwerfen.

## 14. Kapitel: Pensionierung

§ 87 Wenn der Beamte das staatlich festgesetzte Pensionierungsalter erreicht oder völlig arbeitsunfähig wird, muß er pensioniert werden.

§ 88 Wenn der Beamte eine der folgenden Bedingungen erfüllt, kann er auf seinen Antrag mit Genehmigung der bestellenden und abberufenden Behörde vorzeitig pensioniert werden:

1. Mit einem Dienstalter von vollen 30 Jahren,

2. mit einem Dienstalter von vollen 20 Jahren, wenn dem Beamten bis zum staatlich festgesetzten Pensionierungsalter noch weniger als 5 Jahre fehlen,

3. wenn er eine andere staatlich festgesetzte Bedingung für eine vorzeitige Pensionierung erfüllt.

第八十九条 公务员退休后，享受国家规定的退休金和其他待遇，国家为其生活和健康提供必要的服务和帮助，鼓励发挥个人专长，参与社会发展。

## 第十五章 申诉控告

第九十条 公务员对涉及本人的下列人事处理不服的，可以自知道该人事处理之日起三十日内向原处理机关申请复核；对复核结果不服的，可以自接到复核决定之日起十五日内，按照规定向同级公务员主管部门或者作出该人事处理的机关的上一级机关提出申诉；也可以不经复核，自知道该人事处理之日起三十日内直接提出申诉：

- (一) 处分；
- (二) 辞退或者取消录用；
- (三) 降职；
- (四) 定期考核定为不称职；
- (五) 免职；
- (六) 申请辞职、提前退休未予批准；
- (七) 未按规定确定或者扣减工资、福利、保险待遇；
- (八) 法律、法规规定可以申诉的其他情形。

对省级以下机关作出的申诉处理决定不服的，可以向作出处理决定的上一级机关提出再申诉。

行政机关公务员对处分不服向行政监察机关申诉的，按照《中华人民共和国行政监察法》的规定办理。

第九十一条 原处理机关应当自接到复核申请书后的三十日内作出复核决定。受理公务员申诉的机关应当自受理之日起六十日内作出处理决定；案情复杂的，可以适当延长，但是延长时间不得超过三十日。

§ 89 Nach der Pensionierung erhalten Beamte die staatlich festgesetzte Pension und sonstige Leistungen; der Staat stellt für ihr Leben und ihre Gesundheit die notwendigen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung und regt sie an, ihre individuellen besonderen Stärken zu entfalten, um an der Entwicklung der Gesellschaft teilzunehmen.

## 15. Kapitel: Beschwerde und Anzeige

§ 90 Wenn Beamte sich einer der im folgenden aufgeführten sie betreffenden Maßnahmen zur Regelung von Personalangelegenheiten nicht unterwerfen wollen, können sie von dem Tag an, an dem sie von der Maßnahme erfahren, innerhalb von 30 Tagen bei der Behörde, welche die Maßnahme getroffen hat, eine erneute Prüfung beantragen; wenn sie sich dem Ergebnis der erneuten Prüfung nicht unterwerfen wollen, können sie innerhalb von 15 Tagen von dem Tag an, an dem sie den Beschluß aufgrund der erneuten Prüfung erhalten, vorschriftsgemäß bei der Personalverwaltungsabteilung gleicher Stufe oder bei der Behörde auf der Stufe über der Behörde, welche die Maßnahme getroffen hat, Beschwerde einlegen; sie können auch sogleich, ohne erneute Prüfung, innerhalb von 30 Tagen von dem Tag an, an dem sie von der Maßnahme erfahren, Beschwerde einlegen:

1. Maßregelungen;
2. Kündigung; Aufhebung der Einstellung;
3. Herabstufung im Amt;
4. bei der periodischen Beurteilung die Einstufung als „für das Amt ungeeignet“;
5. Abberufung;
6. Nichtgenehmigung eines Antrags auf Entpflichtung oder vorzeitige Pensionierung;
7. nicht vorschriftsgemäße Feststellung oder Senkung von Gehältern, Sozialleistungen, Versicherungsleistungen;
8. andere Umstände, bei denen nach Vorschriften in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen Beschwerde eingelegt werden kann.

Wer sich dem Beschluß einer Behörde auf Provinz- oder tieferer Stufe zur Regelung einer Beschwerde nicht unterwerfen will, kann bei der Behörde auf der Stufe über der beschließenden Behörde weitere Beschwerde einlegen.

Wenn sich der Beamte einer Behörde einer Maßregelung nicht unterwerfen will und bei der Verwaltungsüberwachungsbehörde Beschwerde einlegt, wird nach dem „Verwaltungsüberwachungsgesetz der VR China“<sup>16</sup> verfahren.

§ 91 Die Behörde, welche die [angefochtene] Maßnahme getroffen hat, muß innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Antrags auf erneute Prüfung einen Beschluß aufgrund der erneuten Prüfung erlassen. Die Behörde, welche die Beschwerde des Beamten angenommen hat, muß innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt eines Beschlusses zur Regelung der Beschwerde erlassen; wenn die Umstände des Falls kompliziert sind, kann die Frist angemessen um bis zu 30 Tagen verlängert werden.

<sup>16</sup> § 37 „Verwaltungsüberwachungsgesetz der VR China“ (中华人民共和国行政监察法) v. 9.5.1997, abgedruckt in: 法制日报 [Legal Daily] v. 10.5.1997, S. 3; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 9.5.97/2.

复核、申诉期间不停止人事处理的执行。

第九十二条 公务员申诉的受理机关审查认定人事处理有错误的，原处理机关应当及时予以纠正。

第九十三条 公务员认为机关及其领导人员侵犯其合法权益的，可以依法向上级机关或者有关的专门机关提出控告。受理控告的机关应当按照规定及时处理。

第九十四条 公务员提出申诉、控告，不得捏造事实，诬告、陷害他人。

## 第十六章 职位聘任

第九十五条 机关根据工作需要，经省级以上公务员主管部门批准，可以对专业性较强的职位和辅助性职位实行聘任制。

前款所列职位涉及国家秘密的，不实行聘任制。

第九十六条 机关聘任公务员可以参照公务员考试录用的程序进行公开招聘，也可以从符合条件的人员中直接选聘。

机关聘任公务员应当在规定的编制限额和工资经费限额内进行。

第九十七条 机关聘任公务员，应当按照平等自愿、协商一致的原则，签订书面的聘任合同，确定机关与所聘公务员双方的权利、义务。聘任合同经双方协商一致可以变更或者解除。

聘任合同的签订、变更或者解除，应当报同级公务员主管部门备案。

第九十八条 聘任合同应当具备合同期限，职位及其职责要求，工资、福利、保险待遇，违约责任等条款。

聘任合同期限为一年至五年。聘任合同可以约定试用期，试用期为一个月至六个月。

Während der Fristen für die erneute Prüfung und die Beschwerde wird der Vollzug der Maßnahme zur Regelung der Personalangelegenheit nicht vorläufig eingestellt.

§ 92 Wenn die Behörde, welche die Beschwerde angenommen hat, bei der Überprüfung [des Falls] feststellt, daß die Maßnahme zur Regelung der Personalangelegenheit fehlerhaft war, muß die Behörde, welche die Angelegenheit geregelt hatte, [den Fehler] unverzüglich korrigieren.

§ 93 Wenn der Beamte meint, daß die Behörde und ihre führenden Leute seine legalen Rechtsinteressen verletzt haben, kann er nach dem Recht bei einer höheren Behörde oder einer einschlägigen speziellen Behörde<sup>17</sup> Anzeige erstatten. Die Behörde, welche die Anzeige annimmt, muß nach den Vorschriften die Sache unverzüglich regeln.

§ 94 Ein Beamter, der eine Beschwerde einlegt oder eine Anzeige erstattet, darf nicht die Tatsachen verdrehen oder andere fälschlich bezichtigen oder ins Unheil ziehen.

## 16. Kapitel: Anstellung für eine Stelle

§ 95 Wenn es die Arbeit erfordert, können Behörden mit Genehmigung der Personalverwaltungsabteilung auf Provinz- oder höherer Stufe besonders spezialisierte Stellen und Hilfsstellen auch durch Anstellung besetzen.

Wenn bei Stellen nach dem vorigen Absatz Staatsgeheimnisse berührt werden, werden sie nicht durch Anstellung besetzt.

§ 96 Wenn eine Behörde Beamte anstellt, kann die Anstellung entsprechend dem Verfahren für die Einstellung nach Prüfung öffentlich ausgeschrieben werden, es können den Bedingungen entsprechende Personen auch direkt zur Anstellung ausgewählt werden.

Behörden müssen sich bei der Anstellung von Beamten im Rahmen des festgesetzten Stellenplans und der festgesetzten Grenzen für die Aufwendungen für Gehälter halten.

§ 97 Wenn eine Behörde einen Beamten anstellt, muß nach den Grundsätzen der Gleichheit, der Freiwilligkeit und der Erzielung von Übereinstimmung in Verhandlungen ein schriftlicher Anstellungsvertrag geschlossen werden, um die Rechte und Pflichten der Behörde und des angestellten Beamten festzulegen. Der Anstellungsvertrag kann geändert oder aufgehoben werden, wenn beide Seiten in Verhandlungen darüber übereinkommen.

Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung eines Anstellungsvertrags müssen der Personalverwaltungsabteilung gleicher Stufe zu den Akten gemeldet werden.

§ 98 Der Anstellungsvertrag muß insbesondere Klauseln zur Vertragsdauer, zu der Stelle und den Anforderungen ihrer Amtspflichten, zum Gehalt, zu den Sozial- und Versicherungsleistungen und zur Haftung für Vertragsverletzungen enthalten.

Die Dauer des Anstellungsvertrags beträgt zwischen einem Jahr und fünf Jahren. Der Vertrag kann eine Probezeit zwischen einem Monat und sechs Monaten vereinbaren.

<sup>17</sup> „Höhere Behörde“: Vorgesetzte Behörde der verdächtigten Behörde, nicht unbedingt auf der direkt vorgesetzten Stufe. „Spezielle Behörde“: Insbesondere Strafverfolgungs-, Verwaltungsüberwachungs- oder Rechnungsprüfungsstellen.

聘任制公务员按照国家规定实行协议工资制，具体办法由中央公务员主管部门规定。

第九十九条 机关依据本法和聘任合同对所聘公务员进行管理。

第一百条 国家建立人事争议仲裁制度。

人事争议仲裁应当根据合法、公正、及时处理的原则，依法维护争议双方的合法权益。

人事争议仲裁委员会根据需要设立。人事争议仲裁委员会由公务员主管部门的代表、聘用机关的代表、聘任制公务员的代表以及法律专家组成。

聘任制公务员与所在机关之间因履行聘任合同发生争议的，可以自争议发生之日起六十日内向人事争议仲裁委员会申请仲裁。当事人对仲裁裁决不服的，可以自接到仲裁裁决书之日起十五日内向人民法院提起诉讼。仲裁裁决生效后，一方当事人不履行的，另一方当事人可以申请人民法院执行。

## 第十七章 法律责任

第一百零一条 对有下列违反本法规定情形的，由县级以上领导机关或者公务员主管部门按照管理权限，区别不同情况，分别予以责令纠正或者宣布无效；对负有责任的领导人员和直接责任人员，根据情节轻重，给予批评教育或者处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

(一) 不按编制限额、职数或者任职资格条件进行公务员录用、调任、转任、聘任和晋升的；

(二) 不按规定条件进行公务员奖惩、回避和办理退休的；

(三) 不按规定程序进行公务员录用、调任、转任、聘任、晋升、竞争上岗、公开选拔以及考核、奖惩的；

(四) 违反国家规定，更改公务员工资、福利、保险待遇标准的；

Für angestellte Beamte gelten vereinbarte Gehälter nach staatlichen Bestimmungen; die konkrete Methode dazu wird von der zentralen Personalverwaltungsabteilung festgesetzt.

§ 99 Die Behörde führt bei von ihr angestellten Beamten die Personalverwaltung nach diesem Gesetz und dem Anstellungsvertrag durch.

§ 100 Der Staat sieht ein Schiedsverfahren für Personalstreitigkeiten vor.

Das Schiedsverfahren für Personalstreitigkeiten muß nach dem Prinzip dem Recht gemäßer, gerechter und unverzüglicher Regelung nach dem Recht die legalen Rechtsinteressen beider an der Streitigkeit beteiligten Seiten schützen.

Nach Bedarf werden Schiedsausschüsse für Personalstreitigkeiten errichtet. Sie setzen sich aus Vertretern der Personalverwaltungsabteilung, Vertretern der anstellenden Behörden, Vertretern der angestellten Beamten und juristischen Fachleuten zusammen.

Kommt es zwischen einem angestellten Beamten und der Behörde, bei der er sich befindet, zu einem Streit über die Erfüllung des Anstellungsvertrags, so kann innerhalb von 60 Tagen ab dem Ausbruch des Streits beim Schiedsausschuß für Personalstreitigkeiten ein Schiedsverfahren beantragt werden. Will sich eine Partei dem Schiedsspruch nicht unterwerfen, so kann sie innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Schiedsspruchs beim Volksgericht Klage erheben. Wenn der Schiedsspruch in Kraft getreten ist, und eine Partei ihn nicht ausführt, kann die andere beim Volksgericht Vollstreckung beantragen.

## 17. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 101 In den folgenden gegen dies Gesetz verstoßenden Fällen wird je nach Zuständigkeit von der Kreisstufe aufwärts von der vorgesetzten Behörde oder der Personalverwaltungsabteilung, je nach den unterschiedlichen Umständen, eine Korrektur angeordnet oder die Unwirksamkeit [einer Maßnahme] erklärt; verantwortliche Vorgesetzte und sonst direkt verantwortliche Personen werden je nach der Schwere der Umstände durch Kritik erzogen oder gemäßregelt; liegt eine Straftat vor, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

1. Wenn Beamte nicht nach den vom Stellenplan gesetzten Grenzen, nach der Zahl der Ämter oder den Voraussetzungen der Qualifikation für die Bestellung eingestellt oder versetzt werden, wechseln, angestellt oder befördert werden;

2. wenn Beamte nicht vorschriftsgemäß Prämien erhalten oder mit Sanktionen belegt, ausgeschlossen oder pensioniert werden;

3. wenn Beamte nicht im vorgeschriebenen Verfahren eingestellt oder versetzt werden, wechseln, angestellt oder befördert werden, über Wettbewerb auf ihre Stelle kommen, für die Bestellung öffentlich ausgewählt werden, beurteilt werden, Prämien erhalten oder mit Sanktionen belegt werden;

4. wenn die Sätze der Gehälter, Sozial- oder Versicherungsleistungen der Beamten entgegen staatlichen Vorschriften geändert werden;

(五) 在录用、竞争上岗、公开选拔中发生泄露试题、违反考场纪律以及其他严重影响公开、公正的;

(六) 不按规定受理和处理公务员申诉、控告的;

(七) 违反本法规定的其他情形的。

**第一百零二条** 公务员辞去公职或者退休的,原系领导成员的公务员在离职三年内,其他公务员在离职两年内,不得到与原工作业务直接相关的企业或者其他营利性组织任职,不得从事与原工作业务直接相关的营利性活动。

公务员辞去公职或者退休后有违反前款规定行为的,由其原所在机关的同级公务员主管部门责令限期改正;逾期不改正的,由县级以上工商行政管理部门没收该人员从业期间的违法所得,责令接收单位将该人员予以清退,并根据情节轻重,对接收单位处以被处罚人员违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

**第一百零三条** 机关因错误的具体人事处理对公务员造成名誉损害的,应当赔礼道歉、恢复名誉、消除影响;造成经济损失的,应当依法给予赔偿。

**第一百零四条** 公务员主管部门的工作人员,违反本法规定,滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊,构成犯罪的,依法追究刑事责任;尚不构成犯罪的,给予处分。

## 第十八章 附则

**第一百零五条** 本法所称领导成员,是指机关的领导人员,不包括机关内设机构担任领导职务的人员。

**第一百零六条** 法律、法规授权的具有公共事务管理职能的事业单位中除工勤人员以外的工作人员,经批准参照本法进行管理。

5. wenn bei der Einstellung, der Stellenbesetzung im Wettbewerb bzw. der öffentlichen Auswahl für die Bestellung Prüfungsthemen vorher bekannt werden, die Disziplin am Prüfungsort verletzt wird oder Öffentlichkeit und Gerechtigkeit dabei sonstwie ernstlich verletzt werden;

6. wenn Beschwerden und Anzeigen von Beamten nicht vorschriftsgemäß angenommen und erledigt werden,

7. wenn dies Gesetz sonstwie verletzt wird.

**§ 102** Wenn Beamte ihr Amt aufgeben oder pensioniert werden, dürfen sie, wenn sie Führungsmitglieder waren, innerhalb von drei Jahren, sonst innerhalb von zwei Jahren keine Ämter in Unternehmen oder sonstigen auf Gewinn gerichteten Organisationen übernehmen, die mit ihrer früheren Tätigkeit direkt zu tun haben, und [auch] keine auf Gewinn gerichteten Aktivitäten betreiben, die mit ihrer früheren Tätigkeit direkt zu tun haben.

Wenn ein Beamter nach der Amtsaufgabe oder Pensionierung den vorigen Absatz verletzt, wird er von der Personalverwaltungsabteilung auf der Stufe der Behörde, bei der er war, angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; tut er dies nicht fristgemäß, so zieht die Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung auf Kreis- oder höherer Stufe ein, was er rechtswidrig während seiner Tätigkeit erlangt hat, weist die Einheit, die ihn aufgenommen hat, an, ihn auszuschneiden und verhängt je nach der Schwere der Umstände gegen diese Einheit eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des Betrags, den die von der Sanktion betroffene Person<sup>18</sup> rechtswidrig erlangt hat.

**§ 103** Wenn eine Behörde mit einer fehlerhaften konkreten Personalmaßnahme den guten Ruf eines Beamten geschädigt hat, muß sie sich entschuldigen, seinen guten Ruf wiederherstellen und negative Auswirkungen beseitigen; wenn sie einen wirtschaftlichen Schaden verursacht hat, muß sie ihn nach dem Recht ersetzen.

**§ 104** Wenn Mitarbeiter einer Personalverwaltungsabteilung dies Gesetz verletzen, ihre Amtsbefugnisse mißbrauchen, ihr Amt vernachlässigen, mit unsauberen Mitteln ihren privaten Vorteil verfolgen, und dies eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bildet es noch keine Straftat, so werden sie gemäßregelt.

## 18. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 105** Als Führungsmitglieder bezeichnet dies Gesetz die Führungsmitglieder von Behörden, nicht eingeschlossen sind Personen, die ein führendes Amt eines in einer Behörde errichteten Organs innehaben.

**§ 106** Wenn Institutionseinheiten durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsnorm ermächtigt sind, öffentliche Angelegenheiten zu verwalten, unterliegen nach Genehmigung die dort tätigen Personen mit Ausnahme des [nicht hoheitlich tätigen] Arbeits- und Dienstpersonals der Personalverwaltung in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes.

<sup>18</sup> Gemeint offensichtlich: die von der Beschlagnahme „betroffene Person“, also der frühere Beamte.

第一百零七条 本法自2006年1月1日起施行。全国人民代表大会常务委员会1957年10月23日批准、国务院1957年10月26日公布的《国务院关于国家行政机关工作人员的奖惩暂行规定》、1993年8月14日国务院公布的《国家公务员暂行条例》同时废止。

§ 107 Dies Gesetz wird vom 1.1.2006 an angewandt. Die vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses am 23.10.1957 genehmigten und vom Staatsrat am 26.10.1957 bekanntgemachten „Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrates zu den Prämien und Sanktionen bei den in Staatsbehörden Tätigen“ sowie die vom Staatsrat am 14.8.1993 bekanntgemachten „Vorläufigen Regeln für Beamte“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Übersetzung, Anmerkungen, Copyright an beiden: *Frank Münzel, Hamburg.*

# 2005 Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages

*Knut B. Pissler*<sup>1</sup>

The bibliography of academic writings in the field of Chinese law in western languages was first published in 2003 in this journal (*Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law*). The bibliography aims to give a review of articles in academic journals, contributions to edited volumes, monographs and textbooks published in English or German in the area of Chinese law. Writings in French and Italian language could only partly be considered.

Regarding relevant German-language literature, the issues 1 to 12 of the journal „*Karlsruher Juristische Bibliographie*“ (KJB) of the year 2005 were searched for articles relating to Chinese Law. Accordingly the classification scheme of the KJB is used as a model in this bibliography as follows:

## Classification Scheme

- I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
- II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
- III. Private Law (Privatrecht)
  1. In General (Allgemein)
  2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
  3. Law of Obligations (Schuldrecht)
  4. Law of Property (Sachenrecht)
  5. Family Law (Familienrecht)
  6. Law of Succession (Erbrecht)
  7. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
  8. Insurance (Privatversicherungsrecht)
  9. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
  10. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)
  11. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

- IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)
- V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
- VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
- VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)
- VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
- IX. Administrative Law - Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)
- X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)
- XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
- XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
- XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)
- XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
- XV. Public International Law (Völkerrecht)

Within this classification scheme the titles of the contributions are listed in alphabetic order of the authors. Abbreviations are not utilized in order to facilitate the access to this bibliography for international readers.

Concerning English-language literature I mainly focused on periodicals and books available at the library of the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law (MPI) in Hamburg. The catalogue of the MPI library is available via the institute's homepage at [www.mpipriv.de](http://www.mpipriv.de) (WWW-OPAC). Besides, I scrutinized fee-charging databases like Westlaw and Beck-Online for relevant articles.

I admit that this bibliography does not comprehensively include all literature in western languages on Chinese law in the year 2005. Readers are explicitly encouraged to remind me of pieces I left unnoticed.<sup>2</sup> I will include these in the next biblio-

---

<sup>1</sup> Dr. iur., research associate at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (Email: [pissler@mpipriv.de](mailto:pissler@mpipriv.de)).

---

<sup>2</sup> Especially, I am thanking all participants of the discussion group „ChinaLaw“ in the internet (see <http://donclarke.net/chinalaw/index.htm>) for their input making this bibliography more complete.

graphy to be published in the second issue of this journal in 2007.

**I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)**

**Ahl, Björn/Jacob, Thomas**

Einführung in das chinesische Recht: Erste Schritte und Ausbildungshinweise.

In: *Jura* 2005, p. 825 et seq.

**Allen, Franklin/Qian, Jun/Qian, Meijun**

Law, Finance, and Economic Growth in China.

In: *Journal of Financial Economics*, Vol. 77 (2005), p. 57 et seq.

**Benachi, Paul-Emmanuel**

Situation particulière de Shanghai: Être la première.

In: Cahier de droit de l'entreprise No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 24 et seq.

**Boss, Amelia H./Dunoff, Jeffrey L.**

U.S.-China roundtables: fostering cross-cultural dialogue and scholarship.

In: *Temple Journal of Science, Technology & Environmental Law*, Vol. 24 (2005), p. 219 et seq.

**Burke, Michael E./Krauss, René/Rinkema, Richard A.**

International Legal Developments in Review: 2004 – Regional and Comparative Law: People's Republic of China.

In: *International Lawyer*, Vol. 39 (2005), p. 555 et seq.

**Cabestan, Jean-Pierre**

The Political and Practical Obstacles to the Reform of the Judiciary and the Establishment of a Rule of Law in China

In : *Journal of Chinese Political Science*, Vol. 10, No. 1 (Spring 2005), pp. 43 et seq.

Also in : Zhong, Yang & Hua Shiping (editors), Political Civilization and Modernization in China. The Political Context of China's Transformation – Singapore : World Scientific Publishing 2006, pp. 175 et seq.

**Cabestan, Jean-Pierre**

Les aléas de la construction d'un Etat de droit en Chine

In : Lasserre, Frédéric (editor), L'éveil du dragon. Les défis du développement de la Chine au XXIème siècle, (The Dragon's Awakening. The Challenges of China's Development in the XXIst Century) – Québec : Presses de l'Université du Québec 2005, pp. 423 et seq.

**Cabestan, Jean-Pierre**

Le droit comparé à l'épreuve de la diversité: l'exemple chinois (Comparative law facing diversity: the Chinese case)

In : du Bois de Gaudusson, Jean (editor), Le devenir du droit comparé en France (The future of comparative law in France) – Aix-en-Provence : Presses universitaires d'Aix-Marseille, 2005, pp. 149 et seq.

**Cai, Shouqiu**

The regulation theory: a juristic theory for building a harmonious society.

In: World Jurist Association (editor), Rule of law and harmony of international society: working papers of the 22nd Congress on the Law of the World (for panels in Beijing), Beijing September 4-6, 2005. – Washington: World Jurist Association 2005, p. 1084 et seq.

**Chen, Albert H.Y.**

Socio-legal thought and legal modernization in contemporary China: a case study of the jurisprudence of Zhu Suli.

In: Doeker-Mach, Guenther (editor), Law, legal culture and politics in the twenty first century: Essays in honour of Alice Erh-Soon Tay – Stuttgart: Steiner 2004, p. 227 et seq.

**Chen, Jianfu**

To have the cake and eat it too? China and the rule of law.

In: Doeker-Mach, Guenther (editor), Law, legal culture and politics in the twenty first century: Essays in honour of Alice Erh-Soon Tay – Stuttgart: Steiner 2004, p. 250 et seq.

**Chew, Pat K.**

The rule of law: China's skepticism and the rule of people.

In: *Ohio State Journal on Dispute Resolution*, Vol. 20 (2005), p. 43 et seq.

**Cohen, Jerome A.**

Law in political transitions: lessons from East Asia and the road ahead for China.

In: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 37 (2005), p. 423 et seq.

**Gao, Fei**

Ten years development of domestic arbitration and conciliation in China.

In: World Jurist Association (editor), Rule of law and harmony of international society: working papers of the 22nd Congress on the Law of the World (for panels in Beijing), Beijing September 4-6, 2005. – Washington: World Jurist Association 2005, p. 1259 et seq.

**Halegua, Aaron**

Reinforcing the web: reforming the people's mediation system in urban China.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 3, p. 715 et seq.

**Herrick, Kevin**

The merger of two systems: Chinese adoption and western adaptations in the formation of modern international law.

In: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 33 (2005), p. 685 et seq.

**Heuser, Robert**

Gegenwärtige Lage und Entwicklungsrichtung des chinesischen Rechtssystems: eine Skizze.

In: *Verfassung und Recht in Übersee* 2005, p. 137 et seq.

**Heuser, Robert**

What „rule of law“? The traditional Chinese concept of good governance and challenges of the 21st century.

in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 2004, p. 723 et seq.

Also in: Assmann, Heinz-Dieter/Moser v. Filseck, Karin (editors), *China's new role in international community: challenges and expectations for the 21th Century: transactions of the interdisciplinary roundtable held from June 19 to 23, 2004 at the Shanghai Institute for Advanced Studies*. – Frankfurt am Main [u.a.]: Lang 2005, p. 77 et seq.

**Horne, Julia**

Alice Erh-Soon Tay, the making of an intellectual.

In: Doeker-Mach, Guenther (editor), *Law, legal culture and politics in the twenty first century: Essays in honour of Alice Erh-Soon Tay* – Stuttgart: Steiner 2004, p. 491 et seq.

**Huinink, Tobias**

Seminar: „Wandel und Stabilität durch Recht. Antworten der Rechtsordnung auf ökonomische und soziale Herausforderungen“.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 365 et seq.

**Julius, Hinrich**

Symposien zum Sachenrecht in Eschborn, 16./17.08.2004 und Wuxi, 15./16.11.2004.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 169 et seq.

**Julius, Hinrich/Bitter, Melanie**

Symposium zum chinesischem Personenhandelsrecht.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 62 et seq.

**Liebman, Benjamin L.**

Watchdog or demagogue? The media in the Chinese legal system.

In: *Columbia Law Review*, Vol. 105 (2005), p. 1 et seq.

**Li, Yuwen**

A critical examination of the legal environment for social organisations in China.

In: Li, Yuwen (editor), *Freedom of Association in China and Europe*. – Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2005, p. 17 et seq.

**Lin, Jia**

Rechtsvergleichung und Rezeption: Bedeutung für die chinesische Gesetzgebung der sozialen Sicherheit.

In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 115 et seq.

**Lo, Carlos Wing-Hung/Snape, Ed**

Lawyers in the People's Republic of China: a study of commitment and professionalization.

In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 53 (2005), p. 433 et seq.

**Luo, Wei**

Chinese law and legal research. – Buffalo, NY: William S. Hein & Co., Inc., 2005.

**Mayeda, Graham**

A normative perspective on legal harmonization: China and the WTO.

In: *U.B.C. Law Review*, Vol. 38 (2005), p. 83 et seq.

**Mayeda, Graham**

The wisdom behind the law: the implications of Yang-ming philosophy for the Law.

In: Shen, Vincent/Oxtoby, Willard (editors), *Wisdom in China and the West*. – Washington D.C.: Council for Research in Values and Philosophy 2004, pp. 235 et seq.

**Mi, Jian**

Comparative law and the contemporary Chinese legal system.

In: Assmann, Heinz-Dieter/Moser v. Filseck, Karin (editors), *China's new role in international community: challenges and expectations for the 21th Century: transactions of the interdisciplinary roundtable held from June 19 to 23, 2004 at the Shanghai Institute for Advanced Studies*. – Frankfurt am Main [u.a.]: Lang 2005, p. 91 et seq.

**Milkwick, Bradley L.**

Feeling for rocks while crossing the river: the gradual evolution of Chinese law.

In: *Journal of Transnational Law and Policy*, Vol. 14 (2005), p. 289 et seq.

**Mushkat, Miron/Mushkat, Roda**

Economic growth, democracy, the rule of law and China's future.

In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 29 (2005), p. 229 et seq.

**Obst, Andreas/Faber, Markus**

Workshop zum chinesischem Staatsvermögensrecht.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 167 et seq.

**Obst, Andreas/Kilee, Lena**

Symposium zum chinesischem Finanzierungsleasingrecht.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 363 et seq.

**Phan, Pamela N.**

Clinical legal education in China: in pursuit of a culture of law and a mission of social justice.

In: *Yale Human Rights and Development Law Journal*, Vol. 8 (2005), p. 117 et seq.

**Piquet, Hélène**

La Chine au carrefour des traditions juridiques. - Bruxelles: Bruylant 2005.

**Pißler, Knut Benjamin**

Bibliographie wissenschaftlicher Literatur zum chinesischem Recht im Jahr 2004.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 122 et seq.

**Pißler, Knut Benjamin**

„Offenlegung von Regierungs- und Verwaltungsinformationen“ - Sechstes Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs in Hamburg.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 258 et seq.

**Quade, Benno**

Deutsch-Chinesische Konferenz „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland“.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 64 et seq. Also in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 2005, p. 106 et seq.; and: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), *Grundfragen und Organi-*

*sation der Sozialversicherung in China und Deutschland.* - [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 309 et seq.

**Reim, Regine**

Berufsethik für Richter.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 30 et seq.

**Ruskola, Teemu**

Legal Orientalism.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 269 et seq.

**Schulz, Peter**

Die zweite Revolution.

In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 28.12.2005, p. 6.

**Upham, Frank K.**

Book Review: Who will find the defendant if he stays with his sheep? Justice in rural China - Song fa xiayang: Zhongguo jiceng sifazhidu yanjiu [Sending Law to the Countryside: Research on China's Basic-Level Judicial System]. By Zhu Suli. Beijing: The Chinese University of Law and Politics Press, 2000.

In: *Yale Law Journal*, Vol. 114 (2005), p. 1675 et seq.

**Wang, Gongyi**

The people's mediation: a significant legal system for settlement of social disputes.

In: World Jurist Association (editor), *Rule of law and harmony of international society: working papers of the 22nd Congress on the Law of the World (for panels in Beijing)*, Beijing September 4-6, 2005. - Washington: World Jurist Association 2005, p. 1239 et seq.

**Wang, Xi**

Implementing law for sustainable development in China: the 10-year experience since Rio Summit.

In: World Jurist Association (editor), *Rule of law and harmony of international society: working papers of the 22nd Congress on the Law of the World (for panels in Beijing)*, Beijing September 4-6, 2005. - Washington: World Jurist Association 2005, p. 1126 et seq.

**Woodman, Sophia**

Bilateral aid to improve human rights.

In: *China Perspectives*, No. 51, (January-February 2004), p. 28 et seq.

**Young, Al**

The continuing lack of independence of Chinese lawyers.

In: *Georgetown Journal of Legal Ethics*, Vol. 18, p. 1133 et seq.

**Zhang, Wanhong**

The orphan of China: law and literature in contemporary China.

In: *Cardozo Law Review*, Vol. 26 (2005), p. 2497 et seq.

**II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)**

**Fu Hualing**

Reeducation through labour in historical perspective

In: *China Quarterly* No. 184 (Dec. 2005), p. 811 et seq.

**Head, John W./Wang, Yanping**

Law codes in dynastic China: a synopsis of Chinese legal history in the thirty centuries from Zhou to Qing. - Durham, N.C.: Carolina Academic Press 2004.

**Shi, Chenxia**

Commercial development and regulation in late imperial China: An historical review.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 2, p. 481 et seq.

**Wang, Gungwu**

China's long road to sovereignty.

In: Doeker-Mach, Guenther (editor), *Law, legal culture and politics in the twenty first century: Essays in honour of Alice Erh-Soon Tay* - Stuttgart: Steiner 2004, p. 453 et seq.

**III. Private Law (Privatrecht)**

**1. In General (Allgemein)**

**Deipenbrock, Gundula**

„Der Vorsichtige wird nichts Falsches tun“ - eine methodisch-rechtsvergleichende Annäherung an das chinesische Vertragsrecht.

In: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft*, Band 103 (2004), p.374 et seq.

**Heuser, Robert (editor)**

Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht. - Hamburg: Institut für Asienkunde 2005.

**Liang, Huixing**

Das chinesische Zivilrecht: Sein gegenwärtiger Zustand und der Erlass eines Zivilgesetzbuches.

In: Heuser, Robert (editor), *Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht*. - Hamburg: Institut für Asienkunde 2005, p. 13 et seq.

**Qi, Xiaokun**

Zivilrechtlicher Ehrenschatz in Deutschland und China: eine Untersuchung über den Hintergrund der Unterschiede. - Hamburg: Kovac 2005.

**Theusner, Alexander**

Das Konzept von allgemeinem und besonderem Teil im chinesischen Zivilrecht - Mechanismen, Ursachen und dogmatische Hintergründe der Rezeption deutschen Zivilrechts in China, dargestellt am Beispiel der Übernahme des Konzepts von allgemeinem und besonderem Teil. - Hamburg: Kova 2005.

**2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)**

**Folle, René**

Der zivilrechtliche Schutz des guten Rufs.

In: Heuser, Robert (editor), *Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht*. - Hamburg: Institut für Asienkunde 2005, p. 28 et seq.

**Liu, Peifeng**

Approval and non-interference in the management of social organisations: an examination of theory and practice.

In: Li, Yuwen (editor), *Freedom of Association in China and Europe*. - Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2005, p. 151 et seq.

**Mo, Jihong**

Legislation on foundations in China: historical development, present state and main characteristics.

In: Li, Yuwen (editor), *Freedom of Association in China and Europe*. - Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2005, p. 219 et seq.

**Simon, Karla W.**

Reform of China's laws for NPOs - a discussion of issues related to Shiye Danwei reform.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 71 et seq.

**3. Law of Obligations (Schuldrecht)**

**Blythe, Stephen E.**

Hong Kong electronic signature law and certification authority regulations: promoting e-commerce in the world's "most wired city"

In: *North Carolina Journal of Law & Technology*, Vol. 7 (2005), p. 1 et seq.

**Chi, Ying**

Verschulden bei Vertragsverhandlungen im chinesischen Recht. - Hamburg: Kova 2005.

**Chu, Zhang/Lei, Lingfei**

The Chinese approach to electronic transactions legislation.

In: *Computer Law Review and Technology Journal*, Vol. 9 (2005), p. 333 et seq.

**Ding, Qiang**

Die Produkthaftung nach deutschem und chinesischem Recht. – Münster: LIT-Verlag 2004.

**Harris, Dean M./Wu, Chien-Chang**

Medical malpractice in the People's Republic of China: the 2002 regulation on the handling of medical accidents.

In: *Journal of Law, Medicine & Ethics*, Vol. 33 (2005), p. 456 et seq.

**Hsiang, Ming-En**

Die Entwicklung der kaufrechtlichen Garantie im deutschen Recht unter Berücksichtigung der EG-Verbrauchsgüterrichtlinie - im Vergleich zum taiwanesischen Recht. – Münster, Univ., Diss., 2005.

**Liu, Fei**

Das chinesische Staatshaftungsgesetz: Probleme und Reformüberlegungen.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 334 et seq.

**Shi, Ping**

Die Prinzipien des chinesischen Vertragsrechts: eine rechtsvergleichende Untersuchung aus deutscher Sicht. – Frankfurt am Main [u.a.]: Lang 2005.

**Srivastava, Aashish**

No rice, no wife to cook: an analysis of the electronic signatures law of China.

In: *International Journal of Law and Information Technology*, Vol. 13 (2005), p. 437 et seq.

**Timoteo, Marina**

Il contratto in Cina e Giappone nello specchio dei diritti occidentali. Padova: Casa Editrice Dr A Milani (CEDAM) 2004.

**Werthwein, Simon**

Elektronische Signaturen in der VR China.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 90 et seq.

**Yan, Wendy**

The electronic signatures law: China's first national e-commerce legislation.

In: *Intellectual Property & Technology Law Journal*, Vol. 17 (2005), Nr. 6, p. 6 et seq.

**Zhu, Ni**

A case study of legal transplant: the possibility of efficient breach in China.

In: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 36 (2005), p. 1145 et seq.

**Zhu, Xiaomei**

Die Haftung für ärztliche Kunstfehler.

In: Heuser, Robert (editor), *Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht*. – Hamburg: Institut für Asienkunde 2005, p. 74 et seq.

**4. Law of Property (Sachenrecht)**

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Land.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶85-030.

**Dubuis, Olivier**

Vers une clarification des conditions d'acquisition d'un terrain en Chine par les investisseurs

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 49 et seq.

**Liu, Chenglin**

Informal rules, transaction costs, and the failure of the "takings" law in China [refers to expropriation].

In: *Hastings International and Comparative Law Review*, Vol. 29 (2005), p. 1 et seq.

**Wang, Hongliang**

Grundpfandrechte in Deutschland und China. – Frankfurt am Main [u.a.]: Lang 2005.

**Wesiack, Max**

The system of land-use rights in Chinese real estate law.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 177 et seq.

**Yee, T. Oliver**

A bid for a new future: What are the effects and challenges of the new national public bidding regulations on land use rights assignment in China?

In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 4 (2005), p. 447 et seq.

**5. Family Law (Familienrecht)**

**Luo, Nili/Smolin, David M.**

Intercountry adoption and China: Emerging questions and developing Chinese perspectives.

In: *Cumberland Law Review*, Vol. 35 (2004-2005), p. 597 et seq.

**Xia, Yinlan**

The legal system of guardianship over minors in the People's Republic of China.

In: *Family Law Quarterly*, Vol. 39 (2005), p. 477 et seq.

**6. Law of Succession (Erbrecht)**

---

**7. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)**

**Arup, Christopher**

Regulating professional services for corporate governance in post-WTO China.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance - challenges for China - Beijing*: Law Press China 2005, p. 323 et seq.

**Bakalis, Steve/Joiner, Therese A./Zhou, Jie**

Globalisation, corporate transparency and social networks: implications for decision-making delegation in Chinese firms.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance - challenges for China - Beijing*: Law Press China 2005, p. 92 et seq.

**Bazin, Hubert**

Enjeux et mise en oeuvre d'une opération d'acquisition sur le marché Chinois.

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 32 et seq.

**Brown, Graham/Wei, Xin**

Branches of foreign companies in China.

In: *China company law guide*. - The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶10-130.

**Brown, Graham/Wei, Xin**

Introduction to company law.

In: *China company law guide*. - The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶320-110.

**Carroll, Susan E.**

Caught between a rock and a soft place: regulating legal ethics to police corporate governance in the United States and Hong Kong.

In: *Pacific Rim Law and Policy Journal*, Vol. 14 (2005), p. 35 et seq.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Business Organizations - Introduction.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*. - The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶12-010.

**Cheng, Connie**

Directors' duties in defending hostile takeover bid in Hong Kong.

In: *Australian Journal of Corporate Law*, Vol. 18 (2005), p. 163 et seq.

**Chow, Daniel C.K.**

A primer on foreign investment enterprises and protection of intellectual property in China. - The Hague [u.a.]: Kluwer Law International 2002.

**Clarke, Donald**

Corporate governance in China: an overview

In: *China Economic Review*, Vol. 14 (2003), p. 494 et seq.

**Clarke, Donald**

Corporatisation, not privatisation

In: *China Economic Quarterly*, Vol. 7, No. 3 (2003), p. 27 et seq.

**Cull, Robert/Xu, Lixin Colin**

Institutions, ownership, and finance: the determinants of profit reinvestment among Chinese firms.

In: *Journal of Financial Economics*, Vol. 77 (2005), p. 117 et seq.

**Dong, Yanhua/Gao, Hongwei**

Contradictions in corporate governance and government regulation.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance - challenges for China - Beijing*: Law Press China 2005, p. 240 et seq.

**Dong, Yanhua/Rong, Chaohe**

Corporate governance in the PRC rail industry: lessons from China Railway Express.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance - challenges for China - Beijing*: Law Press China 2005, p. 259 et seq.

**Fong, Michelle W. L.**

Financial accounting information and corporate governance: Chinese listed companies.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance - challenges for China - Beijing*: Law Press China 2005, p. 200 et seq.

**George, Geoffrey**

Auditing and auditors in post-WTO China.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance - challenges for China - Beijing*: Law Press China 2005, p. 223 et seq.

**Groom, Chris/Du, Shelly/Qu, Wen/Sims, Robert**  
Accounting regulation and corporate governance in China's listed companies – an examination of the changing environment and current issues.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China* – Beijing: Law Press China 2005, p. 176 et seq.

**Groom, Chris/Sims, Robert**

The emerging role and function of accountants and the accounting profession in ensuring good corporate governance in China: are accountants keeping up?

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China* – Beijing: Law Press China 2005, p. 156 et seq.

**Hu, Zaichi**

Limited liability companies.

In: *China company law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶40-130.

**Huang, Hui**

China's takeover law: a comparative analysis and proposals for reform.

In: *Delaware Journal of Corporate Law*, Vol. 30 (2005), Nr. 1, p. 145 et seq.

**Jia, Xinting**

Governing China's listed companies: Annual reports and the role of the PRC Code of Corporate Governance.

In: *Australian Journal of Corporate Law*, Vol. 18 (2005), p. 233 et seq.

**Kroymann, Benjamin**

Establishing a Regional Headquarters in China: A Comparative Analysis of Legal Frameworks at National Level and in Shanghai Municipality

In: *Asia Pacific Law Review*, Vol. 13, No. 2 (2005), p. 167 et seq.

**Kroymann, Benjamin**

Regional headquarters schemes by China's Ministry of Commerce and the Shanghai municipal government: differences, limitations, and possible combinations.

In: *Pierce Law Review*, Vol. 4 (2005), p. 67 et seq.

**Lam, Louisa/Lin, Ketong**

Corporate Governance.

In: *China company law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶160-110.

**Le Gaonach-Bret, Claude**

Les nouveaux régime de sociétés de distribution à capitaux étrangers en Chine.

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 40 et seq.

**Li, Ying**

Mergers & Divisions.

In: *China company law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶240-120.

**Liu, Zhihui**

On the prevention of ultra vires behavior by directors.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China* – Beijing: Law Press China 2005, p. 73 et seq.

**Lu, Lunwei**

Corporate governance in China: drawing lessons from the USA and Japan.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China* – Beijing: Law Press China 2005, p. 124 et seq.

**Mei, Shenshi**

The corporate governance of listed companies in China: some problems and solutions.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China* – Beijing: Law Press China 2005, p. 422 et seq.

**Opper, Sonja/Wong, Sonia M.L./Hu, Ruyin**

The power structure in China's listed companies: The company law and its enforcement.

In: Assmann, Heinz-Dieter/Moser v. Filseck, Karin (editors), *China's new role in international community: challenges and expectations for the 21st Century: transactions of the interdisciplinary roundtable held from June 19 to 23, 2004 at the Shanghai Institute for Advanced Studies*. – Frankfurt am Main [u.a.]: Lang 2005, p. 119 et seq.

**Prieur, Landon R.**

Companies limited by shares.

In: *China company law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶80-130.

**Qiao-Süß, Fei**

Entwurf eines neuen Gesellschaftsgesetzes in China.

In: *Internationale Wirtschaftsbriefe*. Fach 6, Gruppe 3, p. 57 et seq. = Nr. 12 v. 22.6.2005.

**Qiu, Jinqian**

Ownership structure, corporate governance and institutional shareholder – the case of Chinese listed companies. – Beijing: Law Press China 2005.

**Shan, Jordan/Zhang, Shengping**

An empirical analysis of independent directorship and corporate performance in China.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China – Beijing*: Law Press China 2005, p. 48 et seq.

**Shen, Sibao/Jia, Jing**

Will the independent director institution work in China?

In: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review*, Vol. 27 (2005), p. 223 et seq.

**Shi, Chenxia**

Governance of state-owned enterprises in post-WTO China.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China – Beijing*: Law Press China 2005, p. 385 et seq.

**Shi, Chenxia**

International Corporate Governance Developments: The path for China.

In: *The Australian Journal of Asian Law*, Vol. 7 (2005), No. 1, p. 60 et seq.

**Schmitz, Britta**

Das einzelkaufmännische Unternehmen.

In: Heuser, Robert (editor), *Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht. – Hamburg*: Institut für Asienkunde 2005, p. 147 et seq.

**Siems, Mathias**

Die Konvergenz der Rechtssysteme im Recht der Aktionäre – ein Beitrag zur vergleichenden Corporate Governance in Zeiten der Globalisierung. – Tübingen: Mohr Siebeck 2005

**Sun, Xiaomin**

The legal issues of mergers and acquisitions of state-owned enterprises by foreign investors in China.

In: *Asian Law Review*, Vol. 2 (2005), No. 1, p. 73 et seq.

**Tang, Alan**

Insolvency in China and Hong Kong. – Hong Kong: Thomson/Sweet & Maxwell Asia 2005.

**Tian, Xiaoan**

Listing of shares and listed companies.

In: *China company law guide. – The Hague*: Kluwer Law International 2005, ¶120-320.

**Tomasic, Roman**

Comparing corporate governance principles: China, Australia and the OECD.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China – Beijing*: Law Press China 2005, p. 1 et seq.

**Tomasic, Roman (editor)**

*Corporate governance – challenges for China – Beijing*: Law Press China 2005.

**Wang, Hongmei/Wang, Li**

Corporate governance transition in state-owned enterprises after China's WTO membership.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China – Beijing*: Law Press China 2005, p. 368 et seq.

**Wolff, Lutz-Christian**

International M&A and the problem of the effective date under Chinese law.

In: *Common Law World Review*, Vol. 33 (2004), p. 283 et seq.

**Wolff, Lutz-Christian**

Insolvency, dissolution & liquidation.

In: *China company law guide. – The Hague*: Kluwer Law International 2005, ¶280-120.

**Wu, Jinming/Rong, Chaohe/Li, Jinjing**

The corporate system and the institutional arrangement of public provision.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China – Beijing*: Law Press China 2005, p. 351 et seq.

**Xi, Chao**

Transforming Chinese enterprises: ideology, efficiency and instrumentalism in the process of reform.

In: Gillespie, John/Nicholson, Pip (editors), *Asian socialism & legal change: the dynamics of Vietnamese and Chinese reform. – Canberra*: Australian National University Press 2005, p. 91 et seq.

**Yang, Ji**

Das Vertretungssystem der Aktiengesellschaft – ein Rechtsvergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China. – Hamburg: Kova 2005

**Yang, Molly**

Corporate Bond.

In: *China company law guide. – The Hague*: Kluwer Law International 2005, ¶200-110.

**Yu, Guanghua**

Using western law to improve China's state-owned enterprises: of takeover and securities fraud.

In: *Valparaiso University Law Review*, Vol. 39 (2004), p. 339 et seq.

**Zhang, Xinmin/Wang, Xiuli**

Conceptual changes for enterprise management in China: an analysis of the quality of corporate assets, profits and cash flows.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China* – Beijing: Law Press China 2005, p. 111 et seq.

**Zhao, Xudong**

Company law reform in China: its basic aims and values.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China* – Beijing: Law Press China 2005, p. 33 et seq.

**Zhou, Ming**

A critique of post-WTO corporate governance practices of Chinese-owned enterprises from a competition perspective.

In: Tomasic, Roman (editor), *Corporate governance – challenges for China* – Beijing: Law Press China 2005, p. 273 et seq.

**Zhu, Lijun**

Die Börsenprospekthaftung der börsennotierten Aktiengesellschaft – eine vergleichende Untersuchung zum Recht des Kapitalmarktes unter Berücksichtigung des deutschen Rechts, des US-amerikanischen Rechts und des chinesischen Rechts. München: Utz 2005.

**8. Insurance (Privatversicherungsrecht)**

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Insurance.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶¶55-010.

**9. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)**

**Ai, Hong/Li, Jingbing/Wu Qiong**

Patents.

In: *China intellectual property law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶¶40-020

**Bullock, Peter/Ng, Vivian Wei Wun**

Internet.

In: *China intellectual property law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶¶70-020.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Intellectual property.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶¶60-010.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Technology transfer.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶¶20-010.

**Desevedavy, Franck**

La construction d'un véritable droit Chinois de la propriété intellectuelle ou comment lutter contre la contrefaçon.

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 58 et seq.

**Fan, Hsiao-Ling/Lu, Frank**

Patent protection for biotechnology in Taiwan.

In: *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte* 2005, p. 107 et seq.

**Ganea, Peter/Pattloch, Thomas**

Intellectual property law in China. – Max Planck Series on Asian Intellectual Property Law, Vol. 11 [edited by Christopher Heath], The Hague: Kluwer Law International 2005.

**Goldberg, Matthew L.**

The viability of stimulating technology-oriented entrepreneurial activity in China, Taiwan, Japan, and South-Korea: How regulations and culture encourage the creation, development, and exploitation of intellectual property.

In: *International Law & Management Review*, Vol. 1 (2005), p. 1 et seq.

**Hermann, Kirk/O'Neill, Sean/Turnacliffe, Blaine R./Wilbert, Mark B./Zhang, Ying/Graffagnini, Mark J.**

Protecting nanotechnology intellectual property ("nano-IP") in China.

In: *Nanotechnology Law & Business*, Vol. 2 (2005), p. 96 et seq.

**Li, Chiang Ling**

The enforcement of intellectual property rights in China.

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* – London: Cameron May 2005, p. 241 et seq.

**Liu, Deming**

Now the wolf has indeed come! Perspective on the patent protection of biotechnology inventions in China.

In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 53 (2005), p. 207 et seq.

**Marshall, Jolene Lau**

Online music piracy: can American solutions be exported to the People's Republic of China to protect American music?

In: *Pacific Rim Law and Policy Journal*, Vol. 14 (2005), p. 189 et seq.

**Patel, Nilay**

Open source and China: inverting copyright?

In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 23 (2005), p. 781 et seq.

**Pattloch, Thomas**

The New Regulations for International Technology Transfer in the People's Republic of China.

In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC)* 2004, p. 151 et seq.

**Riley, Molly**

Enforcement of intellectual property rights.

In: *China intellectual property law guide*. - The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶50-805

**Shah, Manesh Jiten**

Problems with sharing the pirates' booty: an analysis of TRIPS, the copyright divide between the United States and China & two potential solutions.

In: *Richmond Journal of Global Law and Business*, Vol. 5 (2005), p. 69 et seq.

**Smith, Cynthia**

A practical guide to Chinese patent law.

In: *Seton Hall Legislative Journal*, Vol. 29 (2005), p. 643 et seq.

**Tsai, Thomas Q.T.**

Patent litigation in Taiwan.

In: *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte* 2005, p. 113 et seq.

**Wang, I-Ping**

Die Aufgaben urheberrechtlicher Verwertungsgesellschaften und die staatliche Kontrolle ihrer Tätigkeit - ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und der Republik China (Taiwan). - München: Hut 2005.

**Wang, Stacey H.**

Great Olympics, new China: Intellectual property enforcement steps up to the mark.

In: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review*, Vol. 27 (2005), p. 291 et seq.

**Yu, Peter K.**

Still dissatisfied after all these years: intellectual property, post-WTO China, and the avoidable cycle of futility.

In: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 34 (2005), p. 143 et seq.

**Yu, Xiang**

The new regulations regarding customs protection of intellectual property rights of the People's Republic of China.

In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC)* 2005, p. 835 et seq.

**Zheng, Cheng Si**

The intellectual property legal system.

In: *China intellectual property law guide*. - The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶10-030

**Zhu, Ling**

Copyright.

In: *China intellectual property law guide*. - The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶30-020

**Zhu, Ling**

Technology transfer.

In: *China intellectual property law guide*. - The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶80-020.

**10. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)**

**An, Qinghu**

Well-known marks & China's system of well-known mark protection.

In: *The Trademark Reporter*, Vol. 95 (2005), p. 705 et seq.

**Berry, Jared A.**

Anti-monopoly law in China: a socialist market economy wrestles with its antitrust regime.

In: *International Law & Management Review*, Vol. 2 (2005), p. 129 et seq.

**Blasek, Katrin**

The protection of well-known trademarks following China's accession to the WTO.

In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC)* 2005, p. 279 et seq.

**Bottenschein, Florian**

Die Bekämpfung der Markenpiraterie in der Volksrepublik China und Hongkong.  
In: *GRUR International* 2005, p. 121 et seq.

**Brown, Graham/Xin, Wei**

Trade Marks.  
In: China intellectual property law guide. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶20-010

**Chan, Grace**

Domain name protection in Hong Kong: flaws and proposals for reform.  
In: *International Journal of Law and Information Technology*, Vol. 13 (2005), p. 206 et seq.

**Dong, Yiliang/Jiang, Yaoping**

Haftung des Internetdienstanbieters in China.  
in: *GRUR International* 2005, p. 282 et seq.

**Harris, H. Stephen Jr.**

An overview of the draft China antimonopoly law.  
In: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 34 (2005), p. 131 et seq.

**Harris, H. Stephen Jr./Yang, Kathy Lijun**

China: latest developments in anti-monopoly law legislation.  
In: *Antitrust*, Vol. 19 (2005), p. 89 et seq.

**Kisgen, Stefanie**

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen.  
In: Heuser, Robert (editor), Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht. – Hamburg: Institut für Asienkunde 2005, p. 99 et seq.

**Ma, Lin/Wu, Handong**

Der Schutz geistigen Eigentums in China und seine Entwicklung.  
In: *Archiv für Urheber- und Medienrecht (UFITA)* 2005, p. 209 et seq.

**Mertha, Andrew C.**

Shifting legal and administrative goalposts: Chinese bureaucracies, foreign actors and the evolution of China's anti-counterfeiting enforcement regime.  
In: Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors), Engaging the law in China. – Stanford: Stanford University Press 2005, p. 161 et seq.

**Mock, Martina**

Die Entwicklung der Kartellrechtsgesetzgebung.  
In: Heuser, Robert (editor), Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht. – Hamburg: Institut für Asienkunde 2005, p. 193 et seq.

**Silke Neugebohrn**

Die Änderungen der Antidumpingverordnung.  
In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 327 et seq.

**Norton, Patrick**

China's anti-dumping regime: Progress and problems.  
In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 131 et seq.

**Owen, Bruce M./Sun, Su/Zheng, Wentong**

Antitrust in China: the problem of incentive compatibility.  
In: *Journal of Competition Law & Economics*, Vol. 1 (2005), p. 123 et seq.

**Riley, Molly**

Trade secrets.  
In: China intellectual property law guide. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶60-010.

**Riley, Molly**

Unfair Competition.  
In: China intellectual property law guide. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶90-020.

**Shao, Ke**

Look at my sign! – Trademarks in China from antiquity to the early modern times.  
In: *Journal of the Patent and Trademark Office Society*, Vol. 87 (2005), p. 654 et seq.

**Williams, Mark**

Competition policy and law in China, Hong Kong and Taiwan. – Cambridge: Cambridge Univ. Press 2005.

**Zheng, Chengsi**

TRIPS and amendment of unfair-competition law in China.  
in: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 231 et seq.

**11. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)**

**Liu, Zuowei**

Das chinesische internationale Erbrecht – gestern - heute - morgen. – München: M-Press 2005.

**Pattloch, Thomas**

Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. – [Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 103] Tübingen: Mohr Siebeck 2003.

**IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozeß)**

**Booth, Charles**

Drafting Bankruptcy Laws in Socialist Market Economies: Recent Developments in China and Vietnam.

In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 18 (2004), p. 93 et seq.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Dispute settlement.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶40-010.

**Clarke, Donald**

Empirical research in Chinese law

In: Jensen, Erik/Heller, Thomas (editors), *Beyond common knowledge: empirical approaches to the rule of law* (Stanford: Stanford University Press 2003, p. 164 et seq.

**Clarke, Donald**

Puzzling observations in Chinese law: when is a riddle just a mistake?

In: Hsu, C. Stephen (editor), *Understanding China's Legal System*. – New York: New York University Press, 2003, p. 93 et seq.

**Clarke, Donald**

Review of Peter Murrell (editor), *Assessing the Value of Law in Transition Economies* (Ann Arbor: University of Michigan Press, 2001).

In: *Journal of Economic Literature*, Vol. 41 (June 2003), p. 624 et seq.

**Clarke, Donald/Murrell, Peter/Whiting, Susan**

Law, institutions, and property rights in China.

In: *Woodrow Wilson International Center for Scholars Asia Program Special Report*, No. 129 (2005), p. 42 et seq.

**de Vera, Carlos**

Arbitrating Harmony: "Med-Arb" and the Confluence of Culture and Rule of Law in the Resolution of International Commercial Disputes in China.

In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 18 (2004), p. 149 et seq.

**Deng, Jiong**

Building an investor-friendly shareholder derivative lawsuit system in China.

In: *Harvard International Law Journal*, Vol. 46 (2005), p. 347 et seq.

**Kniprath, Lutz**

Die Schiedsgerichtsbarkeit der Chinese International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC): Administration und Verfahren – Köln [u.a.]: Heymann 2004.

**Kniprath, Lutz**

Neue Schiedsordnung der Chinese International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC).

in: *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2005, p. 197 et seq.

**Li, Jing**

The preservation of evidence in China's international commercial arbitration.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 218 et seq.

**Liu, Xiaohong/Gu, Weixia**

The validity of arbitration agreements – critical comparison between Hong Kong SAR and mainland China.

In: *Asian Law Review*, Vol. 2 (2005), No. 2, p. 143 et seq.

**Sagot, Jacques**

La prévention et le règlement des différends dans les relations commerciales avec la China ou l'art du compromis.

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 70 et seq.

**Sprayregen, James H.M./Friedland, Jonathan P./Wang, Yong**

The Middle Kingdom's Chapter 11? China's New Bankruptcy Law Comes into Sight.

In: *American Bankruptcy Institute Journal*, Vol. 23 (2005), p. 34 et seq.

**Tao, Jingzhou**

Resolving business disputes in China. – The Hague: Kluwer Law Internat. 2005.

**Tomasic, Roman/Wang, Margaret**

Reforming China's corporate bankruptcy laws.

In: *Australian Journal of Corporate Law*, Vol. 18 (2005), p. 220 et seq.

**Unkovic, Dennis**

Enforcing arbitration awards in China.

In: *Dispute Resolution Journal*, Vol. 59 (2005), p. 68 et seq.

**Wesley-Smith, Peter**

Judges and judicial power under the Hong Kong basic law.

In: Doeker-Mach, Guenther (editor), *Law, legal culture and politics in the twenty first century: Essays in honour of Alice Erh-Soon Tay* – Stuttgart: Steiner 2004, p. 465 et seq.

**Yan, Emily Ng Jia**

When divorce and bankruptcy collide...

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 151 et seq.

**Xie, Zheng/Yang, Howard Yinghao**

Case Translation: China International Economic & Trade Arbitration Commission (CIETAC) (PRC) Arbitration Award 'FeMo' Alloy Case (2 May 1996).

In: *Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration*, Vol. 9 (2005), p. 355 et seq.

**Zhu, Sanzhu**

Civil litigation arising from false statements on China's securities market.

In: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 31 (2005), p. 377 et seq.

**V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)**

**Du, Hailong**

Haushaltsuntreue aus deutscher und chinesischer Sicht: eine vergleichende Darstellung der Strafbarkeit der rechtswidrigen Verwendung öffentlicher Mittel in Deutschland und China. – München, Universität, Dissertation 2004.

**Fu, H.L.**

Punishing for profit: profitability and rehabilitation in a Laojiao institution.

In: Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors), *Engaging the law in China*. – Stanford: Stanford University Press 2005, p. 213 et seq.

**Henzelin, Marc**

Mutual assistance in criminal matters between Switzerland and Taiwan.

*Journal of International Criminal Justice*, Vol. 3 (2005), p. 790 et seq.

**Liu, Jianhong**

Crime patterns during the market transition in China.

In: *British Journal of Criminology*, Vol. 45 (2005), p. 613 et seq.

**Lu, Jianping/Wang, Zhixiang**

China's attitude towards the ICC [International Criminal Court].

In: *Journal of International Criminal Justice*, Vol. 3 (2005), p. 608 et seq.

**Nishihara, Haruo**

Das chinesische Strafrecht aus der vergleichenden Sicht des japanischen Strafrechts.

In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2004, p. 915 et seq.

**Obst, Andreas**

Der Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche in China.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 101 et seq.

**Ong, Rebecca**

Child pornography and the internet in Hong Kong.

In: *Rutgers Computer and Technology Law Journal*, Vol. 32 (2005), p. 81 et seq.

**van Rooij, Benjamin**

China's war on graft: politico-legal campaigns against corruption in China and their similarities to the legal reactions to crisis in the U.S.

In: *Pacific Rim Law and Policy Journal*, Vol. 14 (2005), p. 289 et seq.

**Whitfort, Amanda**

The Chinese criminal defence system: a comparative study of a system in reform

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 3, p. 695 et seq.

**Wong, Kam C.**

Computer crime and control in Hong Kong.

In: *Pacific Rim Law and Policy Journal*, Vol. 14 (2005), p. 337 et seq.

**Wong, Kam C./Wong, Georgiana**

Law and order in cyberspace: a case study of cyberspace governance in Hong Kong.

In: *John Marshall Journal of Computer and Information Law*, Vol. 23, p. 249 et seq.

**Wu, Juan-Yih**

Strafprozessuale Telekommunikationsüberwachung in der Informationsgesellschaft: eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Taiwan. – Frankfurt am Main [usw.]: Lang, 2005.

**VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)**

**Assmann, Heinz-Dieter/Moser v. Filseck, Karin (editors)**

China's new role in international community: challenges and expectations for the 21st Century: transactions of the interdisciplinary roundtable held from June 19 to 23, 2004 at the Shanghai Institute for Advanced Studies. – Frankfurt am Main [u.a.]: Lang 2005.

**Cui, Zhiyuan**

The Bush doctrine and neoconservatism: a Chinese perspective.

In: *Harvard International Law Journal*, Vol. 46 (2005), p. 403 et seq.

**Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors)**

Engaging the law in China. – Stanford: Stanford University Press 2005.

**Ghai, Yash/Cottrell, Jill**

The politics of succession in Hong Kong.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 1 et seq.

**Gillespie, John/Nicholson, Pip (editors)**

Asian socialism & legal change: the dynamics of Vietnamese and Chinese reform. – Canberra: Australian National University Press 2005.

**Gillespie, John/Nicholson, Pip**

The diversity and dynamism of legal change in socialist China and Vietnam.

In: Gillespie, John/Nicholson, Pip (editors), Asian socialism & legal change: the dynamics of Vietnamese and Chinese reform. – Canberra: Australian National University Press 2005, p. 1 et seq.

**Lyle Goldstein**

Averting Trouble in China and North Korea: China in the new Central Asia: The Fen (RMB) is mightier than the sword.

In: *Fletcher Forum of World Affairs*, Vol. 29 (2005), p. 13 et seq.

**Klein, Bradley**

Democracy Optional: China and the Developing World's Challenge to the Washington Consensus

In: *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol. 22 (2004), Nr. 1, p. 89 et seq.

**Schubert, Gunter**

Reforming authoritarianism in contemporary China: reflections on Pan Wei's consultative rule of law regime

In: Assmann, Heinz-Dieter/Moser v. Filseck, Karin (editors), China's new role in international community: challenges and expectations for the 21st Century: transactions of the interdisciplinary roundtable held from June 19 to 23, 2004 at the Shanghai Institute for Advanced Studies. – Frankfurt am Main [u.a.]: Lang 2005, p. 39 et seq.

**Schürer, Wolfgang**

India, China, and North Korea: a new understanding – A geopolitical and geo-economic overview: on the rise of China and India as two Asian giants.

In: *Fletcher Forum of World Affairs*, Vol. 29 (2005), p. 145 et seq.

**Tanner, Murray Scot**

Rethinking law enforcement and society: Changing police analyses of social unrest.

In: Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors), Engaging the law in China. – Stanford: Stanford University Press 2005, p. 193 et seq.

**Phan, Pamela N.**

Enriching the land or the political elite? Lessons from China on democratization of the urban renewal process.

In: *Pacific Rim Law and Policy Journal*, Vol. 14 (2005), p. 607 et seq.

**Vega, Juan**

China's economic and political clout grows in Latin America at the expense of U.S. interests.

In: *Minnesota Journal of Global Trade*, Vol. 14 (2005), p. 377 et seq.

**Windrow, Hayden**

From state to nation: the forging of the Han through language policy in the PRC and Taiwan.

In: *New York University Journal of International Law and Politics*, Vol. 37 (2005), p. 373 et seq.

**Xie, Haiding**

The dilemma of legitimacy facing China's civil society organisations.

In: Li, Yuwen (editor), Freedom of Association in China and Europe. – Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2005, p. 103 et seq.

**Yang, Che-Ming/Chung, Chun-Chih/Lu, Meei-Shiow/Lin, Chiou-Fen/Chen, Jiun-Shyan**

Ethical attitudes on human cloning among professionals in Taiwan and the policy implications for regulation.

In: *Issues in Law and Medicine*, Vo. 21 (2005), p. 35 et seq.

**VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)**

**Ahl, Björn**

Vertagte Demokratisierung - Die Grenzen der Autonomie des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 8 et seq.

**Blanchard, Hal**

Constitutional revisionism in the PRC: "Seeking truth from facts".

In: *Florida Journal of International Law*, Vol. 17 (2005), p. 365 et seq.

**Cao Jingchun**

Protecting the Right to Privacy in China.

In: *Victoria University of Wellington Law Review*, Vo. 36 (2005), p. 645 et seq.

**Chang, Wenchen**

The role of judicial review in consolidating democracies: the case of Taiwan.

In: *Asian Law Review*, Vol. 2 (2005), No. 2, p. 73 et seq.

**Chen, Albert**

The fate of the constitutional reform proposal of October 2005.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 3, p. 537 et seq.

**Chen, Albert H.Y.**

The NPCSC's [national people's congress' standing committee] interpretation in spring 2005.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 2, p. 255 et seq.

**Fischer, Peter**

Taiwan: der Staat, der nicht sein darf: die Stellung der Republik China „revisited“.

In: *Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte* 2005, p. 77 et seq.

**Huang, Thomas Weishing**

Judicial activism in the transitional polity: the council of grand justice in Taiwan.

In: *Temple International and Comparative Law Journal*, Vol. 19 (2005), p. 1 et seq.

**Killion, M. Ulric**

China's amended constitution: quest for liberty and independent judicial review.

In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 4 (2005), p. 43 et seq.

**Li, Andrew S.Y./Lui, Ann**

Search and seizure of journalistic material: the Sing Tao Daily case.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 69 et seq.

**Li, Yuwen (editor)**

Freedom of Association in China and Europe. - Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2005.

**Morris, Robert T.**

The "replacement" chief executive's two-year term: a pure and unambiguous common law analysis.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 29 et seq.

**Richter, Clemens**

Anmerkungen zum Antizessionsgesetz.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 115 et seq.

**Schulte-Kulkmann, Nicole/Shih, Lea/Heilmann, Sebastian**

Änderungen der Verfassung der Volksrepublik China (2004): Übersetzung und Kommentar.

In: *Verfassung und Recht in Übersee* 2004, p. 345 et seq.

**Shi, Meixia**

Die chinesische Verfassung und die soziale Sicherheit.

In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. - [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36]* Baden-Baden: Nomos 2005, p. 57 et seq.

**Shiu, Sonny Hing-Lo**

The emergence of constitutional conventions in the Hong Kong Special Administrative Region.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 103 et seq.

**Sirchich von Kis-Sira, Patricia**

Die Auslegung des Basic Law von Hongkong zur Frage der Amtszeit des Regierungschefs.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 233 et seq.

**Tai, Benny Y.T.**

A tale of the unexpected: Tung's resignation and the ensuing constitutional controversy.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 7 et seq.

**Wang, Jinyuan/Wang, Xiaoguo**

Constitutionalism development of modern China: the status quo and the future.

In: *Asian Law Review*, Vol. 2 (2005), No. 2, p. 1 et seq.

**Woodman, Sophia**

Human rights as „Foreign Affairs“: China's reporting under human rights treaties.

in: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 179 et seq.

**Xie, Hui**

Vom Politisieren zum rechtsstaatlichen Verfassungsverständnis: Entwicklung im China des 20. und Erwartungen des 21. Jh.

In: *Der Staat* 2005, p. 289 et seq.

**Zhou, Qi**

Conflicts over human rights between China and the Up.

In: *Human rights quarterly* 2005, Nr. 1. p. 105 et seq.

**VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)**

**Cheung, Arthur K.C.**

China's administrative litigation law.

In: *Public law* 2005, p. 549 et seq.

**O'Brien, Kevin J./Li, Jianjiang**

Suing the local state: administrative litigation in rural China.

In: Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors), *Engaging the law in China*. – Stanford: Stanford University Press 2005, p. 31 et seq.

**Wu, Yuzhang**

Government administration of social organisations: its model and effects.

In: Li, Yuwen (editor), *Freedom of Association in China and Europe*. – Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2005, p. 71 et seq.

**IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)**

**Biddulph, Sarah**

Mapping legal change in the context of reforms to Chinese police powers.

In: Gillespie, John/Nicholson, Pip (editors), *Asian socialism & legal change: the dynamics of Vietnamese and Chinese reform*. – Canberra: Australian National University Press 2005, p. 212 et seq.

**Carlson, Eric R.**

China's new regulations on religion: a small step, not a great leap, forward.

In: *Brigham Young University Law Review* 2005, p. 747 et seq.

**Chen, Michelle**

Leaving one-child behind: Chinese Immigrants Seek Asylum in America from China's One-Child policy

In: *Legal Affairs* 2005, p. 8 et seq.

**Chen, Xinxin**

Research on China's civic environmental protection organisations.

In: Li, Yuwen (editor), *Freedom of Association in China and Europe*. – Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2005, p. 189 et seq.

**Chen, Zunxuan "Digger"**

Tackling China's water pollution problem: a legal and institutional perspective from Taihu lake water pollution control.

In: *Temple Journal of Science, Technology & Environmental Law*, Vol. 24 (2005), p. 325 et seq.

**Jian, Ke**

Environmental justice: can an American discourse make sense in Chinese environmental law?

*Temple Journal of Science, Technology & Environmental Law*, Vol. 24 (2005), p. 253 et seq.

**Li, Zhiping**

The challenges of China's discharge permit system and effective solutions.

In: *Temple Journal of Science, Technology & Environmental Law*, Vol. 24 (2005), p. 375 et seq.

**Liu, Chenglin**

Chinese law on SARS – Buffalo, NY: Hein 2004

**Liu, Chenglin**

Regulating SARS in China: Law as an antidote?

In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 4 (2005), p. 81 et seq.

**Love, Christie N.**

Not in our country? A critique of the United States welfare system through the lens of China's one-child law.

In: *Columbia Journal of Gender and Law*, Vol. 14 (2005), p. 142 et seq.

**Opiolla, Katrin-Marlene**

Arzneimittelrecht als Verbraucherschutz.

In: Heuser, Robert (editor), Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht. – Hamburg: Institut für Asienkunde 2005, p. 224 et seq.

**Project Team on “Reform of China’s Public Institutions and Development of China’s Non-profit Organizations” National Research Center for Science and Technology for Development Ministry of Science and Technology**

Reform of China’s Public Institutions: Retrospect & Prospects.

In: *International Journal of Civil Society Law*, Vol. 2 (2004), p. 7 et seq.

**Sharma, Charu**

Chinese endangered species at the brink of extinction: a critical look at the current law and policy in China.

In: *Animal Law*, Vol. 11 (2005), p. 215 et seq.

**Tsai, Henry/Gu, Zheng**

Penghu gambling legalization: a viable alternative for Taiwan.

In: *Gaming Law Review*, Vol. 9 (2005), p. 136 et seq.

**Wang, Debbie**

The dangers of breathing: indoor air pollution’s impact on rural China.

In: *Boston University International Law Journal*, Vol. 23 (2005), p. 137 et seq.

**Wu, Changhua**

Improving the legal and policy foundation for public access to environmental information in China.

In: *Temple Journal of Science, Technology & Environmental Law*, Vol. 24 (2005), p. 291 et seq.

**Young, Simon N.M.**

The executive order on covert surveillance: legality undercover?

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 2, p. 265 et seq.

**Zhu, Yifan/Xu, Xian**

Chinese “Green Cards” – green light only for qualified foreigners

In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2005, p. 238 et seq.

**X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)**

**Ahl, Björn**

Zur Neuregelung des Direktvertriebs in China.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 339 et seq.

**Au, Hans**

Foreign Wholesalers and Retailers Welcome, but Please Queue Up in an Orderly Fashion...

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 33 et seq.

**Bender, Tobias**

Der Schild des Drachen – zweiter Teil: Handelspolitische Schutzmaßnahmen gegen chinesische Textilimporte nach dem Ende des WTO-Sonderregimes für den Handel mit Textilien und Bekleidung.

In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2005, p. 411 et seq.

**Brandt, Loren/Li, Hongbin/Roberts, Joanne**

Banks and enterprise privatization in China.

In: *Journal of Law, Economics and Organization*, Vol. 21 (2005), p. 524 et seq.

**Brehm, Stefan/Macht, Christian**

Is a new boom sweeping clean? The emergence of the China Banking Regulatory Commission.

In: *Aussenwirtschaft* 2005, p. 169 et seq.

**Cavaliere, Renzo**

L’adesione alla WTO. Implicazioni giuridiche. – Lecce: Argo 2003.

**Chang, Terry E.**

The gold rush in the East: recent developments in foreign participation with China’s securities markets as compared to the Taiwanese model.

In: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 44 (2005), p. 279 et seq.

**Chen, Jianfu (editor)**

China business law guide. – The Hague: Kluwer Law International 2005 (3 Bände)

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Countertrade, processing and assembly.

In: Chen, Jianfu (editor), China business law guide. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶83-010.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Customs.

In: Chen, Jianfu (editor), China business law guide. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶63-010.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Foreign exchange control, banking & finance.

In: Chen, Jianfu (editor), China business law guide. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶30-010.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Foreign investment.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*.  
- The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶125-010.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Import & Export Controls.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*.  
- The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶180-010.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Special investment areas.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*.  
- The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶187-010.

**Chen, Yixin**

Changing the regulatory landscape: China's banking system after the WTO accession

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* - London: Cameron May 2005, p. 181 et seq.

**Cullen, Richard/Choy, D.W.**

China's media: the impact of the internet.

In: *San Diego International Law Journal*, Vol. 6 (2005), p. 323 et seq.

**Farah, Paolo**

L'adesione della Cina all'Organizzazione Mondiale del Commercio: ovvero

In: *Rivista Trimestrale Mondo Cinese*, Sezione Economia e Diritto, N. 124, Luglio-Settembre 2005, p. 34 et seq.

**Faleris, Nicholas J.**

Cross-Border securitized transactions: The missing link in establishing a viable Chinese Securitization Market.

In: *Northwest Journal of International Law & Business*, Vol. 26 (2005), Nr. 1, p. 201 et seq.

**Fink, Carsten**

A macroeconomic perspective on China's liberalization on trade in services.

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* - London: Cameron May 2005, p. 161 et seq.

**Friedman, Peter M.**

Risky Business: Can faulty country risk factors in the prospectuses of U.S. listed Chinese companies raise violations of U.S. Securities Law?

In: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 44 (2005), p. 241 et seq.

**Gulinello, Christopher**

Engineering a venture capital market and the effects of government control on private ordering: lessons from the Taiwan experience.

In: *George Washington International Law Review*, Vol. 37 (2005), p. 845 et seq.

**Hartberg, Alexander**

Investieren in der VR China. - [Bundesagentur für Außenwirtschaft, Bfai: Tipps für die Praxis], Köln: Bfai 2005.

**Hippe, Markus**

Das Gesetz für erneuerbare Energien.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 110 et seq.

**Howson, Nicholas C.**

Regulation of companies with publicly listed share capital in the People's Republic of China.

In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 38 (2005), p. 237 et seq.

**Huang, Hui**

Das Rechtssystem des Banküberweisungsverkehrs in der VR China. - Berlin: de Gruyter Recht 2005.

**Huang, Jinlao**

An analysis of performance conditions in China's banking service market and the competitive situation and development strategies of foreign banks in the wake of China's WTO accession

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* - London: Cameron May 2005, p. 201 et seq.

**Laprès, Daniel Arthur**

Le cadre juridique du commerce électronique en Chine: entre nébuleuse législative et pratiques expérimentales.

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 62 et seq.

**Lee, Dongwook**

The hidden bombs are ready to tick: China's banking market for foreign investors after the WTO accession.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 205 et seq.

**Li, Kevin X./Cullinane, Kevin/Yan, Hong/Cheng, Jin**

Maritime policy in China after WTO: impacts and implications for foreign investment.

In: *Journal of Maritime Law and Commerce*, Vol. 36 (2005), p. 77 et seq.

**Liu, Carol G.**

Scaling the great wall: an analysis of foreign banks' entry into China.

In: *North Carolina Banking Institute*, Vol. 9, p. 397 et seq.

**Lou, Xinchun Sofia**

Challenging China's fixed exchange rate regime: an analysis of U.S. options.

In: *Hastings International and Comparative Law Review*, Vol. 28 (2005), p. 455 et seq.

**Musso, Fabio/Bartolucci, Francesco/Pagano, Alessandro**

Competere e radicarsi in Cina. - Milano: Angeli 2005.

**Müller, Sonja**

Franchising.

In: Heuser, Robert (editor), *Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht*. - Hamburg: Institut für Asienkunde 2005, p. 165 et seq.

**Münzel, Frank**

Das neue Bankaufsichtsgesetz der VR China.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 241 et seq.

**Pistor, Katharina/Xu, Chenggang**

Governing stock markets in transition economics: lessons from China.

In: *American Law and Economic Review*, Vol. 7 (2005), p. 184 et seq.

**Pißler, Knut Benjamin**

Die Entwicklung des chinesischen Kapitalmarktrechts im Jahr 2004: Großbaustelle mit Brandherden

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 196 et seq.

**Saint Marc, Gille/Nugue, Philippe**

Quand l'empire du milieu s'ouvre à la titrisation : mesures administratives relatives aux projets pilotes de titrisation de crédits.

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 36 et seq.

**Schena, Patrick J.**

Averting Trouble in China and North Korea - Banks, distressed loans, and the development of Chinese markets for asset-backed securities.

In: *Fletcher Forum of World Affairs*, Vol. 29 (2005), p. 35 et seq.

**Schmitz-Bauerdick, Frauke**

VR China - Rechtstipps für Exporteure. - Köln: Bundesagentur für Außenwirtschaft 2005.

**Shan, Wenhua**

The legal framework of EU-China investment relations - a critical appraisal. - Oxford [etc.]: Hart 2005

**Ta, Thuoy-Phuong**

Die chinesische Bankenreform im Spiegel der „drei großen Bankgesetze“

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 304 et seq.

**Tevini, Anna**

Three Years After China's Accession to the WTO: A Basic Account of China's Efforts in Implementing its WTO Commitments

In: *Asian Law Review*, Vol. 2 (2005), p. 35 et seq.

Also in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2004, p. 309 et seq.

**Tevini, Anna**

The liberalization of the trade in goods under the ASEAN-China free trade agreement

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 297 et seq.

**Tordesillas, Angela**

Development in Banking and Financial Law: 2004 International Development - Banking in China

In: *Annual Review of Banking and Financial Law*, Vol. 24 (2005), p. 140 et seq.

**Vovan, Patrick/Lutran, David**

La Chine et l'OMC [WTO]: opportunité ou menace?

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 28 et seq.

**Wang, Chuanli/Dong, Gang**

Social responsibility of transnational corporations.

In: World Jurist Association (editor), *Rule of law and harmony of international society: working papers of the 22nd Congress on the Law of the World (for panels in Beijing)*, Beijing September 4-6, 2005. - Washington: World Jurist Association 2005, p. 952 et seq.

**Wang, Wei**

Historical evolution of national treatment in China

In: *The International Lawyer*, Vol. 39 (2005), p. 759 et seq.

**Wang, Weida**

Über das Sicherheitsgewerbe in der Volksrepublik China

In: *Jahrbuch des Sicherheitsgewerbes* 2003/2004 (2004), p. 57 et seq.

**Wei, Yuwa**

The development of the securities market and regulation in China.

In: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review*, Vol. 27 (2005), p. 479 et seq.

**Wei, Wenbin**

The banking law in transnational China: a comparative review in the light of EU banking rules. – Zürich: Schulthess 2005

**Wolff, Lutz-Christian**

Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China – Eine Einführung in Grundlagen und Praxis des China-Geschäfts, Frankfurt am Main: Verlag Recht und Wirtschaft 2005 (2nd edition).

**Wulff, Erik B./Xu, Tao**

Franchise regulation in China.

In: *Franchise Law Journal*, Vol. 25 (2005), p. 19 et seq.

**Yu, Jinsong**

Pre-establishment of national treatment of Foreign investments and China's countermeasures in: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* – London: Cameron May 2005, p. 147 et seq.

**Zhu, Yifan**

Die Schutzmaßnahmen im GATT/WTO-Recht und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 1 et seq.

**XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)**

---

**XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)**

**Balmes, Frank/Mak, Rebecca**

Investieren in China: Steuerliche Aspekte und Gewinntransfer.

In: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2005, p. 843 et seq.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Taxation.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶50-010.

**Deloitte Touche Tohmatsu**

China master tax guide 2005. – The Hague: Kluwer Law International 2005.

**Duke, Susan K.**

E-commerce and the taxation doctrine of permanent establishment in the United States and China.

In: *Journal of Transnational Law and Policy*, Vol. 14 (2005), p. 275 et seq.

**Laub, Detlef**

Das neue Schifffahrts-DBA mit Hongkong – Anwendung auf Containermanager und deutsche Containerfonds.

In: *Internationales Steuerrecht* 2005, p. 223 et seq.

**Lee, Elaine/Littlewood, Michael**

Hard times, absconding expatriates and the possibility of PAYE [pay-as-you-earn] in Hong Kong

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 35 (2005), No. 1, p. 129 et seq.

**Meril, Emmanuel**

La fin prochaine d'un régime fiscal avantageux pour les investissements étrangers en Chine ?

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 44 et seq.

**Wang, Cheng**

A defenseless policy? An analysis of China's integrated circuit industry tax rebate programs under WTO laws.

In: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 30 (2005), p. 625 et seq.

**XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)**

**Chang, Kai**

Globalisation, labour standards and protection of labour rights.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2005, p. 23 et seq.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Labor.

In: Chen, Jianfu (editor), *China business law guide*. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶58-010.

**Desmots, Vivian**

Le contrat de travail en droit Chinois.

In: *Cahier de droit de l'entreprise* No. 4 (supplément à la semaine juridique No. 35) du 1er Septembre 2005, p. 53 et seq.

**Gallagher, Mary E.**

„Use the law as your weapon!“: institutional Change and legal mobilization in China.  
In: Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors), *Engaging the law in China*. – Stanford: Stanford University Press 2005, p. 54 et seq.

**Kuo, Shu-chin Grace**

Rethinking the masculine character of the legal profession: a case study of female legal professionals and their gendered life in Taiwan.  
In: *American University Journal of Gender, Social Policy and the Law*, Vol. 13 (2005), p. 25 et seq.

**Lai, Yu-Cheng/Masters, Stanley**

The effects of mandatory maternity and pregnancy benefits on women's wages and employment in Taiwan, 1984-1996.  
In: *Industrial and Labor Relations Review*, Vo. 58 (2005), p. 274 et seq.

**Thireau, Isabelle/Hua Linshan**

One law, two interpretations: Mobilizing the labor law in arbitration committees and in letters and visits offices.  
In: Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors), *Engaging the law in China*. – Stanford: Stanford University Press 2005, p. 84 et seq.

**Wu, Tzu-Hui**

Die Entwicklung des Kündigungsschutzes in Gesetz und Praxis: eine vergleichende Untersuchung des taiwanesischen und deutschen Rechts. Tübingen, Universität, Dissertation 2005.

**XIV. Social Legislation (Sozialrecht)**

**Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors)**

Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005.

**Cheng, Yanyuan**

Beilegung von sozialrechtlichen Streitigkeiten in der VR China.  
In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 295 et seq.

**Dai, Guangyi**

Situation der Verwaltung der chinesischen Sozialversicherungsorgane und Vorschläge zu ihrer Umgestaltung.  
In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 197 et seq.

**Diamant, Neil J.**

Hollow glory: The politics and rights and identity among PRC veterans in the 1950s  
In: Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors), *Engaging the law in China*. – Stanford: Stanford University Press 2005, p. 131 et seq.

**Ding, Ningning**

Privatrechtlich organisierte Träger als Alternative zur staatlichen Organisation der individuellen Rentenkonten?  
In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 253 et seq.

**Franzier, Mark W.**

What's in a law? China's pension reform and it  
In: Diamant, Neil J./Lubman, Stanley B./O'Brien, Kevin J. (editors), *Engaging the law in China*. – Stanford: Stanford University Press 2005, p. 108 et seq.

**Gao, Yongxian**

Überblick und aktuelle Probleme der Sozialversicherung in China,  
In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 19 et seq.

**Lin, Yi/Zhang, Song**

Verwaltungsstruktur der chinesischen Sozialversicherung und deren Probleme.  
In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 181 et seq.

**Wang, Quanxing/Guan, Bin**

Das Sozialrecht in China – Definition und Bedeutung.

In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 137 et seq.

**Yang, Fangfang**

Verantwortung der Regierung innerhalb der sozialen Sicherheit Chinas – Der Vorstand des Nationalen Fonds für soziale Sicherheit.

In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 243 et seq.

**Zheng, Gongcheng**

Von der staatlichen Zentralverwaltung zu einer pluralistischen Selbstverwaltung – Perspektiven für das Verwaltungssystem der Sozialversicherungsgänge Chinas.

In: Becker, Ulrich/Zheng, Gongcheng/Darimont, Barbara (editors), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. – [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht ; 36] Baden-Baden: Nomos 2005, p. 209 et seq.

**XV. Public International Law (Völkerrecht)**

**Ahn, Dukgeun**

Critical review on the WTO safeguard system: To safeguard the safeguard system.

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 77 et seq.

**Boyd, Bruce M.**

Governmental corruption in China: application of the foreign corrupt practices act.

In: *Santa Clara Journal of International Law*, Vol. 3 (2005), p. 235 et seq.

**Chen, Jianfu/Ke, Suiwa**

Bilateral investment treaties.

In: Chen, Jianfu (editor), China business law guide. – The Hague: Kluwer Law International 2005, ¶45-010.

**Dardick, Tracy Elizabeth**

The US-China safeguard provision, the GATT, and thinking long term.

In: *Chicago Journal of International Law*, Vol. 6 (2005), p. 467 et seq.

**Ehring, Lothar**

The negotiations on improvements and clarifications of the Dispute settlement understanding (DSU).

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 297 et seq.

**Hamilton, Jason X.**

An overview of the legal and security questions concerning Taiwanese independence.

In: *Loyola University Chicago International Law Review*, Vol. 1 (2005), p. 91 et seq.

**Huang, Dongli**

Legal interpretation of paragraph 242 of the report of the working party on the accession of China under the WTO legal framework.

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 113 et seq.

**Huang, Rengang**

Multilateralism v Regionalism – China's participation in WTO agriculture negotiations.

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 35 et seq.

**Hughes, Valerie**

WTO dispute settlement: Past, present and future.

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 265 et seq.

**Gao, Henry**

Aggressive legalism: The East Asian experience and lessons for China.

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 315 et seq.

**Gao, Henry/Lewis, Donald (editors)**

China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005

**Jiang, Liyong**

WTO dispute settlement mechanism and China's participation.

In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), China's Participation in the WTO – London: Cameron May 2005, p. 303 et seq.

**Killion, M. Ulric**

Chinese regionalism and the 2004 ASEAN-China accord: The WTO and legalized trade distortion.  
In: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 31 (2005), p. 1 et seq.

**Kleeman, C. George**

The proposal to implement Article 23 of the Basic Law in Hong Kong: a missed opportunity for reconciliation and reunification between China and Taiwan.  
In: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 33 (2005), p. 705 et seq.

**Matshushita, Mitsuo**

Interest of developing countries in the WTO dispute settlement.  
In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* - London: Cameron May 2005, p. 283 et seq.

**Messerlin, Patrick**

Need for coherence among WTO's escape clauses.  
In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* - London: Cameron May 2005, p. 15 et seq.

**Neukirchen, Mathias**

Die Vertretung Chinas und der Status Taiwans im Völkerrecht: unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung und Haltung der Vereinten Nationen. - Baden-Baden: Nomos 2004

**Peerenboom, Randall**

Assessing human rights in China: why the double standard?  
In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 38 (2005), No. 71, p. 71 et seq.

**Shi, Guangheng**

General Introduction: Working together for a brighter future based on mutual benefit.  
In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* - London: Cameron May 2005, p. 15 et seq.

**Shi, Miaomiao**

China's participation in the Doha negotiations and implementation of its accession commitments.  
In: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* - London: Cameron May 2005, p. 23 et seq.

**Wang, Chuanli/Dong, Gang**

New development of bilateral free trade agreements.  
In: *Asian Law Review*, Vol. 2 (2005), No. 1, p. 1 et seq.

**Xue, Guifang**

China and international fisheries law and policy. - Leiden [etc.]: Nijhoff 2005.

**Zeng, Lingliang**

The legal effectiveness and appropriateness of transitional product-specific safeguard mechanism against China.  
in: Gao, Henry/Lewis, Donald (editors), *China's Participation in the WTO* - London: Cameron May 2005, p. 97 et seq.

**Zou, Keyuan**

China's marine legal system and the law of the sea. - Leiden [etc.]: Nijhoff 2005.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Nicole Schulte-Kulmann, Rechtszusammenarbeit mit der Volksrepublik China – Deutsche und amerikanische Initiativen im Vergleich, Göttingen 2005, 344 Seiten und diverse Anhänge.**

*Björn Ahl*<sup>1</sup>

Die Rechtszusammenarbeit mit der VR China hat sich im Laufe der neunziger Jahre bis heute zu einem weiten und unübersichtlichen Feld entwickelt, auf dem es hunderte von Projekten staatlicher und nicht-staatlicher, nationaler und internationaler Organisationen gibt. Es ist ein großes Verdienst dieses Buches, die wichtigsten Programme und Projekte mit deutscher und amerikanischer Beteiligung detailliert darzustellen. Die Projektbeschreibungen beruhen nicht nur auf frei zugänglichen Quellen, sondern zum großen Teil auch auf anonymisiertem Interviewmaterial.<sup>2</sup> Das Buch bleibt bei dieser empirischen Aufarbeitung nicht stehen, sondern will mittels eines soziologischen Ansatzes herausfinden, welche Faktoren eine Übertragung von Rechtsnormen und Konzepten aus westlichen Rechtssystemen in das der VR China beeinflussen. Dabei stehen die kollektiven und individuellen Akteure der Rechtszusammenarbeit im Mittelpunkt der Analyse, um die bisher vorliegenden Forschungsergebnisse zur Migration von Rechtsnormen und Konzepten um eine akteursbezogene und transnationale Dimension zu erweitern.<sup>3</sup>

In Anlehnung an *Peter Haas* werden Experten-netzwerke zwischen chinesischen und deutschen bzw. amerikanischen Rechtswissenschaftlern als so genannte epistemische Gemeinschaften verstanden.<sup>4</sup> Es wird die These aufgestellt, dass die transnationalen Kontakte zwischen Rechtsexperten in Gestalt dieser epistemischen Gemeinschaften eine Beeinflussung des Rechtsdenkens und deshalb eine erfolgreiche Transplantation von Rechtsnormen zulassen.<sup>5</sup> Eine solche epistemische Gemeinschaft liege dann vor, wenn Experten eines Fachgebietes ein Netzwerk bildeten und darüber hinaus norma-

tive Überzeugungen teilten. Ferner sei erforderlich, dass unter den Mitgliedern der Gemeinschaft ein Konsens über die Vorstellungen von wissenschaftlicher Gültigkeit herrsche und als Motivation für ihr Tätigwerden ein gemeinsames politisches Anliegen existiere.

Im Folgenden überprüft die Autorin, ob deutsche und chinesische Rechtswissenschaftler über gemeinsames Fachwissen und auch über geteilte normative Überzeugungen verfügen. Die Frage des gemeinsamen Fachwissens wird schell abgehandelt: dies ergebe sich aus der juristischen Ausbildung. Eine Einschränkung wird hinsichtlich älterer chinesischer Juristen gemacht, deren Ausbildung mit der Ausbildung westlicher Juristen nicht zu vergleichen sei.<sup>6</sup> Hier wäre es vielleicht sachdienlich gewesen, einen Blick auf die Curricula der juristischen Fakultäten in China und Deutschland bzw. den USA zu werfen und sich einmal die Lehrbücher anzuschauen. Allein die Tatsache, dass Gegenstand des Fachwissens sehr unterschiedliche Rechtssysteme sind, hätte hier eine gründlichere Überprüfung verlangt. Es ist doch zweifelhaft, ob man von einem „gemeinsamen Fachwissen“ ausgehen kann, wenn die an den juristischen Fakultäten in den jeweiligen Ländern gelehrt juristischen Kenntnisse und Methoden Unterschiede aufweisen. Dass im Ergebnis nur von einer epistemischen Gemeinschaft zwischen den in Deutschland ausgebildeten chinesischen Juristen und den in der Rechtsberatung tätigen deutschen Juristen ausgegangen wird,<sup>7</sup> mag diese Zweifel bestätigen. Was die gemeinsamen normativen Überzeugungen angeht, so wird festgestellt, dass sie als rein persönliche Merkmale nicht der empirischen Beurteilung zugänglich seien, es ließen sich nur Indikatoren für gemeinsame normative Überzeugungen finden. Als Indikatoren werden die Bereitschaft chinesischer Rechtsexperten aufgeführt, sich mit ausländischen Experten auszutauschen, ferner die relative Unabhängigkeit der Experten von der Politik. Die Autorin gibt zu, dass anhand dieser Indikatoren ein Nachweis von epistemischen Gemeinschaften nicht möglich ist, sondern nur danach gefragt werden kann, ob die Existenz solcher Gemeinschaften plausibel erscheint. Wenn es um die Frage der Plausibilität geht, so hätte es allerdings nahe gelegen, auch über Gründe nachzudenken, welche die Existenz epistemischer Gemeinschaften nicht als plausibel

<sup>1</sup> Stellvertretender Direktor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

<sup>2</sup> Kapitel V. und VI. sowie die umfangreichen Anhänge.

<sup>3</sup> S. 25.

<sup>4</sup> Peter Haas, Introduction: Epistemic Communities and International Policy Coordination, in: International Organization 46 (1992), 1 ff.

<sup>5</sup> S. 55.

<sup>6</sup> S. 63.

<sup>7</sup> S. 320.

erscheinen lassen und erst aufgrund einer Abwägung der dafür und dagegen sprechenden Argumente zu einem Ergebnis zu kommen.

In Kapitel VII werden die Untersuchungsergebnisse der Studie vorgestellt. Zunächst soll auf die Kritik an der deutschen Rechtszusammenarbeit eingegangen werden: Die Praxis der deutschen Rechtsberatung findet unter dem Dach des so genannten Rechtsstaatsdialogs statt. Die Bundesregierung hatte der chinesischen Regierung Anfang November 1999 einen umfassenden Dialog über Fragen des Rechtsstaats vorgeschlagen, der von der chinesischen Seite aufgegriffen wurde. Das Ziel der Rechtsstaatsinitiative wird von der Bundesregierung darin gesehen, „durch das bessere Verständnis der jeweiligen Traditionen und Kultur einen gemeinsamen Beitrag zur Durchsetzung von rechtsstaatlichem Denken und Handeln zu leisten, das eine Respektierung der Menschenrechte einschließt, sowie aufgrund der Unteilbarkeit des Rechtsstaats die Reformen in der VR China zu begleiten. Der Dialog soll die vorhandenen Ansätze fortführen, systematisch zusammenfügen und zugleich auf eine breitere Grundlage stellen. Neben Bundestag und Bundesregierung, anderen staatlichen Stellen und der Wissenschaft sollen insbesondere die wichtigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die mit der Durchsetzung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit befasst sind, daran mitwirken.“<sup>8</sup>

Das formalisierte Verfahren des Rechtsstaatsdialogs bei der Abstimmung von Kooperationsprojekten wird von der Autorin einer Kritik unterzogen. Dass zunächst die Festlegung von Bereichen der Zusammenarbeit in Regierungsverhandlungen erfolgt und anschließend erst Ausführungsorganisationen mit der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen beauftragt werden, führe zu einem Mangel an Flexibilität, inhaltlichen Beschränkungen und schließlich auch dazu, dass in der VR China progressive Kräfte auf lokaler Ebene nicht mit Projekten unterstützt werden könnten. Die politische Konsensfähigkeit von Themen als Voraussetzung für die Behandlung im Rechtsstaatsdialog habe zur Folge, dass nicht unbedingt diejenigen Themen angesprochen würden, für die aus Sicht der chinesischen Rechtspraxis oder des akademischen Bereichs ein Bedarf besteht. Die wegen dieses verfolgten „top down-Ansatzes“ fehlenden Informationen würden auch nicht durch die Einschaltung von in Deutschland vorhandener Expertise zum chinesischen Recht ausgeglichen. Nicht nur auf der Ebene der Koordination und Pla-

nung, sondern auch bei der Abwicklung von Projekten verfügten die auf deutscher Seite beteiligten Experten weder über Kenntnisse des chinesischen Rechts bzw. des politischen Systems, noch über Kenntnisse der chinesischen Sprache. In den Augen der Verfasserin führt dies zu Kommunikationsbarrieren, so dass das Beratungsangebot nicht auf den Beratungsbedarf abgestimmt werden könne. Dann ginge es „zumeist nur noch darum, einen Gesichtverlust für beide Seiten durch ein Scheitern des Projekts zu vermeiden und statt dessen für einen geordneten Mittelabfluss, zu sorgen“.<sup>9</sup> Auf der chinesischen Seite führe dies dazu, dass die Beratungsprojekte vornehmlich als „Freizeitangebote geschätzt“ würden.<sup>10</sup>

Eine Ursache für die Ineffizienz der deutschen Maßnahmen wird in der Art der Finanzierung gesehen. So konzentrierten sich die staatlichen Mittel auf die GTZ als Durchführungsorganisation des BMZ. Für das Programm „Advisory service to the legal reform in China“ stünden der GTZ für den Zeitraum von 1994 bis 2007 insgesamt knapp 19 Mio. Euro zur Verfügung. Im Vergleich dazu sei die deutsch-chinesische akademische Zusammenarbeit finanziell völlig unzureichend ausgestattet und könne deshalb nur punktuell wirken. Die Hochschulzusammenarbeit im Rechtsbereich werde auch nicht durch die Einrichtung des Rechtsstaatsdialogs erleichtert, da dadurch keine neuen Mittel bereitgestellt würden, sondern nur eine Zusammenfassung bereits bestehender Projekte unter der Leitung des BMJ erfolge. Die Konzentration der Mittel bei der GTZ wirke innovationsfeindlich und führe dazu, dass kleinere Akteure mit innovativen Konzepten nicht die Chance erhielten, Mittel aus dem Rechtsstaatsdialog einzuwerben.

Demgegenüber werden die amerikanischen Rechtsberatungsprojekte wesentlich positiver bewertet. Die amerikanisch-chinesischen Kooperationsprojekte seien erfolgreicher, da sie von unten gewachsene Kooperationen darstellten, die aus Kontakten zwischen amerikanischen und chinesischen Rechtswissenschaftlern hervorgegangen und ursprünglich auch nicht unmittelbar staatlich gesteuert und finanziert gewesen seien. Dagegen stünde die vornehmliche Förderung der Gesetzgebungsberatung und die Vernachlässigung von Juristenausbildung und Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Bürger zu den Gerichten in der deutsch-chinesischen Rechtszusammenarbeit für einen „top down-Ansatz“, der auch für die Ineffizienz der deutschen Maßnahmen verantwortlich sei.

<sup>8</sup> Bundesministerium der Justiz, [http://www.bmj.de/enid/66c87b1ace524cae7d072e9922491cbb,0/Internationale\\_Zusammenarbeit/Deutsch-Chinesischer\\_Rechtsstaatsdialog\\_8p.html](http://www.bmj.de/enid/66c87b1ace524cae7d072e9922491cbb,0/Internationale_Zusammenarbeit/Deutsch-Chinesischer_Rechtsstaatsdialog_8p.html).

<sup>9</sup> S. 286.

<sup>10</sup> S. 287.

Die Autorin kritisiert, dass in der Beratung lediglich die „rechtstechnischen Aspekte“ des jeweiligen Rechtsgebiets bearbeitet würden und „ausdrückliche Bezüge zum Konzept der Rechtsstaatlichkeit oder zum Menschenrechtsschutz“ fehlten.<sup>11</sup> Sie begründet ihre Kritik damit, dass die Verbesserung im Menschenrechtsbereich in China auf konstanten außenpolitischen Druck westlicher Staaten zurückzuführen sei und sich die Aufgabe dieses Drucks zugunsten „rein rechtstechnischer Fragestellungen“ kontraproduktiv auf den Reformprozess auswirken würde.<sup>12</sup> Zusammenfassend wird die deutsche Rechtsberatung als zu wenig subversiv und der chinesischen Regierung zu weit entgegenkommend betrachtet.<sup>13</sup>

Die Darstellung ist zwar auf den Zeitraum der neunziger Jahre bis heute beschränkt, doch gründet die Autorin eine ihrer Thesen, dass nämlich rechtsdogmatische Überlegungen gegenüber politischen Faktoren bei der Rezeption westlichen Rechts in China kaum eine Rolle gespielt haben, auf einen historischen Rückblick: Es habe sich für die Übernahme des deutschen Rechts als vorteilhaft erwiesen, dass Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg geschwächt war und sich China deshalb nicht der Gefahr ausgesetzt sehen musste, durch die Übernahme des deutschen Rechts unter den politischen Einfluss des „Geberlandes“ zu geraten. Es sei auf diese weltpolitische Konstellation zurückzuführen, dass das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch dem französischen Code Civil vorgezogen worden sei. Dies sei geschehen, obwohl die chinesische Kodifikationskommission mit zwei französischen Beratern besetzt gewesen sei, jedoch keine Beratung von deutscher Seite erfolgte.<sup>14</sup> Diese Argumentation erscheint jedoch vor allem aus zwei Gründen zweifelhaft: Zunächst war die Orientierung am deutschen Recht und an deutschen Institutionen nicht auf die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg beschränkt, was die Reiseberichte chinesischer Delegationen, die Deutschland noch während der Qing-Dynastie bereisten, eindrücklich belegen.<sup>15</sup> Begründet man die Übernahme des deutschen Rechts mit der „weltpolitischen Schwäche“ Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg, muss man umgekehrt fragen, ob sich denn Frankreich nach dem Ende des Ersten Weltkriegs in einer so viel stärkeren Position gegenüber China befand, dass dies die Republik

China davon abgehalten hat, den Code Civil zu übernehmen.<sup>16</sup>

Bei der Wahl des deutschen Zivilrechts mögen die folgenden Gründe eine Rolle gespielt haben: Für die Bevorzugung des deutschen Rechts gegenüber dem angloamerikanischen Recht war vor allem ursächlich, dass das angloamerikanische Recht als Fallrecht nicht durch die Rezeption im Wege der Gesetzgebung geeignet erschien. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch wurde gegenüber dem französischen Code Civil von 1804 vorgezogen, da es inhaltlich und von der Gesetzgebungstechnik her damals als fortschrittlicher galt.<sup>17</sup> Es ist deshalb zweifelhaft, ob die Übernahme ausländischen Rechts in der ersten Rezeptionsphase vornehmlich von außerrechtlichen Interessen, etwa außenpolitischer, wirtschaftlicher und ideologischer Art bestimmt war und rechtsdogmatische Überlegungen kaum eine Rolle gespielt haben. Für die Bewertung der gegenwärtigen deutschen Rechtsberatung hat diese erste Phase der Rezeption ausländischen Rechts in China vor allem deshalb Bedeutung, da sie verdeutlicht, dass die Übernahme fremden Rechts auch ohne aktive Beratungstätigkeit des Geberlandes und ohne Versuche der gezielten Einflussnahme auf den Rezeptionsprozess ablaufen kann. Dies ist eine Überlegung, die das Buch für die gegenwärtige Rezeptionsphase viel zu wenig in Betracht zieht.

Als ein weiteres Argument für die Wichtigkeit außerrechtlicher Faktoren, wird die Hinwendung zum sowjetischen Recht nach der Gründung der Volksrepublik genannt. Damit sei ein Recht rezipiert worden, das sich „in Form und Methode vom zuvor prägenden deutschen Recht ... unterscheidet“.<sup>18</sup> Darin wird eine „Hinwendung innerhalb kurzer Zeit zu diametral verschiedenen Rechtssystemen“<sup>19</sup> gesehen. In der Tat wurde aufgrund der ideologischen Ausrichtung des sowjetischen Rechts seine Zugehörigkeit zu einem eigenen sozialistischen Rechtskreis angenommen.<sup>20</sup> Auf der anderen Seite gab es wichtige Gemeinsamkeiten zwischen dem kontinentalen und dem sozialistischen Rechtskreis, wie etwa die Entwicklung des Rechts durch Kodifikationen.<sup>21</sup>

<sup>11</sup> S. 292.

<sup>12</sup> S. 294.

<sup>13</sup> S. 302.

<sup>14</sup> S. 76.

<sup>15</sup> Oliver Simon, Bericht der chinesischen Studienkommission aus dem Jahr 1906 von ihrem Besuch in Deutschland, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2006, 77; Jiandong Shao, Die Rezeption des deutschen Zivilrechts im alten China, in: Juristen Zeitung 1999, 83.

<sup>16</sup> Vgl. zu den auswärtigen Beziehungen Chinas: Kuo-chi Lee, Internationale Beziehungen bis 1949, in: Brunhild Staiger/Stefan Friedrich/Hans-Wilm Schütte, Das große China-Lexikon, Darmstadt 2003, 337 ff.

<sup>17</sup> Liang Huixing, Die Rezeption ausländischen Zivilrechts in China, Zeitschrift für Chinesisches Recht 2003, 69. Für die Qualität des deutschen Rechts und gegen den Einfluss politischer Macht: Ulrich Manthe, Die Rechtsentwicklung Chinas im 20. Jahrhundert, in: Berliner China-Hefte 22 (2002), 3; Jiandong Shao, Die Rezeption des deutschen Zivilrechts im alten China, in: Juristen Zeitung 1999, 84.

<sup>18</sup> S. 81.

<sup>19</sup> Ibid.

<sup>20</sup> Dietrich Loeber, Rechtsvergleichung zwischen Ländern mit verschiedener Wirtschaftsordnung, in: RabelsZ 26 (1961), 201 ff.

Einige Aussagen des Buches sind nicht frei von ethnozentrischen Vorstellungen in Hinblick auf die Rezeption westlichen Rechts in China. Etwa wird der deutschen Wirtschaft vorgeworfen, dass das mangelnde Engagement deutscher Unternehmen in der Rechtszusammenarbeit nicht dazu beitrage, „den Stand des deutschen Rechts gegenüber dem des amerikanischen Rechts in der VR China zu stärken“.<sup>22</sup> Dieser Aussage liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass die Übernahme des deutschen Rechts für die VR China, die Bundesrepublik bzw. die deutsch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen „besser“ sei, als die Übernahme amerikanischer (oder die Herausbildung eigener) Rechtsinstitute. Diese Aussage wird zwar im Folgenden dadurch abgeschwächt, dass die Autorin die Vorurteile deutscher Rechtswissenschaftler gegenüber dem amerikanischen Recht hinterfragt. Als Grundannahme bleibt diese Aussage aber bestehen und kommt auch darin zum Ausdruck, dass durch deutsche Beratungsmaßnahmen auf eine Übernahme des „Rechtsstaatskonzepts“ hingewirkt werden soll. Auch sei die Vermittlung des Rechtsstaatskonzepts gegenüber einer nur auf „rechtstechnische Aspekte“ beschränkten Beratung vorzuziehen.

Eine solche Auffassung berücksichtigt nicht die aus der „Law and Development“-Bewegung stammenden Erkenntnisse über die komplexen Wirkungszusammenhänge zwischen Rechtstext und gesellschaftlichen Effektivitätsbedingungen, welche eine besondere Bedeutung für die Realisierbarkeit von Rechtstransfers von einer Gesellschaft in eine andere haben.<sup>23</sup> Für den Rechtsstaatsdialog machen diese Erfahrungen vor allem die Grenzen und Gefahren eines Rechtstransfers deutlich. Die wichtigste Lehre aus der „Law and Development“-Bewegung ist darin zusehen, dass die Möglichkeiten der sozialen und ökonomischen Umgestaltung mittels einer Rechtstransformation nicht überschätzt werden dürfen, da die Zusammenhänge zwischen Gesetzgebung und ihren Auswirkungen in der Gesellschaft voraussetzungsvoll sind und die Effektivität von Recht in allen Gesellschaften prekär ist.<sup>24</sup> Der exportierte Normtext kann in der Gesellschaft, in die er transferiert wurde, völlig wir-

kungslos bleiben, er kann aber auch Wirkungen entfalten, die vom Geberland nicht beabsichtigt waren. Für den Rechtsstaatsdialog bedeutet dies konkret, dass die Übernahme von „rechtsstaatlichen Strukturen“ in China, die in dem politischen System des „Exportlandes“ als eine Beschränkung der staatlichen Macht wirken, im politischen System des „Importlandes“ zu einer effizienteren Durchsetzung der ungezügelter Staatsmacht führen können und damit dem ursprünglichen Ziel des Rechtstransfers, wie es vom Geberland ins Auge gefasst wurde, zuwiderläuft.

Bei der Vorstellung und Bewertung der einzelnen Projekte klingt diese Problematik immer wieder an, sie wird jedoch bei den Ergebnissen der Studie nicht ausreichend berücksichtigt. Die „Law and Development“-Bewegung wird von der Autorin zwar gewürdigt,<sup>25</sup> doch wird aus dem Scheitern dieser Bewegung geschlossen, dass die Übertragung von Normtexten von einer Gesellschaft in eine andere nur dann zu einer Wirksamkeit der Norm in der Gesellschaft des Empfängerlandes führen könne, „wenn durch die Schulung von Justizangehörigen als Rechtsanwendern wie auch durch einen Wandel des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung neben den importierten Normen auch ein neues Rechtsdenken in das Rechtssystem der VR China Eingang finden kann“.<sup>26</sup> Die Transplantation von Rechtsnormen aus dem deutschen bzw. amerikanischen Kontext sei nicht ausreichend. Für eine erfolgreiche Transplantation sei ein „Wandel des Rechtsdenkens auf Seiten der chinesischen Juristen“ erforderlich.<sup>27</sup>

Auf dieser Prämisse aufbauend wird im Folgenden gefordert, dass die Beratungsmaßnahmen nicht nur auf das „technische Recht“ beschränkt bleiben, sondern die für das Rechtsdenken stehenden „Rechtskonzepte“ vermitteln sollten. Einmal angenommen, dass die Beratungsmaßnahmen wirklich einen „Wandel des Rechtsdenkens“ bewirken könnten, wäre das für die Effektivität einer Rechtsnorm immer noch nicht ausreichend, wenn die institutionellen, personellen und ökonomischen Voraussetzungen des Normvollzugs nicht vorliegen. Es liegt eben nicht nur an einem fehlenden Rechtsbewusstsein, dass beispielsweise gegen Vorschriften, die dem Schutz des geistigen Eigentums dienen, verstoßen wird.<sup>28</sup> Das sieht man schon daran, dass es auch in westlichen Industriegesellschaften eine große Zahl von Schutzrechtsverletzungen gibt, obwohl man davon ausgehen muss,

<sup>21</sup> Vgl. Albert Chen, *Socialist Law, Civil Law, Common Law, and the Classification of Contemporary Chinese Law*, in: Otto, Jan/Polak, Maurice/Chen, Jianfu/Li, Yuwen (Hrsg.): *Law-Making in the People's Republic of China* (2000), 55 ff.; vgl. auch Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg 2002, 37 ff.

<sup>22</sup> S. 303.

<sup>23</sup> Brun-Otto Bryde, *Die Erfahrungen der „Law and Development“-Diskussion und die Transformationsforschung*, in: M. Kirk, J. W. Kramer, R. Steding (Hrsg.), *Genossenschaften und Kooperation in einer sich wandelnden Welt*, Festschr. f. Hans-H. Münker, Münster 2000, 405 ff.

<sup>24</sup> Brun-Otto Bryde, *Die Effektivität von Recht als Rechtsproblem*, Berlin 1993, 7 ff.

<sup>25</sup> S. 41 ff.

<sup>26</sup> S. 45.

<sup>27</sup> S. 54.

<sup>28</sup> Die Rolle des Rechtsbewusstseins wird aber von der Autorin als entscheidend angesehen, vgl. S. 44 f.

dass dort ein entsprechendes Rechtsbewusstsein ausgebildet ist.

Die Stärken des vorliegenden Buches sind vor allem in der informativen Beschreibung der Kooperationsprojekte zu sehen. Deshalb kann die Lektüre jedem empfohlen werden, der in diesem Bereich tätig ist. Dagegen kann die Studie hinsichtlich der Operationalisierung des Konzepts epistemischer Gemeinschaften und den Grundannahmen über Normtransplantationen nicht in jeder Hinsicht überzeugen. Um die Beurteilung der Einflüsse von westlichen Rechtsnormen und Rechtskonzepten in China auf eine gesicherte empirische Grundlage zu stellen, wäre auch eine Aufarbeitung der chinesischen Sichtweise der Rechtskooperation notwendig gewesen, die leider weitgehend fehlt.<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> Im Interviewverzeichnis finden sich unter den über 30 Interviews nur zwei Interviews verzeichnet, die auf einen chinesischen Interviewpartner schließen lassen.

---

## ADRESSEN

---

### Beijing

---

**Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2  
China World Trade Center  
Jianguomen Wai Avenue 1  
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处  
国贸大厦2座3401室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,  
stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

---

**Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH Beijing Representative Office**

Suite 3130, 31st Floor, South Office Tower  
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road  
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所北京代表处  
北京嘉里中心南楼31层3130室  
北京市朝阳区光华路1号  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: bblaw-beijing@bblaw.de

Ansprechpartner: *Dr. Björn Etgen*

---

**Clifford Chance LLP Beijing Office**

3326 China World Tower I  
No. 1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, PR China

高伟绅律师事务所北京办事处  
中国国际贸易中心国贸大厦3326室  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

---

**Coudert Brothers**

Jing Guang Center, 27th Floor  
Hu Jia Road, Chao Yang Qu  
100020 Beijing, VR China

高特兄弟律师事务所北京办事处  
京广中心27层  
朝阳区  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: fischera@coudert.com

Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

---

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

3705 China World Tower Two  
1 Jianguomenwai Avenue  
Beijing 100004, VR China

富而德律师事务所  
中国国际贸易中心国贸大厦3705室  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com;  
melissa.thomas@freshfields.com

Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

---

**Guo & Partners**

Suite 411, Jing Guang Center Office Building  
P.O.Box Beijing 8806-411  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所  
京广中心商务楼411室  
(北京8806信箱-411室)  
100020 北京市 中华人民共和国

Tel: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

---

---

**Linklaters**

Unit 29, Level 25 China World Tower 1  
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue  
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处  
国贸大厦1座25层29室  
建国门外大街1号  
100004 北京市 中华人民共和国

Tel: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: zili.shao@linklaters.com

Ansprechpartner: *Zili Shao*

---

**Lovells**

Level 2 Office Tower C2  
The Towers Oriental Plaza  
1 East Chang An Avenue  
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处  
东方广场东方经贸城中二办公楼2层  
东城区东长安街1号  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656; e-mail: hans.au@lovells.com

Ansprechpartner: *Hans Au*

---

**Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison**

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A  
Chao Yang District  
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu  
100020 Beijing, VR China

Tel: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com/cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

---

**PricewaterhouseCoopers**

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
Chao Yang District  
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu  
100020 Beijing, PR. China

普华永道  
中国北京市朝阳区东三环中路7号  
北京财富中心写字楼A座26楼  
邮政编码 100020

Tel: 010 6533 8888; Fax: 010 6533 8800; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

---

## Shanghai

---

**Baker & McKenzie**

Unit 1601, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; email: andreas.lauffs@bakernet.com,  
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

---

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处

金茂大厦 1601 室  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

**Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Shanghai****Representative Office**

Suite 3503, The Center  
989 Chang Le Road, Xuhui District  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6288 3336; Fax: 021 6288 3337; e-mail: bblaw-shanghai@bblaw.de

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

---

**Clifford Chance LLP**

Suite 730, Shanghai Centre  
Nanjing West Road 1376  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 62798461; Fax: 021 62798462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

---

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室  
南京西路 1376 号  
200040 上海 中华人民共和国

---

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

34 floor, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard  
Pudong New Area  
Shanghai 200121, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com

Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

---

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

**Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe**

38F Bund Center  
222 Yan An Road East  
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

---

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施

律师事务所上海办事处  
延安东路 222 号  
外滩中心 38 楼  
200002 上海 中华人民共和国

---

**Haarmann Hemmelrath & Partner**

Room 2308, Jinmao Building  
88 Centennial Boulevard  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax: 021 50475122; e-mail:

bernd-uwe.stucken@haarmannhemmelrath.com

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

---

德国法合联合律师事务所

金茂大厦 2308 室  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

**Linklaters**

16th Floor, Citigroup Tower  
33 Hua Yuan Shi Qiao Road  
Pudong New Area  
200120 Shanghai, VR China

Tel: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: zili.shao@linklaters.com

Ansprechpartner: *Zili Shao*

---

年利达律师事务所上海代表处

花旗集团大厦 16 楼  
花园石桥路 33 号  
上海市浦东新区  
200121 上海 中华人民共和国

---

<b>Lovells</b> Rm.1107, Kerry Center 1515 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com Ansprechpartner: <i>Douglas Clark</i>	上海市南京西路 1515 号 嘉里中心 1107 室 200040 上海 中华人民共和国
<b>PricewaterhouseCoopers</b> 11/F PricewaterhouseCoopers Center 202 Hu Bin Road 200021 Shanghai, PR China Tel.: 021 6123 8888; Fax: 021 6123 8800; e-mail: titus.bongart@cn.pwc.com, ralph.dreher@cn.pwc.com Ansprechpartner: <i>Titus von dem Bongart, Ralph Jörg Dreher</i>	普华永道 中国上海湖滨路 202 号 普华永道中心 11 楼 邮政编码 200021
<b>Rödl &amp; Partner</b> 31/F POS Plaza 1600 Century Avenue Shanghai 200122, VR China Tel. 021 5058 5550 Fax: 021 5058 7900; e-mail: ra.shanghai@roedl.cn Ansprechpartner: <i>Philip Lazare, Dr. Eva Drewes</i>	德国罗德律师事务所上海代表处 浦项商务广场 31 楼 上海浦东新区世纪大道 1600 号 200122 上海 中华人民共和国
<b>Schulz Noack Bärwinkel</b> Suite 2302 International Trade Center 2201 Yan An Road (W) 200336 Shanghai, VR China Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com Ansprechpartner: <i>Dr. Jörg-Michael Scheil</i>	德国律师事务所上海办事处 国际贸易中心 2302 室 延安西路 2201 号 200336 上海 中华人民共和国
<b>Taylor Wessing</b> 15th Floor United Plaza, Unit 1509 No. 1468, Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel. 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com Ansprechpartner: <i>Ralph Vigo Koppitz</i>	泰乐信律师事务所驻上海代表处 中欣大厦 15 楼 1509 单元 南京西路 1468 号 200040 上海 中华人民共和国
<b>White &amp; Case, LL.P.</b> 218 Shanghai Bund No. 12 Building 12 Zhongshan Dong Yi Road 200002 Shanghai, VR China Tel. 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com; Ansprechpartner: <i>John Leary</i>	伟凯律师事务所上海代表处 外滩 12 号 218 室 中山东一路 12 号 200002 上海 中华人民共和国

---

---

# IMPRESSUM

---

**Herausgeber:** Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. **ISSN 1613-5768**  
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident  
E-Mail: [blaurock@dcjv.org](mailto:blaurock@dcjv.org)  
Homepage: <http://www.dcjv.org>

**Schriftleitung:** Björn Ahl  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22  
210093 Nanjing VR China  
南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号  
210093 南京 VR China  
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: [dcifw@public1.ptt.js.cn](mailto:dcifw@public1.ptt.js.cn)  
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Mitarbeit:** Dr. Knut Benjamin Piffler  
Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Privatrecht, Hamburg  
E-Mail: [pissler@mpipriv-hh.mpg.de](mailto:pissler@mpipriv-hh.mpg.de)  
Homepage: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>

**Über die Zeitschrift:** Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden. Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit. Hinweise für Autoren finden sich auch unter dieser Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.